This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1.30

Bd. Feb. 1935

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUL 15 1932

GERMANY

Forschungen
zur
Geschichte Niedersachsens
herausgegeben
vom historischen Verein für Niedersachsen.
II. Band. 1. Heft.

Wesenberg

Der Vizekanzler David Georg Strube.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1907.

Historische Zeitschrift
Lingenhardstr. 3
Freiburg i. B.

Historische Zeitschrift
Lingenhardstr. 3

Forſchungen
zur
Geſchichte Niederſachſens.

II. Band. 1. Heft.

Weſenberg

Der Vizekanzler David Georg Strube,

ein hannoverſcher Juriſt des XVIII. Jahrhunderts.

DAVID GEORG STRUBE

Königl. Großbrit. Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischer Vize-Canzler.

Geboren zu Celle den 10. Dezember 1694.

Gestorben zu Hannover den 14. September 1775.

Der Vizekanzler
David Georg Strube,

ein hannoverſcher Juriſt des XVIII. Jahrhunderts.

Seine ſtaatsrechtlichen Anſchauungen und deren Ergebniſſe.

Von

Carl Wilhelm Gottlieb

Dr. Weſenberg.

Hannover und Leipzig.
Hahnſche Buchhandlung.
1907.

138

HARV. DEP

JULY 15 - 1932

BK 2004

Meinen Eltern.

Vorwort.

Der Name des Mannes, mit dem die vorliegende Arbeit sich beschäftigt, ist nicht fremd in den Blättern, die zu dem „Historischen Verein für Niedersachsen“ in Beziehung stehen: Im „Vaterländischen Archiv“, dem Vorläufer des Vereinsorgans, erschien in der zweiten Nummer des ersten Bandes vom Jahre 1819 eine „Aufforderung“: „Es erweckt Nacheiferung und Vaterlandsliebe, wenn wir in das Privat- und öffentliche Leben großer Männer eingeführt werden; die Geschichte aber soll aufzeichnen und festhalten, wo und wie sie für Mit- und Nachwelt gewirkt haben. Darum möchten wir unter anderen das Leben .... des ebenso gelehrten als für sein Vaterland tätigen Vizekanzlers D. G. Strube in diesen Blättern durch eine kundige Hand aufgezeichnet sehen.“ — Hierdurch angeregt schrieb in der fünften Nummer des „Vaterländischen Archivs“, v. Werlhof einen Aufsatz „Dem Andenken des Vizekanzlers Strube gewidmet“. Er fühlte sich dazu um so mehr veranlaßt, als er, wie er selber angibt, zehn Jahre lang unter Strube in Hannover gearbeitet hatte.

Ist die Arbeit auch nicht gerade umfangreich, — sie umfaßt acht Oktavseiten, — so bietet sie zuerst doch ein gutes Bild vom Leben, den wissenschaftlichen Arbeiten und der amtlichen Tätigkeit des verdienten Mannes. Was bereits zu Lebzeiten Strubes in den Gelehrtenlexikon eines Hamberger, Meusel, Götten und Weidlich über ihn geschrieben war, das bestand doch fast ausschließlich in trockenen biographischen Notizen und literarischen Berichten. Freilich, eine kritische Wertung der in den Arbeiten Strubes enthaltenen Ideen gibt auch v. Werlhof nicht. Wie das ganz natürlich ist, lag ihm daran, besonders die Verdienste der amtlichen Tätigkeit seines ehemaligen verehrten Chefs zur Geltung zu bringen.

Eine Abhandlung jedoch, die in knapper und dabei sehr eingehender Weise sich mit Strube beschäftigt, ist der Artikel Frensdorffs in der „A. D. B.“, der mir für die erste Orientierung außerordentlich wertvoll war. Landsberg, der in seiner „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft“ kurz auf Strube eingeht, urteilt über diese Arbeit Frensdorffs, sie sei „wie stets, erschöpfend und vortrefflich“. Und in der Tat enthält der Aufsatz ungefähr alles, was sich überhaupt über Strube sagen läßt, bereits in embryonischer Form.

Die Beschäftigung mit D. G. Strube ist eine angenehme und reizvolle Aufgabe, und auch an dieser Stelle möchte ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Max Lehmann meinen Dank sagen, der mir die Anregung dazu gegeben hat.

Im vorliegenden ist nun versucht worden, das was sich an charakteristischen Zügen in den Arbeiten Strubes findet, zu einem Bilde seiner Persönlichkeit zu gestalten, und die Voraussetzungen und Bedingungen dieser einzelnen Züge, soweit das möglich ist, aufzuweisen. „S'il est beau" schreibt Taine im Vorwort seiner kritischen Essais, „s'il est beau, de faire voir un personnage, il est peut-être intéressant, de le faire comprendre." Wenn wir, um D. G. Strube zu verstehen, seine Ideen und Anschauungen in Beziehung setzen, nicht nur zu uns, sondern zu den Gedanken seiner Zeit, zu den Umständen seines persönlichen Lebens, zu den Zuständen und Verhältnissen seines engeren und weiteren Vaterlandes, so erscheint gerade auch er interessant. Interessant ist es auch, zu sehen, wie die Ergebnisse der mannigfachen Erfahrungen und Eindrücke seines langen einundachtzigjährigen Lebens sich untereinander modifizieren, positiv oder negativ auf einander einwirken, einander ergänzen und bedingen, und wie schließlich durch das Ganze bestimmte organische Verknüpfungen hindurchgehen, die es einheitlich und persönlich erscheinen lassen.

In meiner Arbeit sind vielfach die Gedanken Strubes in seiner eigenen Fassung wörtlich zitiert. Manchem vielleicht zu häufig. — Das ist Geschmackssache. — Unbedacht ist es nicht geschehen, sondern aus dem Empfinden heraus, das einmal einer der Großen unserer Wissenschaft, eben jener bereits angeführte H. Taine, in Worte faßt: „Je citerai beaucoup: il y a des hommes, que leurs paroles font aimer." *)

In diesem Sinne möge der Leser sich auch Zitate aus den lateinischen Werken Strubes gefallen lassen.

Göttingen, im September 1907.

Wesenberg.

*) H. Taine: Nouveaux essais de critique et d'histoire, Aufsatz über M. de Sacy, Septième édition p. 165.

Inhalt.

Einleitung.

	Seite.
Beziehungen der Familie Strubes zu Hannover	1
Universitätszeit und weitere Lebensschicksale	1
Literarische Tätigkeit	2
Urteile von Zeitgenossen über Strubes Arbeiten	3
Der handschriftliche Nachlaß Strubes	4

I. Hauptteil.

Strubes staatsrechtliche Anschauungen.

1. Abschnitt.

Strube und das Naturrecht.

Das Naturrecht wirkt auch auf Strube ein	5
Strubes Idee von der Staatenbildung:	
Staatszweck	6— 7
Freiheit von Person und Besitz im Staate	7
Beschränkung der persönlichen Freiheit im Staate	7
Bergwerke und Jagd	8
Die Staatsformen:	
a) Der Absolutismus	9
b) Die beschränkte Monarchie	9
Über landesherrliche Verordnungen im Interesse des Staates	10—11
Strubes teilweise Unterschätzung realer Machtfaktoren	11

2. Abschnitt.

Strube als empirischer Realist.

Bedeutung des nationalen Charakters	12
Einfluß des Klimas auf Entwicklung des Nationalcharakters	13
Bodinus	13
Schätzung Montesquieus	14
Das Wesen der Gesetzgebung im Verhältnis zum Nationalcharakter	14—15
Trennung von Regierungs- und Justizbehörden	16
Beziehung zu Montesquieus Idee von der Teilung der Regierungsgewalten	17
Scheidung der Materien, die vor die Regierungsbehörden gehören von denen, die in das Ressort der Justizbehörden fallen	18—23
Beurteilung der Werte der einzelnen Staatsformen:	
a) Republik	24
b) Monarchie	25
Charakterisierung der Monarchie	25—26
Thronfolge des weiblichen Geschlechts	27
Urteil über die Diener der Monarchen	27
Bedeutung der Religion für den Staat	28
Sein Verhältnis in diesem Punkte zu Montesquieu	29
Für Strube ist Religion Herzenssache	30

Seite.
Religion und Vernunft 31
Anlehnung an Wolfische Tendenzen (Reimarus) 31
Strube und die Freidenker 31
Duldungsprinzip . . . . . 31—32
Gegensatz zu Montesquieu in der Anschauung über Toleranz 33
Stellung der Untertanen zu andersgläubigen Fürsten . . . . . 33—34

3. Abschnitt.

Strubes staatsrechtliche Anschauungen im Verhältnis zur Historie.

Conring 34
Anregung im historischen Sinne in Halle und Leiden . . . . . 35—36
Strubes Anschauung über den Wert historischer Forschung für das Staatsrecht 36
Strubes wissenschaftliche Methode 37
Pütters Urteil über Strube 37
Verhältnis zu Montesquieu in historischer Hinsicht 38
Was Strube programmatisch äußert, betätigt er praktisch 39
Vergleich mit J. J. Moser 39
Vergleich mit Justus Möser 39

II. Hauptteil.

Ergebnisse.

1. Abschnitt.

Stellung zu einer Rechtsreform in Deutschland.

Frühere Vorschläge zu einer Reform . . . . . 40—43
Strubes Verhältnis zu früheren Vorschlägen 43
Versuche einer Reform von seiten einzelner Staaten 44
Einwirkung dieser Versuche auf Strube 45
Ungewißheit des Rechtes 46
Vermischung von römischem und deutschem Recht 46
Römisches Recht in Deutschland . . . . . 47—48
Gültigkeit des römischen Rechtes 49
Rechtswissenschaftliche Bedeutung des römischen Rechtes 49
Rechtliche Bedeutung der Gültigkeit des römischen Rechtes 49
Wertung des deutschen Rechtes 50
Neigung Strubes für das deutsche Recht 50
Strube erkennt Unvollkommenheit des deutschen Rechtes an 51
Historische Wichtigkeit des alten deutschen Rechtes 52
Historische Kritik gegenüber dem alten deutschen Rechte 52
Entwicklung einzelner Rechtsinstitute, bei denen Strube eine deutschrechtliche Behandlung wünscht . . . . . 53—54
Briefwechsel Strubes mit Pütter über deutsches Recht 54
Strubes Stellung zu Coccejis Codifikation in Preußen 55
Beifall Strubes für das „Projekt des corporis iuris Fredericiani“ . . . 56
Beschränkung der richterlichen Freiheit in der Gesetzesauslegung . . . . 57—58
Verhältnis zu Savignys Ideen 59
Kodifikation des Rechts 60
Jährliche Publikation entschiedener Rechtsfälle 60
Ergänzende Verbesserung des bestehenden Rechtes 60
Der Vorschlag Strubes ein Kompromiß 60
Mösers Ideen in diesem Punkte 61
Savignys Ideen in diesem Punkte 61
Bedeutung von Strubes „Rechtlichen Bedenken“ . . . . . 61—62
Das Richtermaterial 62
Mangelhafte Besoldung der Richter 63
Vorbildung der Richter 63
Bevorzugung tüchtiger Richter 64
Gewissenlosigkeit der Advokaten 64
Zeitgenössische Urteile über die Advokaten 64
Große Überzahl der Advokaten 65

2. Abschnitt.

Strubes Tätigkeit im Meierrecht.

Seite.

Bedeutung des Meierrechtes für Hannover . . . . . 66—67
Fürsorgepflicht für die Meier von seiten des Staates 67
Entwicklung des Meierrechtes bis auf Strubes Zeit 67
Neues Einsetzen staatlicher Fürsorge für die Meier um 1700 68
Vergleich mit gleichzeitigen Erscheinungen in Preußen 68
Anregungen für Strube im Meierrecht in Halle 69
Gesenius' Urteil über Strubes Tätigkeit 70
Historische Entwicklung des Begriffs des Meierrechtes bei Strube 71
Strubes Behandlung des Meierrechts . . . . . 71—72
Definition des Meierrechts 72
Das Besitzrecht der Meier und dessen Konsequenzen für das praedium . . 73
Das Besitzrecht der Meier und dessen Beziehungen zum allodium 74
Eintreten Strubes für das Erbrecht der Meier 75
Bedeutung der Integrität des Bauernstandes 76
Lage der Meier nach Strubes Urteil 76
Rechtliche Begründung der Erblichkeit der Meierhöfe 77
Der Modus der Erbfolge der Meier 77
Die Rechte der Kollateralen im Erbmeierrechte 78
Neigung Strubes zu einer wirtschaftlichen Bevormundung der Meier . . . 78
Teilung der Meierhöfe im Sinne einer Vermehrung der Bevölkerung . . . 79
Der „contribuable" Bauer 79
Das Pachtgeld der Meier 80
Persönliche Dienstleistungen der Meier 81
Öffentliche Leistungen der Bauern 81
Strube nimmt die Bauern in Schutz gegen eine Übervorteilung von seiten des Staates 82
Über „Burgfesten" 82
Über Jagdfrohnen 82
Steuern der Bauern 83
Apologie adlicher Steuerfreiheit im Verhältnis zum lasttragenden Bauern . . 84
Erblichkeit der Meiergüter als Äquivalent für die Steuerlast 84
Das persönliche Verhältnis vom Grundherr zum Meier 85

3. Abschnitt.

Strubes Anschauungen über adliches und ständisches Recht.

Das Jagdrecht des Adels 86
Braugerechtigkeit des Adels 86
Adliches Privatrecht 87
Strubes Vorliebe für den Adel 87
Verhältnis des Adels zum Bürgertum 88
Beamtenaristokratie 89
Verkauf adlicher Güter an Bürgerliche 90
Recht der Bürgerlichen auf Landstandschaft 90
Steuerbewilligungsrecht der Stände 91
Verhältnis der Landstände zum Reich 92
„Freie Staaten" und Staaten im Reichsverbande 93
Die übrigen Rechte der Stände und deren Relativität . . . . . 94—95
Fortentwicklung von Strubes Anschauungen über ständisches Recht . . . 96
Gründe für das Schwinden der ständischen Rechte 97
Strubes Resignation im ständischen Recht 97

Schluß.

Streben Strubes nach Realität 98
Hangen am Empirischen 99
Strubes Anschauungen ein Übergang zu etwas Neuem 100

Wie so mancher berühmte Jurist, entstammt auch David Georg Strube dem nordwestlichen Deutschland; im engeren Sinne dem damals eben erst zum Kurfürstentum erhobenen Hannover.

Seine Familie war fest mit diesem Vaterlande verknüpft; denn wie er hervorhebt, hatten seine Vorfahren lange Zeit dem Welfenhause als Beamte gedient.[1]) Außerdem waren die Strubes im Lande begütert: Der Großvater Johann David war Erbherr auf Berensen und Oevelgünne, und er selber durfte sich mit Stolz „civis et vasallus patriae“ [1]) nennen, da ihm das Lehngut Berensen gehörte.[2]) Diese Vasallität, sowie die Grundherrschaft über mehrere Meierhöfe,[3]) die an den Besitz des Gutes geknüpft war, muß für eine Beamtenfamilie besonders bedeutungsvoll erscheinen, da sie neben der selbstverständlichen juristischen Schulung eine schätzenswerte Grundlage für praktische Erfahrungen bot.

Der Vater unseres Strube, Heinrich Anton, bekleidete das Amt eines Oberappellationsrates in Celle, und hier wurde David Georg am 29. November 1694 geboren. Zunächst von Hauslehrern unterrichtet, ging Strube im Jahre 1713 auf die Universität Halle, wo er die Vorlesungen von Stryck und von Gundling, später besonders die von Thomasius und J. H. Böhmer besuchte. In Leiden, wohin er sich im Jahre 1716 begab, hörte er bei Noodt, Schulting, Burmann, Bernard und promovierte zwei Jahre später bei Noodt. Darauf unternahm er nach der Sitte der Zeit eine Studienreise durch die Niederlande nach England, Frankreich und einen Teil von Deutschland.

Nur kurze Zeit war er als Advokat am Oberappellationsgericht in Celle immatrikuliert, denn schon im Jahre 1720 wählte man ihn zum Landsyndikus der Stände und Städte des Stiftes Hildesheim. Hatte bereits das Thema seiner Dissertation: De origine nobilitatis germanicae et praecipuis quibusdam eius iuribus ihn auf die Rechte der Stände hingewiesen, so tat das nun auch der Beruf, und seine Arbeiten zeugen davon. Zugleich aber als Beisitzer des Hofgerichts in Hildesheim angestellt, beschäftigte er sich mit anderen rechtlichen Fragen und legte die Ergebnisse in mehreren Schriften nieder.

---

[1]) Vgl. Commentatio de iure villicorum. Widmung an Georg II.: Glorior maiores meos officiis functos Augustissimae Domin. Brunswicensi per longum temporis spatium servitia praestitisse.

[2]) Vgl. Spangenberg: Ausgabe der rechtlichen Bedenken von 1827 p. XXI. Anm. 1. — Für die weiteren biographischen Nachrichten vgl. auch Spangenberg, Vorwort zur Ausgabe der Rechtlichen Bedenken. Dieser gibt auch die Quellen an, aus denen er geschöpft hat. So z. B. Götten, Moser, Weidlich, besonders Werlhof (Vaterländisches Archiv Bd. I, p. 65 ff.). — Vgl. auch Frensdorff: Allgemeine deutsche Biographie Bd. 23, Artikel Strube.

[3]) Vgl. Wittich: Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anlagen p. 4, 17. — Danach hatten die Strubes die Grundherrschaft über Meierhöfe: 1) Im Amt Hoya in dem Flecken Buchen, Dorf Eitzendorf, Kirchspiel Oiste, Dorf Scheveringen. 2) Im Amt Hameln im Dorf Börrie.

Um nur das von seinen Werken anzuführen, was die Hauptrichtung seines Schaffens kennzeichnet, so sei die „commentatio de iure villicorum“ erwähnt, die noch in das Jahr 1720 fällt. Sie erlebte mehrere Auflagen, und ihr folgte im Jahre 1730 der „Gründliche Bericht von dem Abmeierungsrecht, vornehmlich im Stift Hildesheim“. Im Jahre 1733 erschien der „Gründliche Unterricht von Regierungs- und Justizsachen“. Nach mehreren kleineren Arbeiten über kameralistische Angelegenheiten gab Strube noch 1739 die „Accessiones ad commentationem de iure villicorum“ heraus; und damit schloß seine Tätigkeit in Hildesheim ab, denn er wurde als „advocatus patriae“ nach Hannover berufen. Als solcher, mit dem Titel eines Geheimen Justizrates, „hatte er außer der prozessualischen Vertretung der königlichen Gerechtsame dem Ministerium als Beirat in allen Rechtsfragen mit seinem schriftlichen Gutachten zur Seite zu stehen. Bis 1758 blieb er in dieser einflußreichen Stellung.“ [1]) Auch hier entwickelte er eine lebhafte literarische Tätigkeit. In der Zeit von 1742—1768 ließ er in sechs Teilen seine „Nebenstunden“ erscheinen, die gewissermaßen eine Auslese seiner gesamten Lebensarbeit in siebenundfunfzig Aufsätzen enthalten. Und von 1767 bis 1777 kamen dann nach und nach die „Rechtlichen Bedenken“ heraus, ein Ergebnis seiner Tätigkeit als Direktor des Gerichtshofes.

Von seinem Fürsten im Jahre 1771 mit dem Titel eines Vizekanzlers geehrt, starb er fünf Jahre später in einem Alter von einundachtzig Jahren. —

Mit welchem Beifall die angeführten Arbeiten vom zeitgenössischen Publikum, soweit es nicht aus sachlichen Gegnern bestand, aufgenommen wurden, davon zeugen die Rezensionen der damaligen Zeitschriften; so ganz besonders bei der Besprechung des Meierrechts und der Nebenstunden. [2]) Aber auch sonst haben wir Urteile der Gelehrten jener Zeit über ihn, die seinen Wert anerkannten. Johann Jakob Moser, jener fleißige und auch

[1]) A. D. B. Bd. 23, p. 637. Artikel von Frensdorff über D. G. Strube.

[2]) Aus der Menge der Rezensionen möge hier nur eine solche aus der „Neuen Zeitung von gelehrten Sachen“ aus dem J. 1755 verzeichnet werden, die beim Erscheinen des vierten Teiles der Nebenstunden eingehender über Strube spricht: „Man ist schon von einem günstigen Vorurteile vor diese schöne Sammlung vermischter Abhandlungen aus der anmuthigen Rechtsgelehrsamkeit, allzusehr eingenommen, als daß wir eine Fortsetzung erst anpreisen dürften. Alle Kenner sahen derselben bißher mit einer ungeduldigen Sehnsucht entgegen. Die Wahl der auserlesensten Materien, deren schöne und gründliche Abhandlung, die tiefe Einsichten des Herrn Verfaßers in die teutsche Geschichte, Staats-Lehen- und Kirchen-Rechte, sind uns die sicherste Bürge vor die gute Aufnahme dieses vierten Teiles, den wir jetzo ankündigen. Wir wünschen dieses treffliche Buch in den Händen aller derer zu sehen, die sich einer männlichen Rechts-Gelehrsamkeit befleißigen, und lernen wollen, wie man die deutsche Geschichte mit den Rechten unseres Vaterlandes, die Alterthümer mit den heutigen Verfassungen, das anmuthige mit dem gründlichen und nützlichen, verbinden müsse. Insonderheit bewundern wir die durchgängige Unpartheylichkeit, mit welcher dieser große Rechtsgelehrte die Wahrheit untersuchet und vorträgt; die Aufrichtigkeit, die ihn von allen erdichteten Lehrgebäuden, von unerweißlichen Meinungen, von allen Neuerungen entfernt; die Unerschrockenheit, womit er denen Fürsten und Ständen ihre ächte Ursprünge, und den kleinen Anfang, wie auch die allmähliche Stufen und Rechte ihrer Hoheit darleget ... Hier werden die bekannten Träume, Vorurteile, Schmeicheleien und Verwirrungen vernichtet, womit die ausschweifende Einbildungskraft gewisser Rechtsgelehrten diese Materie dunkel und ungewiß macht und auf das gräßlichste verwickelt hat.“ — Vgl. u. a. auch: Leipziger Neue Zeitung 1743 p. 38; 1747 p. 249; 1750 p. 865; 1755 p. 558; 1757 p. 650. — Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern: Bd. VI, p. 392; Bd. VIII, p. 505. — Göttinger Gel. Zeitung: 1742 p. 780; 1747 p. 249; 1750 p. 865; 1755 p. 558; 1757 p. 650.

menschlich so sympathische Staatsrechtler des achtzehnten Jahrhunderts, schreibt über ihn in seiner knorrigen Weise: „Strube ist einer der echten und ersten Staatsrechtsgelehrten, verstehet das Alte und das Neue, hat ehrliche Grundsätze und viel Erfahrung, und seyne Schrifften seynd brauchbar.“ [1])

Noch besser charakterisiert ihn Pütter, ein jüngerer Zeitgenosse Strubes, der ihm sehr viel zu danken hatte.[2]) „Ohne weder ein systematisches noch kompendiarisches Werk vom Staatsrechte geschrieben zu haben, hat doch fast kein Schriftsteller größere Verdienste um diese Wissenschaft als D. G. Strube, in dessen Schriften so viel Kenntnis von Geschichte und allen übrigen Teilen der Wissenschaft und zugleich so viel praktische Erfahrung, gesunde Beurteilung, deutliche und körnichte Schreibart und methodische Ordnung mit richtigen und brauchbaren Grundsätzen des Staatsrechts vereinigt sind, als man leicht sonst in keinem Staatsrechts-Schriftsteller vereinigt findet.“ [3])

Was dieser Göttinger Staatsrechtslehrer hier an seinem väterlichen Freunde rühmt, das finden wir in gleicher Weise bestätigt, wenn wir jene Ergebnisse der Tätigkeit Strubes ins Auge fassen, die seinen Zeitgenossen und auch sonst bisher nicht bekannt waren. Wir hörten bereits, daß er in den Jahren von 1740—1758 in Hannover dem Ministerium mit seinem Rat zur Seite stand. Die in jener Zeit von ihm verfaßten Gutachten liegen im Konzept in einer Reihe von mehr als 20 Bänden auf der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle. Meist sind sie von der Hand eines Schreibers, wohl nach dem Diktat, aufgesetzt; zuweilen von Strube eigenhändig niedergeschrieben. Stets aber von ihm selber genau durchkorrigiert mit der Sorgfalt eines Manues, dem geschmackvolle Form und eine gewisse Eleganz des Stiles Bedürfnis war. Neben das Strubesche Gutachten ist jedesmal die Anfrage geheftet, durch die es erbeten wurde, und diese erscheint in verschiedenen Formen. Manchmal in dem feierlich steifen Amtsstil des achtzehnten Jahrhunderts, adressiert an den „Ehrenfest und Hochgelahrten, Unserm günstig-guten Freunde, D. G. Strube, Kgl. Großbritt. u. Churfürstl. Lüneb. Geheimten Justiz-Rath“. Der Inhalt des Schreibens ist dann gleichfalls mit den üblichen Kurialien versehen; es ist unterzeichnet: „Kgl. Großbritt. zur Churfürstl. Lüneb. Regierung Verordnete Geheimbte Räthe.“

Nicht immer aber hat der Verkehr Strubes mit diesem Kollegium, das infolge der Residenz des Landesherren in England „von so großer Selbständigkeit war wie kein anderes in deutschen Landen,“ ein so offizielles Gepräge: Sehr oft läßt der „Großvogt“ Münchhausen durch einen seiner Sekretäre Meyer, Balk und Brandes einfach auf einem Bogen, der zu den übersandten Akten gelegt war, Strube um seine Meinung ersuchen.[4]) Schon seit längerer Zeit war Strube mit Münchhausen eng befreundet: „Sie waren beide Männer von offenem treuherzigem Wesen. Ihr Verkehr war jahrelang liebevoll und herzlich,“ berichtet Rössler.[5]) Und Frensdorff schreibt: „Die Freundschaft, die sich zwischen Münchhausen und dem sechs Jahre jüngeren Strube knüpfte, währte lebenslänglich, und noch auf seinem Totenbette ver-

[1]) Neueste Geschichte der teutschen Staatsrechtslehre (Frankfurt 1770) p. 137.
[2]) Vgl. Frensdorff: Nachrichten der Göttinger A. d. W. 1893 p. 306.
[3]) Litteratur des teutschen Staatsrechts Theil I, p. 394.
[4]) Weniger häufig finden sich die Namen der beiden Sekretäre Unger und Duve.
[5]) Rössler: Die Gründung der Universität Göttingen p. 11.

traute er ihm als Nachlaß seine Schriften und Aktenstücke an.“ [1]) Dieses nahe Verhältnis findet auch in jenen, von Münchhausen persönlich in seiner großen steilen Handschrift verfaßten Zetteln seinen Ausdruck, die er zuweilen den Aktensendungen beifügt. Sie sind fast stets von einer Kürze, die eine gewisse freundschaftliche Vertraulichkeit dokumentiert und tragen weder Datum noch Unterschrift. Da heißt es etwa: „Ew. Wohlgeborn ersuche ich, gelegentlich diese Sache zu erwegen, und was dabey zu thun ist, an Hand zu geben.“ Oder: „Ew. Wohlgeb. werden abermahl mit einem Gutachten über die Einlage bemühet.“ Zuweilen bittet er noch um Erledigung bereits für den folgenden Tag. Manchmal aber will er den allzeit Fleißigen nicht drängen: „Es hat aber keine Eyl.“

Es ist begreiflich, daß Strube als juristischer Beirat des Ministeriums sehr oft in Dingen seine Ansicht äußern mußte, die rein prozessualischer Natur waren, so daß sein Gutachten dann weiter kein allgemeines Interesse hat. [2]) Aber auch anderes kommt vor, was ihm Gelegenheit bietet, mit seiner persönlichen Anschauung über Staat und menschliche Gesellschaft hervorzutreten. Wo das der Fall war, ist es für die vorliegende Arbeit mit verwendet worden. Gerade in den Gutachten, die sich mehr an Münchhausen selber als an die Behörde wenden, treten Strubesche Prinzipien manchmal — wie das vom Freund dem Freunde gegenüber verständlich ist — schärfer hervor als in den gedruckten Arbeiten. Eigentlich Neues geben demjenigen, der mit den publizierten Werken Strubes vertraut ist, jene handschriftlichen Sachen nicht; sie bestätigen nur das, was dort enthalten ist. Doch ist es gerade der Charakter dieser Handschriften als Konzept, der sie wertvoll und interessant erscheinen läßt. Die Streichungen und Korrekturen, die Zusätze und Einklammerungen, die Zeichen am Rande, die nur für den Verfasser selbst angemerkt wurden, lassen uns einen tieferen Einblick in Strubesche Gedankengänge tun als das beim fertigen Druck möglich ist.

Noch etwas anderes fand sich in Celle vor, was im gleichen Sinn für unsere Zwecke von Wert ist: zwei Foliobände, von denen der eine „Excerpta philosophica imprimis, politica et moralia, item historica“ von Strubes eigener Hand enthält. Das Buch ist geführt vom 30. März 1727 an, wie aus einer Eintragung auf dem Titelblatt hervorgeht. Auf dem letzten Blatt findet sich unter einem Denkspruch das Datum vom 2. September 1771. Die Notizen umfassen also fast die ganze Zeit vom frühen Mannesalter bis zum hohen Greisenalter, sie zeigen feste elegante Schriftzüge und schiefe verschwommene. Der reiche Schatz von Exzerpten ist nach Materien geordnet. Er gibt uns Kunde über die umfassende Belesenheit des Sammlers, die auch in seinen Arbeiten hervortritt. Die Wahl der Anordnung macht begreiflich, wie es ihm möglich war, bei seinen Arbeiten für jedes einzelne stets eine solche Fülle von Zitaten zur Verfügung zu haben. Auch hier

[1]) A. D. B. Bd. 22, p. 730. Artikel von Frensdorff über den Freiherrn von Münchhausen.

[2]) Die Bände der Bibliothek des Oberlandesgerichts enthalten außer den Gutachten an das Ministerium auch noch einige solche an Privatpersonen, die den berühmten Juristen um Rat gebeten. Diese haben gar kein allgemeineres Interesse. Ebenso wie diese Ratschläge an Private verstreut zwischen die amtlichen Gutachten geheftet sind, so sind auch die Gutachten selbst kaum in irgend eine Ordnung gebracht. Höchstens sind sie sehr oberflächlich chronologisch geordnet, hier und da aber auch eine Scheidung nach Materien versucht. Offenbar stammt aber diese Zusammenstellung von Strube, denn jeder Band trägt auf den ersten Seiten einen Index von der Hand des Gelehrten.

wieder werden durch die Tendenz der gesammelten Zitate, durch ihre größere oder geringere Anzahl bei dieser oder jener Materie — z. B. die über Religion übertreffen an Zahl die nächsthöchste Summe reichlich um das doppelte — gewisse charakteristische Züge Strubescher Eigenart hervorgehoben und unterstrichen. Der zweite Band „Excerpta theologica“ enthält Exzerpte rein religiösen und theologischen Inhalts, und umfaßt etwa 200 Seiten. Fügen wir zu dem erwähnten das hinzu, was auf der Göttinger Universitätsbibliothek an Briefen Strubes vorhanden ist, die ebenfalls eingesehen und gelegentlich verwendet wurden, so bildet die Summe dieser Dinge ein Material, das dem nachlebenden Historiker die Persönlichkeit D. G. Strubes durchaus vertraut erscheinen läßt.

Erster Teil.

Strubes staatsrechtliche Anschauungen.

I. Strube und das Naturrecht.

Ein Grotius, Pufendorf, Huberus,
Coccejus, Thomasius
und dergleichen große Männer . . .
(Nebenstunden XXXI, 4.)

Das ganze achtzehnte Jahrhundert ist von den Ideen des Naturrechts durchtränkt. Strube schätzte die Schöpfung des Grotius und Pufendorf als ein „schönes System“, er „verehrte den Grotium ungemein“ und zählte Pufendorf und Thomasius zu den ersten Sternen ihrer Wissenschaft. Da erscheint es begreiflich, daß auch seine Schriften von naturrechtlichen Gedanken nicht unbeeinflußt geblieben sind. Zugleich aber war ein Umstand geeignet, diesen Einfluß abzuschwächen, oder doch in bestimmte Bahnen zu leiten.

Die Schriften Strubes sind, soweit sie nicht rein historische Untersuchungen darstellen, für einen bestimmten praktischen Zweck geschrieben. Daß er sich dabei mehr auf wirkliche Tatsachen, als auf die unbewiesenen Hypothesen des Naturrechts stützen mußte, ist begreiflich. Aber doch benutzt er es für seine Zwecke; in ähnlicher Weise etwa wie Friedrich der Große in seinem essai sur les formes de gouvernement. Wie bei Friedrich, so tritt auch bei Strube die naturrechtliche Erklärung gewissermaßen nebensächlich, aber doch als etwas selbstverständliches hervor. Auch er nimmt den Staat und dessen Institutionen nicht einfach als etwas gegebenes, sondern sucht Entstehung und Zweck zu erklären aus dem Walten der menschlichen Vernunft.

So schafft er sich philosophische Hilfslinien, nach denen er die Funktionen des Staates wissenschaftlich konstruiert.

Da es sich um etwas nebensächliches handelt, so erscheint die naturrechtliche Darstellung der Entstehung des Staates bei Strube ziemlich flüchtig und skizzenhaft. Es liegt ihm nichts daran, seine Ansicht darüber genau zu definieren; er nimmt eben nur einen seinem Zeitalter ganz geläufigen Begriff auf. So erfahren wir denn nicht, wie er sich den Zustand der Menschen vor der Staatenbildung denkt. Ob friedlich wie Grotius, oder feindlich wie Hobbes. Auch verschweigt er, ob er mit Grotius einen Geselligkeitsdrang, einen appetitus socialis der Menschen annimmt oder nicht. Das ist für seinen Zweck gleichgültig, oder vielmehr dieser Zweck erfordert nur, daß die

praktische Seite der Staatsbildung erwähnt wird; und so erscheint denn das Prinzip dieser Bildung rein utilitarisch. „Eine bürgerliche Gesellschaft kann unmöglich bestehen, wenn nicht in selbiger Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, die erwachsenen Streithändel billigmäßig abgethan, und das Böse mit verdienter Strafe angesehen wird. Denn in dessen Ermangelung ist es unmöglich, die äußerliche Ruhe zu erhalten, und einem jeden den sicheren Genuß des Seinigen zu verschaffen. Um diesen Endzweck zu erreichen, haben jedoch die Menschen sich der ihnen sonst so angenehmen natürlichen Freiheit begeben und der Herrschaft anderer unterworfen.“ [1]) Ganz dasselbe spricht Strube noch an anderer Stelle aus. [2]) Aber das Motiv des gegenseitigen Rechtsschutzes ist nicht das einzige. So erweitert er denn den Staatszweck auch noch auf das Verhältnis zu den außerhalb des Staatsverbandes stehenden: [3]) Der Staat soll auch gegen auswärtige Feinde schützen.

Von einem eigentlichen Vertrage spricht Strube überhaupt nicht, weder von einem solchen zwischen den einzelnen Individuen, noch zwischen deren Gesamtheit und der Obrigkeit. Vielleicht nimmt er wie Grotius [4]) an, daß dieser Vertrag stillschweigend geschlossen wird durch die Unterwerfung unter das Regiment. Den daraus folgenden Zustand nennt er Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit, deren Gegenstand zunächst ganz im Allgemeinen der Staatszweck ist, wird nun in den meisten Fällen durch besondere Verträge zwischen der Obrigkeit und dem Volke näher bestimmt. [5])

Diese gelten nicht für den allein, der sie geschaffen hat, sondern auch für sämtliche Nachfolger im obrigkeitlichen Amte: „Welcher vernünftige Mensch wird doch mit einem Fürsten wichtige, die Landesregierung betreffende Geschäfte abhandeln, und sich demselben verbindlich machen, wenn dessen Verheissungen mit seinem Leben ein Ende nehmen? Weil demnach die Wohlfart des gemeinen Wesens auf andere Weise nicht zu erhalten, so schliesset man daher billig, daß der Obrigkeit vom Volke die Gewalt ertheilet worden, auch ihre successores singulares zu verbinden.“ [6])

In welcher Weise die Einigung der Untertanen über den Inhalt der Verträge erzielt wird, wird nicht entwickelt. Doch muß sie ziemlich schwierig erscheinen bei der Anschauung, die Strube über die menschliche Natur hat: Die Meinungen der Menschen von den wichtigsten Dingen sind so veränderlich wie heutiges Tages die Kleidermoden. [7])

Wenn nun die einzelnen Individuen zur Erlangung des Staatszweckes die Freiheit, die ihnen „so angenehm“ ist, aufgeben mußten, so ist der Schluß durchaus vernünftig, daß sie dieses Gutes nur soweit sich entäußerten, als

---

[1]) Vgl. Strube: Unterricht von Reg.- und Justizsachen. Sektion I, § 1.

[2]) Nebenstunden XIII, § 3. Die Menschen haben sich fürnehmlich auch deswegen ihrer natürlichen Freiheit begeben, damit sie zu dem leichter gelangen möchten, was einer von dem andern mit Recht fodern zu können vermeynet, und dieser zu leisten sich weigert. Daher sind in allen Staaten Richter verordnet, welche die entstandenen Streithändel schlichten.

[3] Nebenstunden XIV, § 1. Die Menschen haben sich der Obrigkeit unterworfen, damit selbige sowohl wider auswärtige Feinde der Unterthanen Kräfte vereinige, als die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten schlichten, einfolglich die äusserliche und innerliche Ruhe erhalten möchte. Solcherhalben sind von jeher diejenige, welchen die höchste Gewalt anvertraut war, zugleich Richter gewesen, wie ich schon bemerket habe.

[4]) Grotius, De jure belli ac pacis, Prolegomena 15.

[5]) Unterricht von Reg.- und Justizsachen. Vorrede § X.

[6]) Nebenstunden II, § 3.

[7]) Nebenstunden XXXII, § 2.

für den Endzweck durchaus nötig war. Diese Beschränkung der Staatsgewalt durch den Staatszweck, wie sie auch Locke[1]) vornimmt, mögen hier Strubes eigene Worte erläutern: „Übrigens begiebet sich derjenige, welcher in statum civilem eintritt, der natürlichen Freiheit nur sofern, als diese mit dem statu civili nicht bestehen mag, wenn nämlich, ohne selbige fahren zu lassen, die Wohlfart des Staates nicht zu erhalten.“[2])

Damit wird das Verhältnis zwischen dem Mitgliede und der Staatsgemeinschaft noch von einer anderen Seite beleuchtet: War vorher der Staat gedacht als Institution zur Konservierung der Rechte der einzelnen Individuen, so bekommt er jetzt auch einen Selbstzweck. Der einzelne muß seine persönliche Freiheit einschränken soweit es das Wohl des ganzen Staates verlangt. Diese salus publica ist für Strube nun der eigentliche Kardinalpunkt. Daneben aber, soweit es sich damit vereinigen läßt, die Freiheit der Untertanen.

Da der Staatszweck nicht die Aufhebung des persönlichen Eigentums verlangt, so bleibt die Verfügung darüber jedem Untertanen frei. Denn „die Rechte des Eigentums sind durch die Einführung des bürgerlichen Regiments nicht aufgehoben. Wer also solche den Unterthanen absprechen will, der muß entweder erweisen, daß sie sich deren gutwillig begeben haben, oder daß ihnen selbige von der Obrigkeit auf Rechts erlaubte Weise genommen worden“.[3]) Dem Landesherrn gehört also nicht ohne weiteres alles Besitztum in seinem Lande. Strube unterscheidet zwischen einem imperium, vermöge dessen der Herrscher den Staat regiert, und einem dominium, das er als Privatbesitzer irgendwelchen Eigentums haben kann.[4])

Wie der Besitz, so ist auch die eigene Person an sich frei. D. h. aus dem Wesen des Staates folgt nicht, daß die Freizügigkeit beschränkt ist: „Es ist nicht zu vermuthen, daß freie Leute sich dergestalt einer bürgerlichen Gesellschaft verbindlich gemachet haben, daß sie selbige nicht sollten verlassen können.“[5])

Wie aber die natürliche Freiheit überhaupt im Staate beschränkt werden kann, so kann auch diese Freiheit aufgehoben werden: Erstens, wenn die Landesgesetze es verbieten, daß die Bürger das Vaterland verlassen. Dann aber auch, wenn solche Abwanderung unter Umständen dem Staate Schaden bringen könnte.[6]) Strube führt dann noch weiter aus,[7]) daß der Landesherr

---

[1]) Locke works. Vol. V, book 2, chap. 9 § 123—131 p. 411—415: and all this to be directed to no other end, but the place, safety, and public good of the people. Es ist hier wie auch sonst die Londoner Gesamt-Ausgabe von 1835 benutzt.

[2]) Nebenstunden II, § 16.

[3]) Nebenstunden XIX, § 1.

[4]) Gründlicher Bericht vom Abmeierungsrechte § 3.

[5]) Nebenstunden XVIII, § 5.

[6]) Ebenda: Die Regel leidet aber ihren Abfall. I) Wenn die Landesgesetze denen Unterthanen untersagen, ihr Vaterland zu verlassen, und sich einem andern Herrn zu unterwerfen. Dafern auch II) Eine solche Veränderung bei außerordentlichen Umständen dem gemeinen Wesen großen Schaden brächte, so halte ich sie mit dem Grotio: de jure b. a. p. lib. II, cap. 5 § 24 ... für unerlaubet.

[7]) Nebenstunden XVIII, 4. Wenn (sonst) die allgemeine Wohlfart erfordert, daß die Unterthanen dem Vaterlande, und nicht Fremden dienen, so kann ihnen solches der Landesherr befehlen. Dieses geschiehet demnach von ihm billig, so oft er einen Mangel an Kriegsleuten oder an Bedienten verspüret, wie auch, wenn die Dienste, welche seine Unterthanen andern leisten, dem Vaterlande zum Nachtheil gereichen. Wäre aber solche Freiheit durch allgemeine Landesgesetze eingeschränket, so kann man sich nicht weiter darauf berufen. Denn indem die Unterthanen dergleichen Einschränkungen geschehen lassen, haben sie sich derselben begeben.

zum Besten des Staates die Auswanderung verbieten könne. „Aber“, fügt er hinzu, „mag nicht unter diesem Vorwande den Unterthanen immer die Freiheit entzogen werden, in fremde Dienste zu treten? — Keineswegs!“

Es muß also stets ein vernünftiger Zweck für diese Einschränkung vorhanden sein.

Ebenso wie die Rechte der Untertanen gegenüber dem Gemeinwesen, werden auch die der Obrigkeit im Staate naturrechtlich zu erklären versucht.

Wir sahen schon, die Gerichtsbarkeit ließ sich als eigentliches Hoheitsrecht aus dem Wesen des Staates ableiten. Bei einem anderen Gegenstande versagt aber diese naturrechtliche Erklärung ganz. Die Schwierigkeit für Strube liegt darin, daß er zunächst wirklich vorhandene und meist auch garnicht bestreitbare Institutionen des Staates vor sich hat. So kann seine philosophische Deduktion schon nicht mehr voraussetzungslos sein, denn sie muß hinführen zu der betreffenden Einrichtung des Gemeinwesens. Er konnte also weder wie Hobbes dem Staate fast alle Gewalt über das Individuum verleihen, noch auch wie Locke der Summe der Individuen der Staatsinstitution gegenüber ein größeres Maß von Freiheit einräumen, wenn er nicht auf die praktische Brauchbarkeit seines Elaborates verzichten wollte. In Pufendorf und Thomasius, deren Richtung durch größere Annäherung an das positive Recht mehr eine mittlere Linie innehielt, bot sich ihm nun allerdings ein System, dessen Ergebnisse sich noch am ehesten praktisch verwenden ließen. Und in der Tat lehnt er sich am meisten an diese beiden an.

Trotzdem aber muß er für manche Dinge zu gewaltsamen Hilfsmitteln greifen, um das Naturrecht mit der Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen.

So z. B. bei der Erklärung des staatlichen Anrechtes auf die Ausbeutung der Bergwerke: „Die Bergwerke, als welche ihrem Wesen nach der höchsten Landesobrigkeit nicht zustehen, ihr jedoch gar weislich von den Unterthanen zugeeignet worden. Mithin wirket der lange Gebrauch die Vermutung einer solchen Übergabe.“ [1])

Es ist das ein Beweis dafür, wie tief in Strubes Anschauungen die Vorstellung wurzelt, daß das Recht aus dem freien Vertrage stammt. Er zitiert zwar an anderer Stelle: Quicquid per pactum constitui, id quoque constitui potest per legem.[2]) Aber er dehnt die Gültigkeit dieses Satzes nur aus auf die einzelnen obrigkeitlichen Funktionen, nicht auf die Entstehung des Rechtes überhaupt. Die Anschauung des Thomasius, daß der Wille des Höheren an sich schon rechtsverbindliche Kraft habe, besitzt er nur in geringem Maße. Allerdings scheint ihm hier die Sache doch wohl etwas zweifelhaft, wenn er halb zaghaft hinzufügt: „Daß sie solches Rechts aber ohne des Volkes Zustimmung teilhaftig worden, glaube ich nicht.“ [3])

Ganz inkonsequent erscheint diese Ausführung aber dann, wenn wir damit Strubes Beweis dafür vergleichen, daß die Jagd kein Hoheitsrecht sei: Auf diese hat der Staat seinem Wesen nach ebenso wenig Anspruch als auf die Bergwerke. Denn die Ausübung der Jagd gehört zu den Rechten des freien Mannes. Nahm nun Strube von den Bergwerken an, das Volk habe

---

[1]) Nebenstunden II, 6.

[2]) Nebenstunden II, 3.

[3]) Nebenstunden II ad f. Das Recht der Landesobrigkeit an denen Bergwerken fließet ebenso wenig natürlicherweise aus dem Wesen des Staates hervor, sondern es ist ihr durch Übertragung des Volkes mitgetheilet, desgleichen man von den Jagden nicht erweisen kann.

sie der Obrigkeit übergeben, so erscheint ihm bei der Jagd „nicht glaublich, daß sich das Volk der Jagd begeben habe". Da also eine solche Uebergabe in keinem Falle nachzuweisen ist, so hat die Obrigkeit kein Anrecht auf die Jagd des ganzen Landes.

Den evidenten Widerspruch in diesen beiden Entwicklungen will Strube scheinbar abschwächen, indem er auf den Unterschied im Wesen von Bergbau und Jagd hinweist: „Es sind überdem besondere Umstände vorhanden, welche nicht erlauben, von den Bergwerken auf die Jagden zu schließen. Diese kann niemand ohne große Kosten nutzen." [1]) Damit überträgt er die Verhältnisse seiner Zeit auf die Urzustände, in denen jene Verträge vor sich gegangen sein müßten. Er scheint sich den Bergbau jener Zeiten schon als Großbetrieb vorzustellen, so wie er ihn kannte. Man muß also auch auf ihn jenen Vorwurf ausdehnen, den schon Vico dem Naturrechte machte.

Die Staatsformen, mit denen Strube in der Praxis zu rechnen hatte, waren entweder die absolute oder die beschränkte. Beide werden auch von Pufendorf und Thomasius als zu Recht bestehend anerkannt. Doch von deren Vorliebe für die absolute Staatsform finden wir bei Strube nichts.

Im Absolutismus sieht er gewissermaßen den äußersten Grad des Vertrauens von seiten des Volkes zu seiner Obrigkeit: Bei dieser Staatsform hat das Volk die Beurteilung dessen, was dem Staate frommt, ganz dem Landesherrn überlassen. „Denn das Volk hat überhaupt alles das zum Voraus gebilligt, was ein absoluter Regent zum Vortheil des Landes vornimmt, und es seinem Gutbefinden anheimgegeben, was dem Staate verträglich sei." [2]) Damit ist, wie wir sahen, kein Willkürregiment sanktioniert, sondern die persönlichen Rechte bleiben den Untertanen, solange das sich mit dem Staate vereinigen läßt. Aber der absolute Herrscher steht doch über der Kritik; er ist für sein Tun nur Gott verantwortlich.[3]) Dieser ist die einzige Schranke seiner Willkür. Wohl „handelt er wider seine Pflichten, wenn er die Wohlfahrt des gemeinen Wesens seinem besonderen Vortheil nachsetzet". Aber „kein Mensch darf . . . darüber urtheilen, ob solches geschehen, mithin kann der Monarch, wenn er kein Gewissen hat, seine Gewalt mißbrauchen und despotisch regieren".[4])

Da den Untertanen die persönlichen Rechte geblieben sind, so kann der Herrscher seinen Untertanen gegenüber natürlich auch Unrecht tun, eine Folgerung, die Hobbes von sich wies: „Ein Fürst", sagt Strube, „versündiget sich, wenn er seines Vortheils halber, jemandem ein wohlerworbenes Recht entziehet." [5]) Strube geht in dem, was er mit Hilfe des Naturrechtes dem Herrscher an Pflichten zuteilt, nicht soweit wie Friedrich der Große in seinem Antimacchiavel, aber die Konformität der Interessen von Obrigkeit und Volk betont auch er.[6])

---

[1]) Nebenstunden II, 6.
[2]) Nebenstunden II, 3.
[3]) Nebenstunden X, 29.
[4]) Nebenstunden XXXX, 10.
[5]) Nebenstunden X, 29.
[6]) Gründlicher Unterricht von Reg.- und Justizsachen § IX. Die wahre Wohlfart seiner Stände und Unterthanen ist mit der seinigen auf das genaueste verknüpfet, folglich wird selbige durch Ordnungen und Gesetze, welche der Billigkeit und dem gemeinen Besten gemäß, außer Zweifel befördert. — Vergleiche damit Friedrich der Große: Essai sur les formes de gouvernement. Ausgabe 1788, Tome VI, p. 67: Le souverain est attaché par des liens indissolubles au corps de l'Etat.

Darf der absolute Fürst jederzeit, wenn es das Wohl des Staates zu erfordern scheint, die natürliche Freiheit der Untertanen beschränken, so hat der eingeschränkte Monarch diese Gewalt nur in geringerem Grade: Er ist geknüpft an die besonderen „Verträge“, die er mit dem Volke geschlossen hat. Diese muß er zunächst auf jeden Fall halten: „Alle von Gott und Menschen herrührende Gesetze erfordern, daß ein jeder sein gethanes Versprechen erfülle. Der Unterschied des Standes würket hier keinen Unterschied des Rechts, sondern der größeste König sowohl, als der geringste Bauer verletzet die Regeln der Gerechtigkeit, wenn er seinem Wort zuwiderhandelt.“ [1])

„Was hülfe“, sagt Strube an anderer Stelle,[2]) „ein solches Versprechen, dafern der Landesherr von selbigem zurücktreten könnte, wenn er glaubet oder zu glauben vorgiebet, es sei dem gemeinen Besten hinträglicher, daß er allein die Gerichte versehen lassen, und wenige Unterthanen mit ihm die Jagden üben, das Brauereigewerbe aber allein die Städte treiben, und der Adel gleich anderen Unterthanen die gemeinen Lasten tragen . . .“

Wollte man daraus die Konsequenzen ziehen, so würde sich ergeben, daß unter Umständen der ganze Staat zugrunde gehen müßte, nur um die Vorrechte einer Klasse zu bewahren. Damit käme aber Strube in Widerspruch mit seinem immer betonten Satze: „daß erforderlichen Falles jeder einzelne sein besonderes Bestes der Wohlfart des Staates opfern müsse.“ Darum erscheint es nicht wunderbar, wenn er an anderer Stelle dem hier Gesagten widerspricht. Dort[3]) giebt er zu, daß der Fürst die Regel durchbrechen und auch sich über die Privilegien hinwegsetzen könne: „Es muß aber eine solche Notwendigkeit fürhanden sein, daß dem gemeinen Wesen unmöglich auf andere Weise zu raten.“ Der Schluß, zu dem Strube hier schließlich doch kommt, beweist, daß nach dem Naturrechte eigentlich kein Raum im Staate ist für privilegierte Stände. Sie entsprechen zu wenig der Vernunft und lassen sich bei der naturrechtlichen Gleichheit der Individuen auch durch Sonderverträge nicht erklären. Diese Gleichheit der Individuen wird bei Strube jedoch nirgends hervorgehoben, obschon sie ja selbstverständlich ist. Sie würde mit den Begriffen Strubes über Gleichberechtigung, wie wir später sehen werden, nicht übereinstimmen.

Wenn aber dadurch keine Sonderverträge verletzt werden, so gestattet Strube dem Staate eine ziemlich weitgehende Befugnis, in die Rechte des einzelnen einzugreifen. Hierin nähern sich seine Forderungen denen von Christian Wolf, ohne doch deren Ausdehnung zu erreichen.[4])

---

[1]) Nebenstunden X, 27.

[2]) Nebenstunden XIII, 17.

[3]) Nebenstunden X, 29. Zwar machet man von der Regul eine Ausnahme für den Fall, wenn die gemeine Wohlfart eine Änderung der ertheilten Resolutionen erfordert, weil alsdann auch titulo oneroso erlangte privilegia widerruffen werden können.

[4]) Nebenstunden XIII, 6. Wenn z. B. durch die Hud und Weide in den Gehegen einer Waldung der größte Schaden zugefügt wird, und dadurch der zunehmende Holzmangel vermehret wird, wenn diejenige, welche an schiffbaren Strömen wohnen, etwas der Schiffahrt nachtheiliges vornehmen, oder die Anlegung eines Teiches behindern wollen, ohne welchen das herumliegende Land nicht zu erhalten, wenn es zur Beförderung des commercii dient, daß die Fuhrleute nur gewisse Wege fahren, so mag die Landesobrigkeit den Gebrauch einer solchen Weidegerechtigkeit und dergleichen Bau untersagen, auch denen Fuhrleuten den Weg vorschreiben, welchen sie nehmen sollen, und den Justizkollegiis stehet keine Erkenntnis darüber zu, ob solche Verordnungen die Wohlfart des Landes erfordert, oder nicht.

Was der Landesherr für die Wohlfahrt des Staates verordnet, dagegen kann der Untertan keine gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, wenn er sich auch in seinen Rechten geschmälert sieht: „Sonst wäre wenig durch Gesetze zu verbessern, welche der Landesherr überaus selten dergestalt fassen kann, daß jedermann seine Rechnung dabey findet.“ [1])

Aber abgesehen von derartigen Zweckmäßigkeitsgründen, hegt Strube dagegen noch ein begriffliches Bedenken. Es erscheint ihm undenkbar, daß der Richter, der seine richterliche Befugnis von dem Landesherrn empfangen hat, über diesen urteilen könne. Der Richter bleibt immer sein Untertan: „Wer kann aber glauben, daß dieser sich seinen Unterthanen unterwürfig machen wollen?“ [2]) Er verwechselt dabei wie Hobbes und Pufendorf [3]) die oberste Gewalt im Staate mit dem Staate selber. Denn der leitende Gedanke ist auch bei Strube, daß jemand nicht sich selber untertan sein kann.

Die Bedeutung, die Strube offenbar der von weisen Erwägungen geleiteten Tätigkeit des Gesetzgebers beilegt, zeigt uns, wie wenig Verständnis er in der Theorie für die historische Entwicklung des Rechts hat.[4]) Da diese Entwicklung jederzeit, wenn auch in der besten Absicht, gestört werden kann, so ist damit der innere Zusammenhang zwischen dem Volke und seinem Rechte vernichtet. Staat und Volk erscheinen dann nicht mehr als organische Einheit.

Bei allen Naturrechtlern findet sich im Zusammenhang mit dem Überschätzen der Vernunft, auf der alles Recht aufgebaut wird, ein Unterschätzen der realen Machtfaktoren. Nur Spinoza hatte betont, daß ein Recht ohne Macht nicht bestehen könne. Auch Strube verfällt z. T. in diesen Fehler. Auch für ihn bedeutet die volle Erkenntnis des Rechtes zugleich den Besitz des Rechtes. So führt er den unglücklichen Ausgang des Kampfes zwischen Kaiser und Papst im Mittelalter zurück auf die mangelhafte Kenntnis, die die Kaiser von ihren Hoheitsrechten besaßen.

Auch ist er überzeugt davon, daß dem „ganz verderblichen Unwesen des Faustrechts eher gesteuert wäre, dafern es nicht an praktischer Klugheit gefehlt hätte“.[5]) Ein Schluß, der besonders merkwürdig erscheinen muß bei einem Manne, in dessen Zeitalter die Stände lediglich durch die Macht der Fürsten niedergedrückt waren.

Wir müssen hier auch auf Strube den Vorwurf ausdehnen, den Savigny dem achtzehnten Jahrhundert macht, dem er „Sinn und Gefühl für die

---

[1]) Nebenstunden XIII, 3. Was daher die höchste Obrigkeit dem Staate verträglich zu seyn erachtet, solches darf kein Glied desselben mißbilligen, noch richterliche Hilfe wider dergleichen obrigkeitliche Verfügungen begehren, wenn sie schon seine bisher gehabte Freiheit einschränken, oder ihm dasjenige nehmen, was er, bevor die neue Verordnung ergangen, wider seine Mitbürger behaupten können.

[2]) Nebenstunden XIII, 4. — Ebenso in einem Gutachten vom 6. September 1746. Manuskriptenband der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle Nr. 672: Es ist keinesweges zu vermuthen, daß, indem ein Fürst sich verbindlich gemacht, durch seine eigenen Unterthanen die Gerichtssachen untersuchen zu lassen, ... er es ihrer Erkenntnis übergeben habe: Ob die höchste Gewalt gebührend ausgeübet werde.

[3]) Pufendorf: Jus nat. et gent. VII, cap. VI. De offic. II, cap. 9. — Hobbes: De cive 18.

[4]) Gesetzgebere können nicht nur Gesetze machen, welche im ganzen Lande gelten, sondern auch an jedem besonderen Ort, und in besonderen Fällen verfügen, was ihnen dem gemeinsamen Besten heilsam zu sein scheinet. Mithin Privilegien ertheilen, oder auch die natürliche Freiheit aufheben, wenn solches der Unterthanen Wohlfahrt erfordert.

[5]) Nebenstunden XIII, 1.

Größe und Eigentümlichkeit anderer Zeiten“ [1]) abspricht. Für ihn ist das Mittelalter „eine finstere Zeit“, in der „nur wenig vernünftige Gesetze gegeben wurden“.

Derartige einzelne Äußerungen entspringen zwar nicht dem inneren Wesen Strubes. Dazu sind sie zu weit entfernt von der eigentlichen Basis seines Schaffens. Aber trotzdem sind sie bemerkenswert, weil sie uns zeigen, wie schließlich doch die naturrechtliche Schulung bei Strube sich nicht allein auf die formale Seite seiner Arbeiten erstreckt. Freilich von dem naturrechtlichen Sinn, der sich später in die Ideen von 1789 umsetzte, finden wir bei ihm nichts. Es geht eine merkwürdige Spaltung durch seine Arbeiten hindurch: Eine Philosophie, die das Recht des Individuums und des modernen Staates vertreten müßte, benutzt er dazu, um den alten Ständestaat zu stützen. Dadurch müssen sich notwendigerweise Widersprüche und Schiefheiten ergeben, auf die z. T. hinzuweisen versucht wurde. Im wesentlichen bleibt das Naturrecht für Strube aber nur wissenschaftliches Rüstzeug.

Durch Neigung und Beruf zur Prüfung der natürlichen Verhältnisse und realen Kräfte geführt, wird er in Dingen der Praxis vor leerer Spekulation bewahrt. Eine Tatsache, die in allen wichtigeren Fragen bei ihm zutage tritt.

So wird er uns denn im nächsten Abschnitt hauptsächlich als empirischer Realist entgegentreten; dabei mit einer durchaus mäßigen, aber stetigen Neigung, der gerade in seiner Zeitepoche stark anwachsenden landesherrlichen Gewalt entgegen zu wirken.

II. Strube als empirischer Realist.

Consilia et vota rebus
non res consiliis et votis
attemperandae.
David Georgius Strube
Vice Cancellarius regis.
Hannoverae, d. 2. Sept. 1771.
(Mskr. des Königl. Oberlandesgerichts in Celle. Nr. 687, p. 472.)

Das Naturrecht, das sich aufbaut auf der Vernunft, einem Gemeingut aller Menschen, verleitet dazu, die Individualität der einzelnen Nationen zu ignorieren; ja, der Begriff der Nationalität hat überhaupt keinen Platz im Naturrecht. Daher kennt es auch kein nationales Recht. Vielmehr erscheint ein Gesetz, das in einem Staate vernünftig und zweckmäßig ist, in einem beliebigen anderen ebenfalls brauchbar. Es ist das große Verdienst Montesquieus, zuerst in einer, den weitesten Kreisen zugänglichen und verständlichen Form, der dürren Eintönigkeit des Naturrechts die Mannichfaltigkeit der historischen Staaten entgegengesetzt zu haben. Aber bereits vor dem Erscheinen des „esprit des lois“ emanzipiert sich Strube in diesem Punkte von den Anschauungen seiner Zeit. [2])

So findet er in jedem Volke einen ihm eigentümlichen Charakter, und diesem müssen die Gesetze angepaßt werden: „Leges genio et institutis

[1]) Savigny: Vom Beruf unserer Zeit ꝛc. p. 4.

[2]) Conring und seine Nachfolger beschränken sich im wesentlichen doch auf das Verhältnis des positiven deutschen Rechtes zum römischen.

populi attemperandas esse inficias iri nequit.“ [1]) Im Hinblick auf das später erscheinende Werk Montesquieus erscheint der Grund, den Strube für die notwendige Verschiedenheit der Gesetze angibt, besonders bemerkenswert: „Etenim corrupti mores, ex aeris temperie et temperamento corporis orti utplurimum, difficilius legum terrore emendantur, ni singulari artificio pravis affectibus occasionem praescindant, quod ubivis pari ratione fieri nequit.“ [2])

Die Idee von dem Einflusse des Klimas auf Sitte und Art der Völker bezeichnet Strube als durchaus nicht neu: Weltweise, Ärzte und Rechtsgelehrte haben schon darauf hingewiesen, daß die Seele sich nach der körperlichen Entwicklung richte. Da nun die Körper der Völker in verschiedenen Klimaten verschieden seien, so müsse auch die Beschaffenheit der Seele, je nach den betreffenden Verhältnissen eine andere sein. [3]) So kommt er denn zu dem Schlusse, daß rein bürgerliche Gesetze sehr selten für ein anderes Land irgendwelchen Nutzen haben werden, ja sie sind sogar schädlich. [4])

Wenn Strube die Tatsache des klimatischen Einflusses für etwas bekanntes erklärt, so hätte er hinzufügen können, daß dieser Umstand auch für staats- und politisch-theoretische Zwecke schon in gründlicher Weise benutzt worden sei. Bereits im Jahre 1586 widmete Bodin in seinem Buche: „De republica“ diesem Gegenstande ein besonderes Kapitel. [5]) Mit der ihm eigenen Sorgfalt — das Kapitel umfaßt fünfunddreißig Folioseiten — beleuchtet er dort die Materie von allen Seiten. Er betrachtet die Eigentümlichkeiten aller möglichen Zonen und wird nicht müde, in immer neuen Wendungen auf den wichtigen Zusammenhang hinzuweisen, der bestehen sollte zwischen Sitte und Natur einerseits und der Gesetzgebung andererseits: „Haec porro naturae consentanea ratio spectanda inprimis est ei, qui rempublicam fundare ac civitatem optime instituere volet.“ [6]) Was im Gegensatz zu den natürlich gegebenen Bedingungen eingeführt wird, hat keinen dauernden Bestand. [7]) Und diejenigen Fürsten, die trotzdem es versuchen, sich über die Natur ihrer Länder hinwegzusetzen, haben diese zugrunde gerichtet. [8]) Die liebevolle Umständlichkeit, die Bodin diesem Stoffe widmet, erklärt sich wohl aus dem stolzen Gefühle des ersten Findens, das er dabei hegen mochte. Das spricht er auch aus, wenn er schreibt:

---

[1]) De iure villicorum praefatio.
[2]) Ibidem.
[3]) Nebenstunden XXXX, 2.
[4]) Unde rarius peregrinae leges mere civiles aliquam praestant utilitatem, et salubriter in una civitate constituta, superflua saepius, imo noxia sunt alteri. (De iure villic. praef.) — Vgl. damit: Montesquieu, l'esprit des lois. Liv. I, cap. III. „Elles doivent être tellement propres au peuple pour lequel elles sont faites, que c'est un très grand hazard, si celles d'une nation peuvent convenir à une autre.“
[5]) Bodinus: De republica lib. IV, cap. I.
[6]) Bodinus: De republica p. 492, Abth. C.
[7]) Bodinus: De republica p. 492, Abth. D. .... nihil autem, quod repuguante natura fieret, diuturnum aut stabile futurum.
[8]) Bodinus: De republica 491, Abth. C. Quod plerique favere conati, florentissima imperia funditus everterunt. — Vgl. auch p. 494: Principem ergo ac legislatorem populi mores ac naturam regionis, in qua civitas est, nosse prius oportet, quam legum aut civitatis conversionem moliatur: cum de omnibus rerum publicarum arcani nullum maius est, quam ad varios gentium mores et naturas civitatis cuiusque leges ac formam congruentem accommodare.

„Id autem eo accuratius faciendum nobis est, quod omnium, qui de republica instituenda praecepta tradiderunt, qui hanc disputationem attigerit, videmus fuisse neminem.“ [1])

Daß Strube das Werk des Bodinus gekannt hat, ist bei seiner umfassenden Literaturkenntnis wohl anzunehmen; ein Hinweis auf ihn läßt sich allerdings in seinen Schriften nicht ermitteln. Mag er nun von Bodin beeinflußt, oder aus sich heraus auf ähnliche Gedanken wie dieser gekommen sein, er begrüßt mit lebhaftem Beifall das Erscheinen des „esprit des lois“, dessen Verfasser so manche Verwandtschaft mit Bodinus aufweist.

Auch wenn Strube das Werk des Bodinus gelesen hatte, und er mit der Tatsache vertraut war, daß nicht sämtliche Gedanken Montesquieus im einzelnen originell waren, so mußten sie ihm doch bei der geistreichen Art der Darstellung wie etwas Neues erscheinen. Und gerade er, dessen Wesen dem an seiner Gelehrsamkeit in behaglicher Breite sich ergötzenden Bodin verwandt ist, erscheint dazu angetan, die graziöse und doch nicht oberflächliche Arbeit seines französischen Zeitgenossen voll zu würdigen.[2])

So widmet er denn dem „geistreichen Präsidenten“ eine besondere Abhandlung seiner Nebenstunden, in der er zunächst ein Gesamturteil über das Buch abgiebt, das der Aufnahme entspricht, die es in der ganzen zivilisierten Welt gefunden hatte: „Zu unseren Zeiten ist schwerlich ein Buch geschrieben worden, welches mehren Beyfall gefunden hätte, als dasjenige, so der Herr Präsident von Montesquieu ans Licht treten lassen.“ Zwar muß er zugeben, daß das Werk auch seine Fehler habe, aber nur deshalb, weil „überhaupt noch kein vollkommenes Buch von unvollkommenen Menschen verfertiget worden“.[3])

Nach dem oben erwähnten mußte es Strube wie eine Bestätigung dessen erscheinen, was er selber achtundzwanzig Jahre vorher geschrieben hatte, wenn er bei Montesquieu im ersten Kapitel seines bekannten vierzehnten Buches las: „S'il est vrai, que le caractère de l'esprit et les passions du coeur soient extrêmement différentes dans les divers climats, les lois doivent être relatives et à la différence de ces passions et à la différence de ces caractères.“ Daher spricht er gewissermaßen in eigener Sache, wenn er die Einwendungen eines Baron Holberg, die dieser gegen die Tatsache des klimatischen Einflusses erhob, zurückwies. Es wäre überflüssig, hier auf die einzelnen Punkte von Strubes Polemik gegen Holberg einzugehen, sie sind meist unwesentlich.

Von größerer Bedeutung ist nur das, was Strube auf den Einwurf entgegnet, Montesquieus Anschauung sei deshalb gefährlich, weil Laster und Tugend an gewisse Länder gebunden schienen, womit Übeltäter ihre Verbrechen entschuldigen könnten. Dagegen erwidert Strube: Wenn Montesquieu die angeborenen Neigungen für so stark erklärte, daß sie durch keine Gesetze in Schranken gehalten werden könnten, dann wäre seine Lehre allerdings gefährlich. Er wolle aber etwas ganz anderes, und verlange vielmehr, „daß

---

[1]) Bodinus p. 461, Abth. C. — Für die Angaben aus Bodinus ist die erste Pariser Ausgabe von 1586 benutzt.

[2]) Gerade in diesem Teile unserer Untersuchung nähern sich häufig die Ideen Strubes denen von Montesquieu, mit dem er sich z. T. auch auseinandersetzt. Daher müssen hier die Anschauungen Montesquieus öfters ziemlich eingehend mit herangezogen werden.

[3]) Nebenstunden XXXX, 1.

der Gesetzgeber sich vornehmlich angelegen sein lasse, die Nationallaster zu verhindern, indem er die Gelegenheit dazu abschneidet, sie scharf strafet, und eine Leidenschaft durch die andere zu mäßigen sucht, wodurch man die Menschen nicht moralisch tugendhafter macht, jedoch dem Ausbruch ihrer Neigungen vorbeugen kann." [1]) Für diese seine Ansicht über Montesquieu beruft sich Strube auf die sechs letzten Kapitel des vierzehnten Buches des „esprit des lois."

Zweifellos trifft er damit im allgemeinen den Grundgedanken dieser Kapitel, den Montesquieu, wie das Mißverständnis des Baron Holberg beweist, nicht völlig klar hervortreten läßt. Jedenfalls wird die Idee nicht mit der Klarheit entwickelt wie bei Bodin, der ausdrücklich die naturalistische Anschauung eines Galenus und Polybius ablehnt: „Nec tamen illud assentiemur Polybio et Galeno, qui caeli ac soli naturam necessaria quadam vi mores hominum immutare contendunt." [2])

In dem Bestreben jedoch, im Gegensatze zu dem Einwurfe Holbergs die Ideen Montesquieus möglichst präzise darzustellen, schießt Strube im einzelnen über das Ziel hinaus und gibt den Forderungen Montesquieus eine Schärfe, die diesem fernliegt. Nirgends verlangt Montesquieu von der Obrigkeit, daß sie die Nationallaster „scharf strafet", um sie auszurotten. Es ist vielmehr seine Absicht, die Menschen tugendhafter zu machen; Strube bezweifelt, daß dies durchführbar ist. Montesquieu erwartet vom Staate eine erzieherische Tätigkeit, die durch gutes Beispiel [3]) und Belohnung [4]) wirken soll; er erwartet einen Sieg der Idee über die Materie: „Plus les causes physiques portent les hommes au repos, plus les causes morales les en doivent éloigner." [5]) So legt denn Strube in das, was er als Ansicht Montesquieus geben will, mehr das hinein, was er selber vom Gesetzgeber erwartet. Es erscheint zunächst gröber und täppischer als der Gedanke Montesquieus, aber es ist vermutlich gewonnen in einer langen praktischen Tätigkeit. In dieser war es ihm wohl klar geworden, daß es schon viel ist, wenn die Gesetze einen „Ausbruch" der bösen Neigungen verhindern. Wenn er auch sonst [6]) nach Wolfischer Manier der Tätigkeit des Gesetzgebers ein recht weites Feld einzuräumen geneigt ist, so würde er vermutlich doch die Forderung Friedrichs des Großen an die Obrigkeit: „à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs" [7]) abgelehnt und eher dem Ausspruch des Königs beigestimmt haben, daß es schon viel sei, wenn die Leute nicht morden und stehlen. [8])

---

[1]) Nebenstunden XXXX, 2.

[2]) Bodinus: De republica lib. IV, cap. I, p. 494, C. Ut enim ex naturalibus causis vitia nasci possint, extirpari tamen et omnino tolli, ut is ipse, qui ad ea propensus fuerit, a tantis vitiis avocetur, non est id positum in naturalibus causis, sed in voluntate, studio, disciplina, quae tolluntur omnia, si necessitati locum demus.

[3]) Montesquieu: „Esprit des lois", liv. XIV, chap. 8.

[4]) Montesquieu: „Esprit des lois", liv. XIV, chap. 9.

[5]) Montesquieu: „Esprit des lois", liv. XIV, chap. 5.

[6]) D. G. Strube: Unterricht von Reg.- und Justizsachen X, § 7. . . . so tragen sie billig Sorge, daß im Handel und Wandel keiner den anderen übervorteile, die Untertanen durch Verschwendung und Saumseligkeit sich nicht selbst ins Verderben stürzen, und zugleich dem gemeinen Wesen schaden, Gewerbe und Kauffmannschaft in Aufnahme gebracht, folglich mittelst der Beförderung vieler Bürger Wohlfahrt, des ganzen Staates Wohl und Gedeihen befördert würde.

[7]) Essai sur les formes de gouvernement p. 63.

[8]) Vgl. Koser: Friedrich der Große Bd. II, p. 592.

Abgesehen von diesen feinen Unterschieden zeigen die Forderungen, die Strube an die Gesetzgebung im Interesse der nationalen Eigenart richtet, denselben Charakter wie die von Montesquieu. Forderungen, die auf rein naturrechtlicher Grundlage nicht erhoben werden konnten und darum für die Praxis eine wertvolle Ergänzung bilden.

Es liegt aber doch ein Unterschied darin, wie diese Forderungen vorgebracht werden. Der Franzose als unabhängiger Privatmann kann freischaffend seine Ideen entwickeln, und dabei die ganze Erde benutzen, um seine Gedanken zu illustrieren und zu beleuchten. Strube dagegen ist eingezwängt in die enge Wirklichkeit von Hildesheim und Hannover, und das, was er zu Papiere bringt, ist bereits ein Kompromiß mit den kleinlichen vaterländischen Verhältnissen.

Deswegen fehlt ihm meist der große Zug und seine Entwicklungen tragen leicht den Charakter der „unmaßgeblichen Meinung" des Beamten. Lessing wirft in seiner stürmischen Weise dem Verfasser der Nebenstunden diese Eigenschaft ziemlich energisch vor.[1]) Und in der Tat ist es nicht die Art Strubes, eine entdeckte Wahrheit mit der Schroffheit des Rechtsgefühls zu verfechten. Er zeigt andere Züge als ein Johann Jakob Moser, der seine Eigenart mit langjähriger Haft büßte. Strube erscheint wohl befähigt, innerhalb der gegebenen Verhältnisse an der möglichst guten Ausgestaltung eben dieser Verhältnisse zu wirken; indes er erhebt sich doch nicht wesentlich darüber. Gerade aber, weil seine Ideen sich in so maßvollen Bahnen bewegen, liegt eine gewisse Tragik darin, daß er trotzdem das Gefühl der Zwecklosigkeit seiner Arbeit nicht immer von sich werfen kann.

So in einer Sache, wo es galt die Rechte der einzelnen Untertanen gegenüber der Obrigkeit zu wahren: In der Forderung, daß Regierungs- und Justizangelegenheiten aus Gründen der Gerechtigkeit getrennt sein müßten.

„Was eigentlich Regierungs- und Justizsachen sind? Man möchte zwar dafür halten, die Frage gebrauche keiner sorgfältigen Erörterung, weil der Landesherr nach Willkür seinen Regierungs- und Justizkollegiis Schranken setzen und verordnen kann, welche Sachen vor dem einen oder anderen erörtert werden sollten."[2]) Und selbst in den Worten, mit denen sich Strube zu trösten versucht, spüren wir die Bitterkeit eines Mannes, der die Ohnmacht des Rechtes gegenüber der unbeschränkten Macht der Fürsten empfindet: „Allein öfters ist jener so billig, daß er keinem etwas nehmen will, was ihm secundum ius constitutum zukommt."[3])

Wie wichtig ihm diese Trennung von Regierungs- und Justizsachen war, geht daraus hervor, daß er zweimal in derselben Angelegenheit zur Feder griff. Einmal im Jahre 1733 in seinem „Gründlichen Unterricht von Regierungs- und Justizsachen". War diese Arbeit mehr im positivrechtlichen Sinne verfaßt, so war seine Abhandlung „Von Regierungs- und Justizsachen", die zwei Jahre nach dem „esprit des lois" erschien, allgemein staatsrechtlich gehalten. Die Anregung zu dieser zweiten Arbeit hatte zweifellos Montesquieu gegeben, mit dem er sich gleich in der Einleitung auseinandersetzt. Wir stoßen hier auf merkwürdige Widersprüche. Daß Strube aber in der Tat aus demselben Geiste heraus wie Montesquieu die Dreiteilung der Gewalten im Staate, die Trennung der Justiz von der Verwaltung

[1]) Lessing: Werke Bd. XI, p. 382. (Ausgabe von Lachmann.)
[2]) Unterricht von Reg.- und Justizsachen. Sect. II, § 6.
[3]) Ibidem.

fordert, ergiebt sich aus der schon oben erwähnten Abhandlung „über das Buch l'esprit des lois", wo er auch zu diesem Punkte Stellung nimmt.

Er stimmt Montesquieu darin [1]) vollkommen bei, daß die Eigentümlichkeiten der Verwaltungsbehörden nicht geeignet seien, richterliche Funktionen auszuüben: „Man ist gewohnt, in selbigen sein Augenmerk vornehmlich auf dasjenige zu richten, was am nutzbarsten zu seyn scheinet, und hat gemeyniglich gewisse, an sich öfters heilsame Einrichtungen zum Endzweck, die dennoch ungerecht seyn können, wenn sie jemandem ohne Ursache sein wohlerworbenes Recht nehmen." [2])

Es erscheint ihm durchaus wahrscheinlich, daß „nicht selten unter dem Deckmantel löblicher Absichten das größte Unrecht geübet wird", und „es bleibet immer wahr, daß die gemeine Wohlfahrt eine sorgfältige Absonderung der Regierungs- und Justizsachen erfordere".

Der Beifall, den Strube hier dem Montesquieu zollt, erscheint begreiflich. War es doch wiederum eine Entwicklung von Gedanken, die ihm bereits vorher vertraut waren. Auch hier ist Montesquieu nicht durchaus originell. Zwei Menschenalter vor ihm hatte bereits Locke die Dreiteilung der Regierungsgewalt ausgesprochen, eine gesetzgebende, exekutive und föderative Gewalt unterschieden, ohne allerdings deren Trennung zu fordern.[3]) Wiederum aber ist es Bodinus, an den Montesquieu sich anlehnt. Dieser fordert in einem besonderen Kapitel seines Werkes [4]) die Trennung der Justiz von der Regierungsgewalt, läßt aber offenbar die exekutive und föderative Gewalt vereinigt. Wenn nun Montesquieu diese beiden letzteren in dem sechsten Kapitel seines elften Buches auch noch getrennt wissen will, so legt er doch den Hauptwert auf die Trennung der richterlichen Gewalt von den übrigen. Ja, er stellt dies sogar als Kriterium des nicht despotischen Staates auf.[5])

Es ist vielleicht kein Zufall, daß Strube die Forderung des Montesquieu durch denselben Grund wie Bodinus zu stützen sucht: „Wenn ein Fürst selbst mit im Gerichte votirte, so würden ihm schwerlich die Beysitzer widersprechen, und eines Irrthums zu überführen suchen, mithin behinderte solches die erforderliche Erörterung der Sachen." [6])

[1]) Montesquieu liv. VI, chap. 6. Il y a par la nature des choses une espèce de contradiction entre le conseil du monarque et les tribunaux. Le conseil des rois doit être composé de peu de personnes et les tribunaux de judicature en demandent beaucoup. La raison en est, que dans les premières on doit prendre les affaires avec une certaine passion et les suivre de même, ce qu'on ne peut guère espérer que de quatre ou cinq hommes, qui en font leur affaire. Il faut au contraire des tribunaux de judicature de sang froid, à qui toutes les affaires soient en quelque façon indifférentes.

[2]) Nebenstunden XXXX, § 11.

[3]) Locke: Works vol. V, book 2, chap. 12, § 143—148. Dieser stellt die drei Gewalten nicht gleich. Bei ihm steht die gesetzgebende über den anderen. — Vgl. hier Rankes Aufsatz über die Entwicklung der Staatsidee in den „Versuchen und Abhandlungen", Bd. 24 der sämtl. Werke.

[4]) Bodinus: De republica lib. IV, cap. 6. An maiestati principis iudicem agere et cum subditis colloquia habere conveniat, p. 451—467.

[5]) Montesquieu: liv. XI, chap. 6. Dans la plupart des royaumes del'Europe, le gouvernement est modéré, parce que le prince, qui a les deux premiers pouvoirs, laisse à ses sujets l'exercice du troisième.

[6]) Bodinus: De rep. lib. IV, cap. 6. Tantum valent principis ad immutandos subditorum animos illecebrae, multo facilius tamen ad vitia quam ad virtutes . . . . . — Abth. C. At principis assentatores, non modo animi, sed etiam corporis et naturae vitia modis omnibus affingere conantur; et ut ridentem aspexerint, rident: si claudus est, claudicant ipsi.

Bei dem Anklang, den die Ideen des „esprit des lois“ bei Strube hier finden, muß es sonderbar erscheinen, daß er in der Abhandlung, die er sieben Jahre vorher schrieb, in demselben Punkte sich ablehnend gegen Montesquieu verhielt. Dort erklärt er, es habe weder in älteren noch in neueren Zeiten in Deutschland der Freiheit Abbruch getan, daß die Fürsten und Regierungsbehörden sich mit der Rechtsprechung befaßt hätten. Im Mittelalter sei die Macht der Fürsten nicht groß genug gewesen, um ungerechte Urteile vollstrecken zu können. Und in neueren Zeiten hätten die Reichsgesetze gegen Ungerechtigkeiten der Landesfürsten Vorkehrungen getroffen.

Der Einwand, den er für das Mittelalter erhebt, ist doch wohl viel zu allgemein gehalten, um triftig zu sein. Wollte man aber auch gelten lassen, die Macht der Fürsten habe nicht ausgereicht, um ungerechte Urteile zu vollziehen, so würde sie ebensowenig genügt haben, um einem gerechten Richterspruch Nachdruck zu verschaffen. Wenn aber in neueren Zeiten das Kammergericht — angenommen, daß es überhaupt präzise arbeitete — als höhere Instanz Ungerechtigkeiten verhindert, so liegt gerade darin das Zugeständnis, daß ein Gerichtshof, der von der Landesverwaltung getrennt ist, sicherer Recht sprach als ein anderer. Trotzdem glaubt Strube daraus den Schluß ziehen zu dürfen, die Trennung der Regierungs- und Justizkollegien „gründe sich nicht auf die teutsche Freiheit“, sondern die Ursache der Trennung sei „die Menge der Geschäfte, welchen ein Kollegium nicht mehr vorkommen konnte“.[1])

Daß dies die Entstehungsgeschichte der Trennung von Justiz und Verwaltung sei, würde vermutlich Montesquieu nicht bestritten haben. Offenbar versteht Strube ihn nur falsch. Er nimmt an, Montesquieu wolle nach Art der Naturrechtler erklären, warum Justiz und Verwaltung getrennt sei. Das liegt diesem jedoch fern, er begnügt sich vielmehr damit, nachzuweisen, warum sie getrennt sein müßten. Wenn aber Strube hier verneinen will, daß die Freiheit gefährdet sei bei einer Vereinigung beider Regierungsgewalten in einem Kollegium, so widerspricht er sich selber, indem er in derselben Abhandlung bei der Besprechung der Gesetzesauslegung erklärt: „Solches überläßet man den Richtern billig, und wenn es untersaget wird, so entstehet daher gemeiniglich der Verdacht, daß die Handhabung der Gerechtigkeit nicht die Absicht sey, warum sich Regierungen in Justizsachen mischen. Wenigstens kann etwas Menschliches darunter vorgehen, und auf die Art mancher auf Nebenwege dahin gelangen, wohin er auf rechter Straße zu kommen, wenig Hoffnung hat.“[2]) Außerdem aber ist die erste Schrift Strubes in dieser Angelegenheit eine reine Kampfschrift für ständische Freiheit, was sich besonders in der Einleitung ausspricht. Schwerlich würde er diese Dinge so

---

[1]) Nebenstunden XIII, 1. — Es vermeynet der scharfsinnige Präsident v. Montesquieu zwar in dem vortrefflichen Buche de l'esprit des lois: tom. 1, lib. 6, cap. VI; lib. XI, cap. 6, eine solche Vereinigung könne mit der Freiheit nicht bestehen: die rechtlichen Entscheidungen würden gar leicht willkürlich, mithin liefe das Leben, die Freiheit und Güther der Unterthanen Gefahr, wenn diejenigen, welche die höchste Gewalt in Händen hätten, sich auf den Richterstuhl setzten. Eben deswegen sey in den mehresten Europäischen Königreichen die Regimentsform nicht despotisch, weil man in selbigen die Rechtshändel durch Unterthanen erörtern ließe. Ein Fürst müsse Richter bestellen, nicht aber selbst richten. In Deutschland jedoch hat weder zu älteren noch zu neueren Zeiten es der Freiheit Abbruch gethan . . . .

[2]) Nebenstunden XIII, 10.

eingehend behandelt haben, wenn er nur der Ordnung halber untersucht hätte, welche Angelegenheiten vor die Regierung und welche vor das Richterkollegium gehören. Vielleicht will er, der mit vielen der Besten seiner Zeitgenossen noch von der Vortrefflichkeit des deutschen Reiches überzeugt war, die Vorzüge dieser Institution gegenüber den Forderungen des Franzosen zur Geltung bringen. Anders läßt sich dieser merkwürdige Widerspruch bei dem sonst in großen Dingen so bestimmten und klaren Strube nicht erklären.

Um eine deutliche Scheidung von Regierungs- und Justizsachen vornehmen zu können, bemüht sich Strube zunächst, eine genaue Definition für beide Begriffe zu geben. Er weist darauf hin,[1]) daß das Wort „Regierung" und „Regierungssachen" in einem weiteren und in einem engeren Sinne gebraucht werden. Im weiteren Sinne sind alle Teile der landesfürstlichen Hoheit Regierungssachen. Im engeren dagegen, wenn die Regierungssachen im Gegensatz zu den Justizsachen gefaßt werden, dann versteht man darunter diejenigen Geschäfte, die keine gerichtliche Untersuchung erfordern, „sondern durch Gesetze, Verordnungen und Schlüsse, mehrenteils pro prudenti imperantium arbitrio, abgetan werden können."

Diese negative Definition scheint ihn aber doch nicht recht zu befriedigen, denn er hält es an anderer Stelle für nötig, sie zu verteidigen: „Diese Definition ist negativa, aber deshalb nicht zu tadeln. Wer weiß, was Justizsachen sind, dem kann unmöglich unbekannt bleiben, was die demselben gerade entgegengesetzten Regierungssachen sind."[2]) Es komme also darauf an, zu untersuchen, welche Sachen ihrer Natur nach eine gerichtliche Entscheidung erfordern. Dem Einwand, daß dann für die Regierungskollegien fast nichts zu tun bliebe, lehnt Strube ab[3]) und erklärt, daß ihr Wirkungskreis auch dann noch hinreichend groß bliebe. Denn erstens sei die potestas legislatoria von einem sehr weiten Umfange, „als vermöge deren in Justiz- und Polizeisachen heilsame Gesetze zu machen, dadurch vielen schädlichen Mißbräuchen vorzubeugen und das gemeine Beste zu befördern. Die Dispensationen und Ertheilungen landesfürstlicher Privilegien gehören ebenfalls hierher, wie auch die interpretatio authentica legum." Außerdem aber müssen die Regierungskollegien nicht nur gute Landeskonstitutionen promulgieren, sondern auch darüber wachen, und dürfen Verbrecher strafen, wenn sie überführt sind, und „weder das factum noch das jus einigem Zweifel unterworfen, folglich keine gerichtliche Entscheidung erfordert wird."[4]) Ferner weist Strube den Regierungen alle Staatsgeschäfte zu: „Handlungen mit den benachbarten Plüssancen; ob Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse zu machen, die Miliz zu vermehren und Steuern auszuschreiben." Und schließlich müssen sie darauf bedacht sein, alle Ämter mit ordentlichen und tauglichen Leuten zu besetzen.

So oft sich also jemand über die Schmälerung seines persönlichen Rechtes beklagt, muß die Obrigkeit ihn anhören, und dergleichen Sachen sind dann jedesmal der richterlichen Erkenntnis zu übergeben.[5]) Anders aber

---

[1]) Unterricht von Reg.- und Justizsachen. Sect. II, § 7.

[2]) Nebenstunden XIII, 2. Auch die Erklärung, daß die Justizsachen den Regierungssachen „gerade entgegengesetzt" seien, wird man logisch kaum gelten lassen können, obgleich allerdings ziemlich klar ist, was Strube damit sagen will.

[3]) Unterricht Sect. II, § 8.

[4]) Ibidem.

[5]) Nebenstunden XIII, 3.

liegt die Sache, wenn der Untertan sein Recht bedroht sieht durch Gesetze oder Verordnungen der Landesregierung. In diesem Falle darf die Gerichtsbehörde nicht die Angelegenheit des Klägers in die Hand nehmen: „Sonst wäre wenig durch Gesetze zu verbessern, welche der Gesetzgeber überaus selten dergestalt fassen kann, daß jedermann seine Rechnung dabei findet." [1])

Zunächst liegt also nur dann eine Justizsache vor, wenn über die Auslegung und Anwendung der Gesetze zwischen einzelnen Personen oder Gemeinden Streit entsteht. Kann sich eine Privatperson dem Staate gegenüber auf ein gutes Recht stützen, „welches ihm ohne des gemeinen Wesens Nachteil gegönnet werden kann", [2]) so ist das ebenfalls vor dem Gericht zu entscheiden. Aber selbst in diesem Falle muß der Gerichtshof sich den Verfügungen der Regierung unterwerfen, wenn diese erklärt, sie wolle anstelle des alten Rechtes des Klägers etwas Neues verordnen. Damit wird der Fall erledigt. Denn „Gesetzgebere können nicht nur Gesetze machen, welche im ganzen Lande gelten, sondern auch an jedem besonderen Ort und in besonderen Fällen verfügen, was ihnen dem gemeinen Wesen heilsam zu seyn scheinet". [3]) So lange die Landesobrigkeit aber nicht erklärt hat, etwas Neues verordnen zu wollen, unterziehen sich die Richter mit vollem Rechte der Erkenntnis solcher Streitigkeiten. [4])

Der Obrigkeit steht jederzeit das Recht zu, nach eigenem Ermessen das Recht der Untertanen für das allgemeine Wohl zu suspendieren. Ganz besonders aber ist sie dazu berechtigt, wenn das Recht der Untertanen „in bloßen willkürlichen und wohl gar auf unsern Staat sich nicht einmal schickenden Gesetzen gegründet wird". [5])

Es kann auch der Fall eintreten, daß eine Zwistigkeit an sich mit der öffentlichen Wohlfahrt nichts zu tun hat, wohl aber von der schnellen Erledigung der Streitfrage das allgemeine Wohl abhängt. Dann bleibt die Sache trotzdem eine Justizangelegenheit, allein sie muß schleunigst abgetan werden. [6])

---

[1]) Nebenstunden XIII, 4. — Ganz dieselben Ausführungen finden sich in den Gutachten, die das Ministerium von Strube in Fällen erbat, wo es zweifelhaft war, ob sie vor die Verwaltungs- oder Justizbehörde gehörten. Er schreibt dort am 6. September 1746 (Nr. 78b des Manuskriptbandes Nr. 672): „Es ist irrig, daß, so oft de meo et tuo die Frage entstehet, und sich jemand beschwehret, daß ihm von der höchsten Landesobrigkeit ein ius quaesitum entzogen werde, die Gerichte selbigen Gehör verleihen, und bey der denselben bißher zugestandenen Befugnis schützen können. Die mehreste neue Gesetze schrenken der Unterthanen Freyheit ein und nehmen ihnen also das Recht, welches sie für deren Promulgation nicht dürften fahren lassen. Dadurch geschiehet niemandem zu viel, weil ein jedes Glied des gemeinen Wesens dasjenige billigen muß, was die höchste Obrigkeit gut befindet." — In gleichem Sinne, z. T. mit einer fast formelhaften Übereinstimmung die Entwicklungen in andern Fällen. So am 26. April 1741, am 24. Mai 1745, 4. Juli 1746, 24. August 1747 (enthalten in demselben Manuskriptenband Nr. 672 des Celler Oberlandesgerichts).

[2]) Nebenstunden XIII, 6.

[3]) Nebenstunden XIII, 6 Abs. 2.

[4]) Nebenstunden XIII, 6 Abs. 3.

[5]) Nebenstunden XIII, 7. Es ist z. T. ein Überbleibsel der Römischen demokratischen Verfassung, daß obwohl jedweder auf seinem Grund und Boden Gebäude errichten mag, wenn gleich denen Nachbarn dadurch die Aussicht beenget, oder sonst eine Gemächlichkeit entzogen würde, es gleichwohl auf öffentlichen Plätzen nicht geschehen darf. Einen solchen Bau kann der Landesherr erlauben, wenn er befindet, daß dem gemeinen Wesen daraus mehr Gutes als den widersprechenden Nachbaren Uebels entstehet.

[6]) Nebenstunden XIII, 8. Kein Dritter leidet darunter, ob Tibius oder Caius einen gewissen Teich im Stande erhalten muß. Wenn aber währender Zeit, daß diese

Ist jedoch der Sinn eines Gesetzes dunkel, so daß die Richter sich darüber nicht einigen können, dann ist es Sache der Gesetzgeber, das Gesetz authentisch auszulegen, und dieser Entscheid ist dann für immer maßgebend.[1])

Zweifellos konnte diese Befugnis der interpretatio authentica von der Landesregierung in der weitgehendsten Weise mißbraucht werden. Deshalb erklärt Strube diese Auslegung nur dann für zulässig, wenn die Richter in keiner Weise den wahren Sinn des Gesetzes ausfindig machen können, und auch dann nur, wenn die Landesregierung imstande ist, ihrerseits den wahren Geist des Gesetzes zu erkennen. D. h. wenn sie es selber erlassen hat, oder wenn sie nur aus dem, was bei der Promulgierung des Gesetzes verhandelt ist, die Absicht des Gesetzgebers erkennen kann.[2]) Ist die Regierung dazu nicht imstande, so irrt sie ebenso leicht wie die Richter. Besonders sollte man die Auslegung alter Gesetze, die niemand auf eine andere Weise als nach den „jedermann bekannten Regeln der Auslegung ausfindig machen kann", immer den Gerichtshöfen überlassen.[3])

Anders liegen die Verhältnisse, wenn ein Richter eine dunkele Gesetzesstelle so auslegt, daß das gemeine Wesen direkt dadurch leidet. Dann greift die Landesregierung mit vollem Rechte ein durch interpretatio authentica,[4]) ja sie darf „in Polizeisachen zur Beförderung der Landeswohlfahrt sogar res judicatas aufheben".

Die Regierung darf sich jedoch bei der authentischen Gesetzesauslegung nicht von denselben Maximen leiten lassen wie bei der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung soll als Richtschnur das nehmen, was die „Billigkeit und des Landes Beste" erfordert. Die Auslegung der Gesetze aber muß derart sein, „daß niemanden sein in den Gesetzen Grund habendes Recht entzogen wird". Will die Regierung davon abgehen, so entsteht damit ein neues Gesetz, aber die Regierung darf es nicht als rechte Auslegung eines alten ausgeben.[5])

Zu diesen Ergebnissen kommt Strube durch logische Weiterentwicklung und Anwendung der Definition von Regierungs- und Justizsachen, die er am Anfange gegeben hatte. Seinen rein rechtlichen Standpunkt verläßt er nur da, wo es sich um Dinge handelt, die das gemeine Wohl betreffen. Dann läßt er sich von politischen Erwägungen leiten.

So ist er geneigt, den Polizeisachen aus Zweckmäßigkeitsgründen eine besondere Stellung einzuräumen, und zwar mit vollem Bewußtsein: „Nur der besondere Wille des Gesetzgebers entziehet solche Sachen der ordentlichen Richter Erkenntnis, und keinesweges deren Wesen und Eigenschaft." [6]) In

---

darüber streiten, wem solche Last oblieget, die Besserung unterbleibet, so kann ein dem Lande sehr schädlicher Deichbruch geschehen. Dem ohngeachtet bleiben dergleichen Sachen Justizsachen, und sind gemeiniglich von denen ordentlichen Richtern denen Rechten gemäß, aber schleunig zu erörtern.

[1]) Nebenstunden XIII, 10. Denn nur der Gesetzgeber, nicht aber der Richter Entscheidung machet zugleich allem künftigen Streit ein Ende. In den Gerichten verwirfet man vielfältig die Meinungen, welche von den Vorfahren gebilliget sind. Dadurch wird das Recht überaus ungewiß, und die Prozesse gehäufet. Öfters können sich die geschickteste Männer über den Verstand der Gesetze nicht vereinigen.

[2]) Nebenstunden XIII, 10.

[3]) Ibidem.

[4]) Nebenstunden XIII, 11. Jauer (der Richter) erklärte z. F. eine dunkele Forstordnung dergestalt, daß dadurch denen Holzverwüstungen Thür und Thor geöffnet wurde, so ist solches nicht weniger durch interpretatio authentica zu verhindern.

[5]) Nebenstunden XIII, 12.

[6]) Nebenstunden XIII, 22.

diesem Punkte ist die Anschauung Strubes einer Entwicklung unterworfen. Als er im Jahre 1733 zum ersten Male über die Angelegenheit schrieb, stand er auf dem Standpunkte, daß der ordentliche Richter sich damit zu befassen habe, wenn jemand sich durch Polizeistrafen in seinem Rechte gekürzt fühlte: „Warum sollte ein Richter nicht sowohl Polizei-Ordnungen als andere Gesetze auf die vorkommenden Fälle appliciren? Wann das factum zweifelhaft, bedarf es nicht weniger in diesen als andern Sachen einer sorgfältigen Erörterung. Öfters dependiret der Menschen zeitliche Wohlfahrt hiervon, und die Billigkeit erfordert, daß denen Unterthanen auch diejenigen Befugnisse ungeschmälert bleiben, welche ihnen die Polizei-Ordnungen mittheilen.“ [1]) Später, in der dreizehnten Abhandlung der Nebenstunden, nimmt er eine andere Stellung ein. Er giebt zu, daß es „an guten Gründen nicht fehlet“, wenn der Gesetzgeber anordnet, daß in Polizeisachen keine Appellation erlaubt sein solle. Denn „der Geringfügigkeit solcher Brüchtensachen halber gereichet den bestraften die durch einen kostbaren Prozeß erlangte Hülfe des Oberrichters vielfältig mehr zur Beschwerde, als die Strafe selbst. Auch erfordert die gemeine Wohlfahrt öfters eine schleunige Verfügung, mithin daß man es auf desjenigen Ermessen ankommen lasse, welchem über der Polizey zu halten oblieget, damit selbiger in Ansehen bleibe, und folglich imstande sey, denen so vielmehr einen Schrecken einzujagen, welche nur durch Zwang zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können“.[2]) Da Strube seiner Erörterung über die Polizeidelikte einen Teil des Kapitels des „esprit des lois“ — „Que les réglements de Police sont d'un autre ordre que les autres lois civiles“ — vorausschickt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er durch Montesquieu zu dieser späteren, mehr politischen als rechtlichen, Auffassung geführt ist.

Die Auseinandersetzungen Strubes stellen einen gewissen Kompromiß dar zwischen den Rechten des Individiums und denen des Staates. Die Person des Fürsten als besonders berechtigtes Individuum scheidet dabei aus. Entweder vertritt der Landesherr den Staat, dann nimmt er dessen Interesse wahr, oder er ist Privatperson und hat als solche kein weiteres Vorrecht. Diese Konsequenz, die ebenfalls ein Ergebnis der naturrechtlichen Schulung ist, zieht Strube selbst bei Dingen, die im Reiche allgemein eine andere Beurteilung erfuhren.

So erklärt er in Privilegiensachen das Gericht für kompetent. Denn „die Privilegien sind Arten der Gesetze, mithin ist der Richter befugt, sowohl jene als diese zu erklären, und die entstandenen Streitigkeiten aus ihnen zu entscheiden“.[3]) Auch die „sogenannten Privilegien“, die eigentlich nur Verträge zwischen Landesfürst und Volk sind, kann der Landesherr nicht authentice auslegen, da er sich von den übernommenen Verpflichtungen nicht willkürlich losmachen kann. Die Richter müssen also darüber urteilen, ob die Auslegung des Inhaltes der Privilegien gerecht ist. Erscheint eine richtige Aus-

[1]) Unterricht von Reg.- und Justizsachen § 27.
[2]) Nebenstunden XIII, 22.
[3]) Nebenstunden XIII, 13. Dem Kammergericht sind zwar die Privilegiensachen entzogen, und es erkannte anno 1702 selbst, daß dem Käufer in Sachen, worin de substantia, validitate, mente et voluntate eines von demselben ertheilten Privilegii oder Confirmation die Quaestion entstehet, die Cognition allein gebühre. Dieses Recht fließet aber nicht aus der Natur des Geschäftes her, und setzet keinesweges voraus, daß die Entscheidung der Privilegiensachen eigentlich den Regierungen zustehet.

legung nicht möglich, so darf nicht etwa zum Besten des Landesherrn entschieden werden, sondern man muß dann die Verträge als nicht vorhanden ansehen.[1])

In der Trennung von Regierungs- und Justizsachen sieht Strube eben doch die einzige rechtliche Schranke gegenüber der Willkür absoluter Fürsten, und daher hält er es für nötig, daß auch „solche Herren, deren Gewalt ohnumschränkt ist, die zwischen den Regierungs- und Justizsachen gebührende Schranken bestimmen.“[2]) Wie wenig aber in der Tat auch dadurch das Recht gesichert erscheint, besonders wenn für Rechtsbeugungen das Wohl des Staates vorgegeben wird, das empfindet er selber.[3]) Und nicht zum wenigsten aus diesem Grunde hängt er an den Institutionen des alten deutschen Reiches, das als Schutz gegen die überhandnehmende Macht der Landesfürsten doch nicht immer versagte, wie der Ausgang der Mecklenburger Streitigkeiten bewies. Noch an anderer Stelle preßt ihm eine ähnliche Erwägung den Seufzer aus: „Niemals können der Gewalt unserer Könige und Fürsten so genaue Schranken gesetzt werden, daß ein kühner, arglistiger und ehrgeitziger Herr sie niemalen zu mißbrauchen vermöchte.“[4])

Wir hörten schon, Strube läßt sich nicht durch ein naturrechtliches System auf philosophischem Wege Vorurteile gegen irgend eine Regierungsform einflößen. Aber er bildet sich durch unmittelbare Anschauung ein Urteil über sie. Wiederum im Anschluß an das Buch Montesquieus findet er eine Gelegenheit, in dieser Sache seine Meinung zu äußern. Die Abhandlung der Nebenstunden, die dem „esprit des lois“ gewidmet, ist besonders geeignet, um zu einer Kenntnis der staatsrechtlichen und politischen Anschauungen Strubes zu gelangen. Die Anregung, die das Werk seines berühmten Zeitgenossen ihm bringt, läßt ihn häufig Stellung nehmen zu Dingen, die er sonst zu berühren vielleicht keinen Grund gehabt hätte. Einen tiefgehenden Einfluß hat er nicht von ihm erfahren. Als der „esprit des lois“ erschien, stand Strube bereits in einem Alter von vierundfünfzig Jahren: seine Anschauungen waren fertig und reif. Und außerdem lag ihm manches, was Montesquieu brachte, schon vorher nicht fern, wie zu zeigen versucht wurde. Wenn also auch leise Beeinflussungen, wie in dem eben erwähnten Falle vorhanden sind, so steht er zu Montesquieu doch mehr in dem Verhältnis beistimmenden Verständnisses als wirklichen Sichaneignens.

Nicht so nahe, aber doch ähnlich, ist das Verhältnis zu einem anderen französischen Schriftsteller, dem Abbé de Mably, dessen „principes des négociations“ er das dreiundvierzigste Stück seiner Nebenstunden widmet. Bei seiner ganzen sittlichen Auffassung ist es begreiflich, daß er auch das Jugendwerk Friedrichs des Großen, den Antimachiavell mit Beifall betrachtete. Es war das einzige staatsrechtliche Buch des Königs, das er kennen konnte, und er zitiert es als den „unvergleichlichen“ und den „vor-

[1]) Nebenstunden XIII, 14, 15.
[2]) Nebenstunden XIII, 15.
[3]) Nebenstunden XIII, 18. Es fällt zwar der Beweiß dem Kläger gemeiniglich sehr schwer, und ist nicht genug, wenn er zeiget, daß der Landesherr ein bequemeres Mittel, die gemeine Wohlfahrt zu fördern, erwählen könne. Denn, wenn er das Recht, Gesetze zu geben hat, so hänget die Erwählung der Mittel, wodurch der Endzweck des bürgerlichen Regimentes zu erreichen, von seinem Gutbefinden ab, und man kann wegen eines vermeynten Irrthums seine Handlungen nicht aufheben.
[4]) Nebenstunden VIII, 21.

trefflichen Antimachiavell".[1]) Auf Zitate, die er aus der übrigen zeitgenössischen Literatur schöpft, um hier und da seine Ansichten zu stützen, beschränkt sich im wesentlichen sein Verhältnis zu ihr, soweit sie nicht das positive deutsche Staatsrecht behandelt. Die für diesen Abschnitt unserer Untersuchung in Frage kommende Literatur besteht meist aus französischen oder französisch geschriebenen historischen Werken.[2]) Im Grunde bleibt Strube doch immer er selbst. So auch hier, in seiner Stellungnahme zu den Regierungsformen.

Ob Strube diese Verfassungsformen nach dem Vorbilde Montesquieus in Demokratie, Monarchie und Despotie eingeteilt wissen will oder in anderer Weise, erfahren wir nicht. Er begnügt sich damit, die Theorie Montesquieus anzuerkennen, daß die Demokratie durch Tugend, die Monarchie durch Ehre und die Despotie durch Furcht in ihrem Bestande aufrecht erhalten werde. Wie schon Montesquieu selber es getan hatte,[3]) weist Strube darauf hin, daß die Tugend, die die Demokratie erhalten solle, eine politische sei. Er ist auch davon überzeugt, in der Republik würden die Staatsbürger, die alle einen Teil haben an der Regierung, mit besonderer Liebe an dieser Staatsform hängen, und es würde für die Republikaner die höchste Ehre sein, für das Vaterland die größten Opfer zu bringen: „Warum sollte auch nicht eine solchergestalt erworbene Ehre in so große Achtung gebracht werden können, als ein Ordensband oder Titul, welchen zu erlangen es sich mancher so sauer werden lässet."[4]) Andere Ehren dagegen, die in greifbaren Belohnungen bestehen, hält Strube in der Demokratie für schädlich. Denn wenn nach solchen Belohnungen in der Republik alle streben wollten, so würden Zwistigkeiten entstehen.[4])

Anders liegen die Verhältnisse in der Monarchie. Dort kann der Fürst „eher verhindern, daß die aemulationes der Unterthanen schädliche Wirkungen haben, als ein ganzes in Partheyen getrenntes Volk".[5]) Die Liebe zur Verfassung hält Strube in der Monarchie nicht für erforderlich; sie könne sehr wohl bestehen, auch wenn die meisten Unterthanen nach republikanischer Freiheit seufzen. Die Großen des Landes hielten dann an ihr fest, um ihre Würden und Vorzüge zu behalten, die Krieger aber des Soldes wegen und aus Gewohnheit blinden Gehorsams.[6])

---

[1]) Nebenstunden VIII, 22.

[2]) Es möge mir gestattet sein, hierfür einige Belegstellen anzugeben: Basnage: Nebenst. VII, 5; XXXXIII, 1 m, 2 b, 5 a, 7 b, 9 a, 11 g, 13 a, 16 a, 18 b. Vassor: Hist. de Louis XIII.: VII, 6; VII, 8; XXXVI, 8 a. Bayle: Dict. hist. crit. VII, 5; XXXXIII, 26. Le Clerc: Hist. des Prov. unies etc. VII, 9; VII, 18. Rousset: Recueil des traités VIII, 16; XI, f; XXXXIII, 2 d, 9 a. Voltaire: Hist. de Charles XII.: XXXXIII, 8 a. Burnet: VII, 14, 15; XXXX, 12; XXXXIII, 7 e. Mémoires du duc de Nevers: VII, 8. Mémoires de Chanut: VII, 5, 8; XXXXIII, 26. Mémoires de Torcy: XXXXIII, 1 m, 26. Mémoires du comte de Saxe: XXXXIII, 3 a. Mémoires du comte de Boulainvillers: XXXXIII, 4 a. Mémoires du comte de Harrach: VI, 7. Mémoires du comte de Brienne: XXXXIII, 14 a. Mémoires de Montgon.: XXXXIII, 20 a. — In dem bereits in der Einleitung erwähnten Manuskriptenband Nr. 687 des Celler Oberlandesgerichts, der die Zitatensammlung Strubes enthält, sind es ebenfalls besonders jene französischen Memoirenschreiber, deren Namen immer wiederkehren.

[3]) Esprit des lois: Avertissement de l'auteur p. XXXII.

[4]) Nebenstunden XXXX, 7 Abs. 4.

[5]) Nebenstunden XXXX, 8 Abs. 3.

[6]) Nebenstunden XXXX, 8 Abs. 4.

Über die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Regierungsformen bemüht sich Strube, möglichst unparteiisch zu urteilen: „Alle Regierungsformen führen ihr Gutes und Böses mit sich.“ [1])

In einer Republik hält er das Volk nicht für ungeschickt, die obrigkeitlichen Personen zu wählen.[2]) Freilich muß er zugeben, daß leicht Bestechungen und Kliquenwirtschaft den gesunden Sinn des Volkes verwirren können. Auch innere Kriege hält er aus demselben Grunde in der Republik für häufiger.

Wenn wir in Erwägung ziehen, daß Strube durch seine Heimat in nähere Beziehung zu dem Lande getreten war, in dessen Verfassung Montesquieu das Ideal politischer Freiheit erblickte, so erscheint seine instinktive Abneigung gegen die unumschränkte Monarchie um so begreiflicher. Daß diese Regierungsform an sich schlecht sei, spricht er allerdings nicht aus, aber ziemlich pessimistisch lautet sein Urteil: „Eine unumschränkte Gewalt kann allerdings ohne Misbrauch geübet werden.“ Das scheint ihm offenbar die Ausnahme zu sein, denn „die Menschen sind sehr zu Ausschweifungen geneigt“.[3]) Ja, Strube drückt sich sogar in recht drastischer Form, wie sie ihm gelegentlich zu Gebote steht, aus: „Wären große Herren nicht Menschen, sondern Engel, alsdann dürfte man keinen Misbrauch ihrer Macht fürchten. Vielfältig aber haben derselben Entschließungen, statt des gemeynen Bestens, einen vermeynten besonderen Vortheil des Regenten oder seiner in Ansehen stehender Bedienten zum Endzweck.“ [4]) Der Gedanke, den Friedrich der Große aussprach,[5]) daß die absolute Monarchie unter Umständen auch die beste Staatsform sein könne, scheint Strube durchaus fern zu liegen.

Entsprechend dem Mißtrauen, das er gegen die Eigenschaften der Fürsten hegt, ist er auch geneigt, der Monarchie einen besonders aggressiven Charakter zuzuschreiben.[6]) Doch muß er zugeben, daß die Monarchien sich vor den Republiken durch größere Ruhe im Inneren auszeichnen.[7]) Von der göttlichen Erleuchtung für ihren hohen Beruf, mit der das achtzehnte Jahrhundert die Herrscher so gern ausstattete, will Strube offenbar nichts wissen. Er erblickt in ihnen nur Menschen, die sich in ihren Fehlern von ihresgleichen nicht unterscheiden: „Könige und Fürsten hassen und lieben gleich anderen Menschen. In die Staatsgeschäfte sollte solches billig nicht den mindesten

---

[1]) Nebenstunden X, 15.

[2]) Nebenstunden XXXX, 9 Abs. 2. Solchenfalls sind die geistlichen und weltlichen Ämter in den Monarchien gemeyniglich wohl besetzet, und in der Monarchie die bey deren Vergebung begangenen Fehler nicht seltener.

[3]) Nebenstunden XXXX, 9.

[4]) Nebenstunden Vorrede.

[5]) Essai sur les formes de gouvernement: Pour le gouvernement vraiment monarchique, il est le pire ou le meilleur de tous, selon qu'il est administeré.

[6]) Nebenstunden XXXX, 9. Hingegen aber veranlasset diese mehrere Kriege mit andern Völkern, welche, um die Ehrbegierde und Habsucht des Regenten zu ersättigen, der Unterthanen Leben und Güther in Gefahr setzt, ohne daß ihnen der beglückteste Ausgang Vortheil bringet. — Vgl. auch Nebenst. X, 15. Wenn man einer einzigen Person eine ohnumschränkte Gewalt mittheilet, so werden die Entschlüsse geschwinder abgefasset und vollstrecket, auch füglicher verhindert, daß sie nicht für der Zeit bekannt werden, hingegen aber vielfältig Kriege angefangen und Bündnisse gemacht, welche Land und Leuten keinen Vortheil bringen, sondern nur die Ehrbegierde oder andere Leidenschaften seiner in Ansehen stehender Bedienten vergnügen können.

[7]) In allen Monarchien entstehen wohl innerliche Zwistigkeiten, aber man lässet es selten zum Kriege kommen. (Nebenst. XXXXIII, Cap. I Anm. d.)

Einfluß haben.“ [1]) Und mit einem gewissen Behagen zitiert er Basnage, der ebenfalls die Menschlichkeit gekrönter Häupter freimütig bespricht.[2]) Aber selbst beim besten Willen eines Trägers der Monarchie, hält er diese Regierungsform schon aus natürlichen Gründen für unfähig, mit einer Staatsform zu rivalisieren, die den geistigen Kräften mehrerer Personen einen Spielraum gewährt: „Ein einziger oder auch wenige sind aber selten vermögend, alles zu bemerken, was nicht aus der Acht gelassen werden muß, um die innerliche Ruhe zu erhalten und auswärtigen Feinden Widerstand zu thun.“ [3])

Zweifellos ist das harte Urteil Strubes begründet in den Tatsachen des achtzehnten Jahrhunderts. Trotzdem findet der Abbé de Mably, dessen „principes des négociations“ Strube bespricht, Worte voller Anerkennung für Friedrich den Großen, der eine würdige Ausnahme von seinen Standesgenossen bilde. Muß es da nicht auffallen, daß Strube sich damit begnügt, die anerkennenden Worte des Franzosen lediglich in deutscher Übersetzung zu geben,[4]) ohne, wie er sonst zu tun pflegt, seine Zustimmung zu äußern? Vermutlich erblickt er in Friedrich den Zerstörer von Institutionen, die ihm teuer waren.

Obschon Strube erklärt, ein Bestehen der Monarchie sei möglich, selbst wenn die Unterthanen sich nach einer anderen Regierungsform sehnten, so betont er doch, daß die Liebe der Untertanen zu ihrem Fürsten eine starke Stütze des Regimentes bilde. Diese durch Güte und Gnadenerweise sich zu erwerben, hält er für eine Pflicht der Könige. Ja, es sei sogar besser, öfters die Gnade als das Recht walten zu lassen.[5]) „In gewissen ausserordentlichen Umständen ist die Schärfe besser als die Gelindigkeit, nicht aber gemeinhin, weil diese die Liebe der Unterthanen, und jene eine knechtische Furcht würcket.“ [6])

Aus diesem Grunde billigt er auch mit Montesquieu (VIII, 17) die Thronfolge des weiblichen Geschlechts, da dieses gerade durch sein weicheres

---

[1]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. II Anm. b.

[2]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. IV Anm. b. Basnage schreibet ganz recht: Les grands hommes ne se font pas toujours un système de desseins aussi complet, qu'on se l'imagine. Ils vont par degré à l'héroisme et aux grandes actions. Les circonstances présentes les determinent presque toujours. Ils prennent un parti, auquel ils ne pensaient d'abord, parce qu'ils veulent profiter des conjonctures.

[3]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. IV Anm. 2.

[4]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. V. Wir sehen heutiges Tages einen Fürsten, nach der Eroberung eines reichen Landes, nicht dafür halten, daß der Müßiggang und ein wollüstiges Leben seine Staatskunst und Siege endigen müssen. Er verbessert die Gesetze, befördert den Fleiß und Handel seiner Unterthanen, und versiehet sich mit unüberwindlichen Kriegesleuten durch eine scharfe und kluge Kriegeszucht. Seine Schatzkammer wird mit dem besten Haushalt und der größten Wachsamkeit verwaltet. Könnte dieser Herr seinen Geist den Nachfolgern überlassen, oder die gemachte Einrichtung hinlänglich befestigen, so würde der Berlinische Hof, welcher noch zur Zeit nur eine Macht von der zweiten Ordnung ist, den Europäischen Staatshändeln das größte Gewicht geben.

[5]) Nebenstunden XXXX, 15 . . . . so ist es doch besser, daß einige unschuldige unbestrafet bleiben, als daß einer unschuldig leidet. Das letztere bringet der Gloire grosser Herren viel mehr Nachtheil, als das erstere. Es entziehet ihnen der Unterthanen Vertrauen, welches die stärkste Stütze des Regimentes ist. — Vgl. damit: Montesquieu: Esprit des lois XII, 27.

[6]) Vgl. auch Friedrich der Große: Essai sur les formes de gouvernement p. 69; „qu'il vaut mieux, qu'un souverain soit trop indulgent que trop sévère.“

Gemüt mehr zu einer gelinden Herrſchaft neige. Aber ſelbſt wenn man in die eigentlichen Herrſchereigenſchaften der Frauen mit Recht einigen Zweifel ſetzen ſollte, ſo hat er doch nichts gegen ihr Anrecht an den Thron einzuwenden. Denn er vermutet, in dieſem Falle würden die Königinnen einſichtige Männer für ſich regieren laſſen. Zugleich kann Strube es ſich nicht verſagen, hier eine verächtliche Anſpielung auf die Maitreſſenwirtſchaft des achtzehnten Jahrhunderts zu machen: „Regieren unter den Königinnen vielfältig die Männer, unter den Königen aber die Weiber, und ſind die letzteren ſelbſt das Regiment zu führen ungeſchickt: ſo wäre eben deswegen zu vermuten, daß eine Königin wohl regieren wird, weil es an ihrer ſtatt durch Männer geſchiehet.“ [1])

Der Groll, den das achtzehnte Jahrhundert über die Mißwirtſchaft der Mehrzahl der regierenden Herren empfand, richtete ſich begreiflicherweiſe zum großen Teile auch gegen die Ratgeber dieſer Fürſten. Die zeitgenöſſiſche Literatur in ihren politiſchen,[2]) hiſtoriſchen[3]) und Memoiren-Werken[4]) iſt daher geneigt, in dem Miniſter von vornherein den egoiſtiſchen Mietling zu ſehen, dem der eigene Vorteil und die Gunſt des Fürſten höher ſteht als das Wohl der Untertanen oder irgend ein ſittliches Moment. Von dieſer Anſchauung, die ſich z. T. auch in den Werken unſerer Klaſſiker ſpiegelt,[5]) läßt ſich ſogar Friedrich der Große in ſeinem „essai sur les formes de gouvernement“ beeinfluſſen. Er, der ſelber nie beſonders ſchlechte Erfahrungen in dieſer Hinſicht gemacht hat, findet dort[6]) harte Worte für ungetreue Miniſter.

Auch Strube, der doch in der Perſon des Freiherrn von Münchhauſen einen ausgezeichneten Beamten vor Augen hatte, entzieht ſich nicht der herrſchenden Stimmung: „Könige und Fürſten ſind den menſchlichen Schwachheiten ſowohl als andere unterworfen. Sie fühlen die Begierden ſo viel ſtärker, je ſeltener ſie genötiget werden, ſelbigen Zwang anzuthun, welches jedoch das einzige Mittel, ſich ihrer Gewalt zu entreißen. Um die Welt in Flammen zu ſetzen, iſt es ſchon genug, wenn auch ein ſchwacher König von einem ehrgeitzigen kühnen Miniſter geleitet wird.“ [7]) Noch ſchärfer fällt das Urteil an anderer Stelle aus: „Ein Miniſter, der die Neigung ſeines Herren verſpüret, und ihm gerne etwas angenehmes ſagt, machet denſelben leicht glauben, daß die Wohlfahrt ſeines Staates erfordert, dem, welchen er haſſet, zum Verderben und ſeinem Freund zu Liebe Krieg zu führen, das Leben vieler

---

[1]) Nebenſtunden XXXX, 17.

[2]) Abbé de Mably Chap. 2: Principes des négociations.

[3]) Basnage: Annales de Provinces unies tome II, p. 141: Il y a des ministres, qui croient, qui le point d'honneur subtil, pour rendre une guerre juste, et qui le tout consister dans la moindre opposition aux desseins de leur maître, dont la gloire, selon eux, seroit bénir, s'il souffroit, qu'on pus impunément s'opposer à ses projets, quoiqu' ambitieux et injustes.

[4]) Comte de Brienne: Mémoires, tome III, p. 284: Ne soyez point surpris, que les hommes de plume soient capables d'entreprendre des choses, qui attirent la guerre; car comme ils ne hazardent point leur vie, aussi n'ont-ils point de ménagement pour celle des autres. Ceux, qui liront les mémoires de Philippe de Commines, apprendrout, que les têtes couronnées ne sauraient avoir de plus dangereux conseillers, que ceux, qui pressent trop de la grandeur de leurs maîtres, et qui n'ont d'autre pensée, que de se conserver dans leurs bonnes graces, en applaudissant à tout ce qu'ils croient leur pouvoir être agréable.

[5]) Vgl. Leſſing: Emilia Galotti, und Schiller: Kabale und Liebe.

[6]) Essai p. 67.

[7]) Nebenſtunden VIII, 8.

Tausend seiner Unterthanen darin aufzuopfern, und die übrigen arm zu machen. Kann er seinen Posten nicht behaupten, ohne einen Krieg zu veranlassen, oder stille zu sitzen, wenngleich die Billigkeit und Klugheit will, daß man die Bundesverwandte nicht verlasse, oder an ihren unbesonnenen Handlungen keinen Teil nehme, so geschiehet danach dasjenige, was ihm nützlich nutzig ist, wenn es gleich dem Staate schadet." [1])

Abgesehen von der Begründung, die dieses Urteil in historischen Tatsachen finden konnte,[2]) ist es die Konsequenz daraus, was Strube in Gemeinschaft mit Montesquieu als das Prinzip der Monarchie annahm. Dieses Prinzip der Ehre, so wie Montesquieu sie versteht, ist zweifellos als staatserhaltendes Moment sehr schwach. Mit ihr lassen sich jene Eigenschaften der Diener eines Monarchen, die Montesquieu als allgemein verbreitet aufzählt,[3]) wohl vereinigen. Ja, die Integrität der Beamten erscheint überhaupt unmöglich, wenn nicht das Bewußtsein zu erfüllender Pflicht, sondern die Gunst des Landesherren für sie maßgebend sein soll.

Wie wenig wirkliche Garantien aber auch die Prinzipien, auf die Montesquieu die beiden übrigen Regierungsformen basiert, für ein ruhiges und sicheres Staatsleben bieten, erkennt er selbst in dem Buche seines Werkes, das er der Religion widmet. Er gibt dort der Empfindung Ausdruck, daß es im Grunde nur menschliche Schwachheit sei, was er dem Staate als Stütze gegeben hat; denn selbst die republikanische Tugend nährt sich von der Eitelkeit: „Les principes du Christianisme, bien gravés dans le coeur, seraient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques et cette vanité servile des états despotiques." [4])

Hatte das Naturrecht geglaubt, sittliche und religiöse Momente aus seinem System ausschließen zu dürfen, so sieht Montesquieu ein, daß er sie nicht entbehren kann. Noch an anderer Stelle bekennt er, wie viel der Staat der Religion und besonders dem Christentum verdankt: „Nous verrons, que nous devons au Christianisme, et dans le gouvernement un certain droit publique, et dans la guerre un certain droit des gens, que la nature humaine ne saurait assez reconnaître." [5])

Villemain hat in seiner Vorrede hervorgehoben, wie Montesquieu von den rein kritischen „lettres persanes" zu einer ernsteren Würdigung des Christentums kam in dem „esprit des lois", wo es sich darum handelte, etwas positives zu schaffen. Über einen Nützlichkeitsstandpunkt vermag er sich aber auch da dem Christentum gegenüber nicht zu erheben. Es ist ihm nicht

---

[1]) Nebenstunden XXXXIII, Cap. II Anm. b. — In Strubes Zitatensammlung finde ich unter der Rubrik „Ministri" zwei Zitate aus Burnet: „Ein Minister, der lange am Ruder gesessen, hat gemeiniglich viel Feinde und deswegen wird dessen disgrace von vielen approbiret." — „Große Minister haben jederzeit viele Feinde und werden öfters von ihren Herren aufgeopfert." — Diesen zweifellos gerechten Gedanken ebenfalls in seinen publizierten Werken mit zu verwenden, hat Strube sich nicht veranlaßt gesehen.

[2]) Vgl. dafür Montesquieu: Esprit des lois, liv. III, chap. V. „Qu'on lise ce que les historiens de tous les temps ont dit sur la cour des monarques, qu'on se rappelle les conversations des hommes de tous les pays sur le misérable caractère des courtisans: ce ne sont point des choses de spéculation, mais d'une triste expérience."

[3]) Montesquieu: Esprit des lois, liv. III, chap. V.

[4]) Montesquieu: Esprit des lois, liv. XXIV, chap. VI.

[5]) Montesquieu: Esprit des lois, liv. XXIV, chap. III.

ein hohes Gut, dem er reine Verehrung zollt; die Äußerungen eines scheinbar gläubigen Herzens darf man wohl nicht allzu ernst nehmen.[1]) Es ist vielleicht auch kein Zufall, daß er, ähnlich wie Friedrich der Große, die Bedeutung der Religion erst fast am Ende seines eigentlichen Werkes bespricht.[2]) Allerdings tritt bei Friedrich, der keine Sorbonne und keine Zensur zu scheuen brauchte, die kühle Behandlung des Gegenstandes weit mehr hervor.[3])

Mit Ernst und innerem Anteil, wie bei allem, was er behandelt, spricht dagegen Strube von der Religion. Der Gegenstand seiner Arbeiten brachte es nicht mit sich, daß er in ausführlicherer Weise über die Beziehungen des Christentums zum Staate sich hätte auslassen können. Was er darüber sagt, sind nur gelegentliche Äußerungen.

Er giebt Montesquieu, der in der Religion eine Schranke gegenüber der Willkür der Herrscher sieht, vollkommen recht: „Wie Montesquieu lib. II, 4, lib. III, 10 wohl anmerket, verhindert nur Ehrbegierde und Religion einen absoluten Monarchen, seine Pflichten aus den Augen zu setzen.“[4]) Deswegen stimmt er ihm auch darin bei, daß das Christentum nicht für die Despotie passe. Der Baron Holberg, der sich in manchen Punkten durch eine merkwürdige Verständnislosigkeit auszeichnet, hatte darauf entgegnet: die christliche Religion erscheine gerade für die Despotie geeignet, weil sie die Freiheit und die Leidenschaften der Menschen einschränke, sie also dem Herrscher gefügig mache. Ihm erwidert Strube: „Allein diese sollen sowohl den Herren als die Unterthanen einschränken, und von allem Bösen abhalten. Der Despot hingegen will von keinen Schranken wissen, und eben deswegen kann er ohne Schmälerung seiner Gewalt kein Christ seyn.“[5])

Es ist charakteristisch, daß Strube, der im Christentum die von Gott der ganzen Welt geoffenbarte Wahrheit erblickt,[6]) diese Anschauung auch bei Montesquieu voraussetzt. Er nimmt die eingestreuten frommen Äußerungen im vierundzwanzigsten Buch vollkommen ernst: „Nun hat wohl niemand jemals, und am wenigsten Montesquieu gezweifelt, daß Christi Lehren der

---

[1]) Vgl. darüber auch: Sorel, Montesquieu. In der Sammlung: Geisteshelden Bd. 20, p. 11; 28; 71.

[2]) Der eigentl. „Esprit des lois“ umfaßt die Bücher 1—26. Die folgenden Bücher 27—32 handeln über die römischen Gesetze, die französischen Gesetze und über das Lehnrecht.

[3]) Essai sur les formes de gouvernement p. 81: „Nous passons maintenant à un autre article, aussi intéressant peut-être.“ Ein Übergang, der die ganze Gleichgültigkeit des Verfassers charakterisiert.

[4]) Nebenstunden XXXX, 9.

[5]) Nebenstunden XXXX, 6.

[6]) In einem Gutachten vom 14. Januar 1741 (Nr. 9a des Manuskriptenbandes 669 der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle) schreibt er: „Die Verwandlung der Theologie in die Philosophie mißbillige ich sehr. Die geoffenbahrete Religion rühret von dem frayen Willen Gottes her und kann durch Vernunftschlüsse unmöglich alles (dieses „alles“ ist erst nachträglich noch eingeschoben) herausgebracht werden, was Gott von denen Menschen fordert, noch auch, worin das Gute bestehet, so er ihnen unter gewißen willkürlichen Bedingungen widerfahren lassen will . . . . . .“ Weiter schreibt er dort: „Die Vorurtheile wider das thätige Christentum halte ich für die allerschädlichste, und den Irrtum, der hierin begangen wird, für die verdammlichste Ketzerey. Es wäre gewiß nicht zu dulden, wenn wie Herr . . . . (Name ist nicht leserlich) schreibet, die Heuchelei auf eine so unrichtige Art satirisirt wird, daß der Unterschied einer wahrhaften Gottesfurcht dabey nicht klar bleibet und durch das Wort mystisch, dunkel und finster alles verstanden wird, was nicht philosophisch sey.“

ganzen Welt gewidmet sind." [1]) Diese Ansicht hätte Strube bei kritischer Betrachtung des Schlußkapitels des vierundzwanzigsten Buches wohl fallen lassen müssen, wo Montesquieu auch dem Christentum, allerdings in vorsichtiger Weise, Grenzen setzt. Aber es ist ihm scheinbar Bedürfnis, in dem „großen Mann", den er verehrt, auch den gläubigen Menschen zu sehen. Deswegen greift er auch die Gedanken des sechsten Kapitels auf und entwickelt sie selber noch einmal: „Die Glückseligkeit aller Staaten würde befördert, wenn sie alle selbige annähmen und ihre Gebote beobachteten. Alsdann mißbrauchte kein Monarch seine Gewalt, und kein Republikaner trachtete nach Vorzügen vor seinen Mitbürgern, die ihm nicht gebühren, oder bemühete sich wohl gar, sie um ihre Freiheit zu bringen. Montesquieu verneynet solches keineswegs, wenn er lehret, die christliche Religion schicke sich vor kein despotisches Regiment. Er will damit nur soviel sagen, daß der Despot, wenn er ein wahrer Christ sein will, das Leben und die Güther der Unterthanen nicht, gleich seinem Vieh behandeln, und sie in beständiger Furcht erhalten dürfe. Die christliche Religion kann daher mit der despotischen Gewalt, wie man sie in den Asiatischen und Afrikanischen Reichen ausübet, nicht bestehen." [2])

Aber Strube benutzt nicht lediglich, wie Montesquieu, die reine Ethik des Christentums für die Zwecke des Staates. Er vermag auch ohne utilitaristische Nebengedanken das Christentum zu würdigen; ja, es ist ihm Bedürfnis, in allen Dingen das Walten der göttlichen Vorsehung zu empfinden.

Dieser Vorsehung sucht er in gewisser Weise sogar das menschliche Recht anzupassen: In einem Paragraphen [3]) seines Meierrechtes, wo es sich darum handelt, ob der erkrankte Meier seinem Grundherren für die zu leistenden Hofdienste einen Ersatzmann zu stellen habe, entscheidet er folgendermaßen: „Sane aequitati maxime est consentaneum, ut quilibet potius infortunia a supremo numine ipsi imposita ferat, quam in alienum devolvat; itaque aegritudo villici ipsi aegroto, non domino nocere debet."

In seiner Hallenser Studienzeit vielleicht vom Pietismus beeinflußt, neigt er doch auch dazu, die Wolfischen vernünftelnden Ideen auf seine religiösen Gedanken zu übertragen. So erklärt er es für höchst weise, daß Gott den Menschen verhältnismäßig nur schwache Kräfte verliehen habe. Dadurch sind die Wohlhabenden, die nun nicht imstande sind, ihren Acker allein zu bauen, angewiesen auf die Hilfe der Ärmeren. Indem diese natürlich ihren Lohn erhalten müssen, haben auch sie einen Lebensunterhalt. [4])

Das Werk des Hauptvertreters der Wolfischen Richtung, des Professors Herrmann Samuel Reimarus Buch: „Von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion" nennt er ein „vortreffliches Buch". [5]) Vergleichen wir mit dem eben erwähnten Beispiel einige Kapitelüberschriften dieser „Vornehmsten Wahrheiten", etwa: Kapitel IV, Von Gott und den göttlichen Absichten in der Welt; Kapitel V, Von besonderen Absichten Gottes im Tierreiche; Kapitel IX, Nichtigkeit der Zweifel gegen die göttliche Vorsehung — so empfinden wir bei Strube die verwandte Saite.

---

[1]) Nebenstunden XXXX, 6 Abs. 2.
[2]) Nebenstunden XXXX, 6.
[3]) De iure villicorum V, 17.
[4]) De iure villicorum I, 1.
[5]) Nebenstunden XXXX, 2.

Diese Vernünftelei berührt bei ihm jedoch nicht die Innigkeit des persönlichen Verhältnisses zur Religion, und es nimmt daher nicht Wunder, daß er für die Ideen der Freidenker lediglich Abscheu empfindet. Auch darin in Übereinstimmung mit Reimarus.[1]) In deren Bestrebungen erblickt er eine große Verirrung, ja, er benutzt sie sogar als Beispiel, um etwas ganz verkehrtes zu kennzeichnen.[2])

Bei den Angriffen, die das Christentum von den Freidenkern erfuhr, bedauert es Strube ganz besonders, daß die Christen diesen so häufig durch ihre religiöse Unduldsamkeit eine Waffe in die Hand geben.[3]) Solche Klage zu führen war er in seinem Zeitalter gewiß berechtigt; die Forderung der Toleranz kehrt deshalb bei den geistigen Vertretern des achtzehnten Jahrhunderts immer wieder. Auch in diesem Punkte herrschen die Ideen des Naturrechts. Wir sahen schon, daß Strube der Religion gegenüber nicht auf dem eigentlich naturrechtlichen Standpunkt steht. Um aber die Forderung der Duldsamkeit zu begründen, vermag er doch nicht die Ideen des Naturrechts zu entbehren: „Ein Landesherr darf niemand ohne rechtliche Ursach den Schutz aufkündigen, und ihn aus dem Lande jagen. Irrthümer in Glaubenssachen, welche die gemeine Ruhe nicht stöhren, machen keinen Unterthanen des Bürgerrechts verlustig, und aus dem Wesen eines Staates folget es nicht, daß dessen Diener Gott also dienen müssen, wie es der Fürst gut findet, maßen selbige durch die Erkenntniß eines Oberherrn sich ihrer Gewissensfreiheit nicht begeben haben."[4])

---

[1]) „Die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion. In zehn Abhandlungen auf eine begreifliche Art erkläret und gerettet von Herrmann Samuel Reimarus, Professor in Hamburg." 2te Auflage Hamburg 1755. Vorbericht p. 3: „Aber dieses habe ich nicht ohne Befremdung bemerket, daß seit wenig Jahren eine ganz ungewohnte Menge kleiner Schriften, mehrentheils in französischer Sprache, über die Welt gestreut ist, worin nicht sowohl das Christentum, als vielmehr alle natürliche Religion und Sittlichkeit, verlacht und angefochten wird. Und mich dünkt, dieses ausgesäete Unkraut findet, itzt mehr als jemals, leere Äcker, wo es einwurzeln und sich ausbreiten kann. Der gemeine Mangel eines vernünftigen Erkenntnisses von den Grund-Wahrheiten aller Religion und Ehrbarkeit stellet die Gemüther bei der jetzigen Freidenkerey, nicht einmal vor ihren eigenen, geschweige denn vor fremden und geschenkten Einwendungen in Sicherheit." — In dem soeben bereits angeführten Gutachten vom 14. Januar 1741 schreibt Strube über die Behandlung von Werken antichristlicher Tendenz folgendermaßen: „Die Vermehrung des thätigen Christentums ist auf keine bessere Weise zu behindern, als daß man diejenige, so durch ihre Lehre und Leben derselben überführet werden, nicht befördere, noch dulde, daß dergleichen, dem Christentum zuwiderlaufende Dinge in öffentlichen Schrifften vorgetragen werden." — Bis zu einer durch Gleichgültigkeit genährten fridericianischen Weitherzigkeit versteigt sich die Toleranz Strubes also nicht.

[2]) Nebenstunden XXXII, 6. Manche Rechtsgelehrte machen es nicht besser als heutiges Tages die Freydenker. Weil diesen eine der Vernunft gemäße Sittenlehre bekannt ist, so vermeynen sie, selbige könnten keinen vernünftigen Menschen unbekannt seyn, mithin bedürften wir der göttlichen Offenbarung nicht, um von unseren Pflichten unterrichtet zu werden. Gleichwie aber die Erfahrung lehret, daß wichtige moralische Wahrheiten ganzen Völkern verborgen geblieben, obwohl es ihnen an Vernunft nicht fehlete, so . . . 2c.

[3]) Nebenstunden VII, 1. „Einen der gehässigsten Vorwürfe, womit der christliche Glaube von den Freygeistern angefochten wird, veranlasset der Religionshaß, welchen die Christen gar zu häufig die Zügel schießen lassen." — In einem Bericht über Büsching in Göttingen schreibt er am 29. Januar 1757: „Ich spreche mit Spenero in Consiliis III p. 394. In necessariis veritas, ni non necessariis libertas, ni omnibus charitas sit." (Manuskript der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle Bd. XIV, Nr. 72a.)

[4]) Nebenstunden XXXXIII, 6.

Vielleicht ist Strube in dieser Hinsicht beeinflußt von den Gedanken seines Lehrers Thomasius, die dieser veröffentlicht hatte als „Kurtze Gedanken vom Recht eines Christlichen Fürsten in Religionssachen.“ [1]) Aber auch Locke hatte in seinen Toleranzbriefen ähnliche Argumente für Duldung in religiösen Dingen vorgebracht. [2])

Einen Zwang auf Andersgläubige auszuüben, hält Strube schon aus dem Grunde für überflüssig, weil man dadurch doch nicht die Ansicht des Betreffenden ändert, sondern ihn nur hindert, sie zu zeigen. [3]) Zwar gibt er zu, daß „die Ketzerey vielfach ein Verbrechen“ sei, „wenn Leidenschaften, wie Stolz, Halsstarrigkeit, sinnliche Begierden oder aus Faulheit unterlassene Prüfung“ Irrtümer veranlassen. [4]) „Keine Obrigkeit kann aber ausfindig machen, ob sie bey diesem oder jenem Früchte des verdorbenen Willens, oder des schwachen Verstandes und starker Vorurtheile ist. Sie muß solches dem Urtheil Gottes überlassen, der allein ein Herzenskündiger ist.“ [5])

Nur in einem Falle ist Strube geneigt, der Obrigkeit das Recht zuzugestehen, Andersgläubige zu verjagen: „wenn sich ein Volk verbunden hätte, das Bürgerrecht demjenigen aufzukündigen, der die eingeführte Religion verläßet. Denn wer unter dieser Bedingung solches angenommen hat, der muß es fahren lassen, wenn die Bedingung hinwegfällt.“ [5]) Die Begründung, die dieser echt naturrechtliche Satz enthält, ist sehr schwach. Denn es muß durchaus undenkbar erscheinen, bei Leuten, die in einen solchen Staat hineingeboren werden, von einer „angenommenen Bedingung“ zu sprechen.

Die Religionsfreiheit steht aber den Bürgern nicht nur nach dem „Recht der Natur“, sondern auch nach den „göttlichen Gesetzen“ zu. [6]) Ein Gesichtspunkt, den Montesquieu außer Acht gelassen hatte, eben weil das

---

[1]) Erschienen Halle 1724. Daß Strube das Werk gekannt hat, ist nicht zweifelhaft. Inwiefern er gerade von ihm beeinflußt ist, sei dahingestellt. Vgl. dafür: XXV. Die bürgerliche Gesellschaft ist wegen des Gottesdienstes nicht entstanden noch gemachet worden, befördert auch die Frömmigkeit nicht, und hat den Gottesdienst nicht erfunden, braucht auch selbigen nicht als Instrument die Unterthanen zu regieren. XXVI. Bei Aufrichtung der bürgerlichen Gesellschaft hat kein Volk der Obrigkeit ihren Willen in Religionssachen unterworffen, noch vernünfftig unterwerffen können. LXXIV. Was seine eigenen Unterthanen betrifft, ist es ausgemacht, daß ein christlicher Fürst dieselben zu seiner Religion nicht zwingen könne, nicht einen einzigen, geschweige denn alle. LXXV. Kann er sie nun nicht zwingen, so muß er sie dulden, weil zwischen diesen beiden bey Leuten, die in einer Gesellschaft leben, kein ander Mittel ist. LXXVI. Er ist schuldig, ihre Lehrsätze zu dulden, wenn sie gleich irrig sind, und ihre Kirchengebräuche, die sie für Göttlich halten, wenn sie gleich von den seinigen abweichen.

[2]) Vgl. Locke: Works tome VI, p. 10 ff.

[3]) Nebenstunden VII, 8. Der Zwang ändert niemandes wahre Herzensmeinung, sondern behindert ihn nur, sie erkennen zu lassen. — Vgl. damit einen ähnlichen Gedankengang bei Friedrich d. Gr. Essai p. 82: „On peut contraindre un pauvre misérable à prononcer un certain formulaire auquel il refuse son consentement impérieur; ainsi le persécuteur n'a rien gagné.“

[4]) Vielleicht ist diese Einschränkung Strubes um so verständlicher, wenn wir bedenken, daß wir uns auf dem Boden befinden, wo einst die Wiedertäufer ihr Unwesen getrieben hatten.

[5]) Nebenstunden XXXX, 6 Abschnitt 10. In einem Briefe an Münchhausen, der bei Rössler, Gründung der Universität Göttingen p. 250/1 abgedruckt ist, aus dem Jahre 1735 schreibt Strube: „Ich muß gestehen, daß mir nichts so unbegreiflich fällt als daß die rigide Theologi und Anti-Unionisten zu Hannover das Ruder führen, und sogar das Vermögen haben, die moderate Leute als Ketzter zu traktiren. Wie ist es möglich, daß beide Königl. Majestäten dieses billigen?“

[6]) Nebenstunden X, 10. Die ihnen außerdem nach dem Recht der Natur und den göttlichen Gesetzen zustehende Gewissensfreiheit.

eigentliche Verständnis für das Christentum ihm fehlte. Zweifellos ist der Standpunkt Strubes, der Dinge, die die Religion betreffen, auch aus dieser selbst heraus zu bestimmen versucht, der höhere.

So erklärt er, „daß die Verfolgungen, die ein Christ vom anderen des Glaubens halber erduldet, dem wahren Christentum zuwiderlaufen. Es ist von verschiedenen auf eine überzeugende Art erwiesen, wie daß die Lehren derjenigen, welche das Gegentheil behaupten wollen, mit der Vernunft und Lehre Christi auf keine Weise vereiniget werden können".[1])

Es kann daher nicht wunderbar erscheinen, daß er das Duldungsprinzip Montesquieus ablehnt, welches dieser mit den vorsichtigen Worten einleitet: „Nous sommes ici politiques, et non pas théologiens." Strube bemerkt zu diesem Kapitel: „Der Herr von Montesquieu lehret Lib. XXIV c. 9, daß, wenn die Grundgesetze eines Staats die Duldung mehrerer Religionen erfordern, man nicht gestatten müsse, daß eine die andere beunruhige. Sonst aber sey es heilsam, keine neue Religion einführen zu lassen. — Ich pflichte der Lehre des Montesquieu von der Toleranz nicht völlig bey."[2])

Im Grunde enthalten die Worte Montesquieus überhaupt kein Toleranzprinzip, lediglich das Wohl des Staates erscheint als das maßgebende. Dagegen steht die religiöse Überzeugung für Strube so hoch, daß er ihr sogar die salus publica, die ihm sonst am höchsten steht, unterordnet: „weil die Lehre Christi will, daß man das Ewige dem Zeitlichen vorziehe, mithin nicht wider sein Gewissen handle, wenn gleich die Wohlfahrt des Staates dadurch gefördert würde."[3])

Aus diesem Grunde hält er es auch für durchaus erlaubt, daß die Untertanen ihren Fürsten gegenüber sich ihre Religionsfreiheit zu sichern suchen,[4]) und er findet an den Christenverfolgungen historische Beispiele dafür, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

Es ist zweifelhaft, ob Strube den Untertanen gestattet, sich gegen einen Landesherren aufzulehnen, der ihre Glaubensfreiheit antastet. Er scheint darin aber dem Thomasius zu folgen, der in solchem Falle den Untertanen

---

[1]) Nebenstunden VII, 1.
[2]) Nebenstunden XXXX, 6 Abs. I.
[3]) Nebenstunden XXXX, 6 Abs. II.
[4]) Nebenstunden XXXXIV. „Verbietet die heilige Schrift nirgend, einen Fürsten durch Verträge zu hindern, seinen Unterthanen die Gewissensfreiheit zu nehmen. Vielmehr sind solche Verträge den Grundgesetzen der christlichen Religion gemäß, welche allen Gewissenszwang verabscheut." Ibidem: „Müßte man in Religionssachen der Obrigkeit Gehorsam leisten, so liessen sich die Verfolgungen der ersten Christen rechtfertigen, welche die eingeführte und durch Gesetze bestättigte Religion verliessen, und den Götzen nicht opfern wollten, obwohl Kaiserliche Befehle solches erforderten. Daß in dem göttlichen Wort nicht mehre Verordnungen wider den Gewissenszwang sich finden, rühret daher, weil unter denen Juden wenige Heiden wohnten, und diesen so wenig jene als diese ihnen ihre Religion aufdrungen." Vgl. auch Nebenstunden VII, 18: „Der Stärkere wird dem schwächeren seine Gewissensfreiheit jedesmal nehmen, dafern man befugt ist, wider die feyerlichste Verträge andere Menschen zu nöthigen, Gott auf eine Art zu dienen, die sie ihm mißfällig zu sein glauben, oder aus dem Lande zu gehen und das Ihrige mit dem Rücken anzusehen. Ein eitler Behelf ist es, daß, wenngleich den Rechtgläubigen erlaubet sey, ihre Religion mit Gewalt und Waffen auszubreiten, solches deswegen den Irrgläubigen unerlaubet bleibe. Denn da ein jeder in dem Gedanken stehet, daß seine Meynung von den göttlichen Sachen wahr, und er Gott auf die ihm gefälligste Weise diene, so verbindet solcher Lehrsatz alle Menschen, andere Religionsverwandte zu verfolgen, weil auch derjenige sündiget, welcher gegen sein, obwohl irrendes Gewissen handelt."

die Gehorsamsverweigerung zugesteht, ihnen jedoch nicht erlaubt, die Waffen zu ergreifen, sondern erklärt, sie müßten das Unrecht ertragen.[1]) Denn er giebt keinen anderen Ausweg an als „daß die Christen ein Reich verlassen müssen, worin ihnen nicht gestattet wird, ihre Religion zu üben".[2])

Wenn Strube so dem Staate keine Gewalt einräumt über die eigentlichen Glaubensangelegenheiten, so nimmt er doch keinen Anstoß daran, daß der Staat auf die äußere Gestaltung der sichtbaren Kirche einzuwirken sucht: „Dieser Einfluß der politischen Staatsverfassung in die kirchliche, verdient keinen Tadel, weil es auf Dinge ankömmt, die der Religion nicht wesentlich sind, und die wahre Kirche von Gott nimmermehr an eine Regimentsform gebunden ist, obwohl einige solches, um die ihrige herauszustreichen, behaupten wollen." [3])

Strubes Verhältnis zur Historie.

„Ich hoffe, daß meine Bemühungen, mit Hilfe der Historie verschiedene Rechtsfragen in ein größeres Licht zu stellen, nicht ohne allen Beifall bleiben werden."
(Nebenstunden I, Vorrede.)

Wo immer sich zeitgenössische Betrachtungen finden über den Wert der Arbeiten Strubes, da wird stets sein Name in Verbindung mit der Historie genannt. Sogar Lessing, der in seinen Kollektionen zur Literatur den Aufsatz der Nebenstunden[4]) über Landstände scharf kritisiert, muß zugestehen: „Das Historische ist sehr gut in dieser Abhandlung."[5]) Und Justus Möser sieht in den Werken Strubes gar etwas Epochemachendes auf diesem Gebiete: „Die neue Wendung, welche ein Struben der deutschen Denkungsart dadurch giebt, daß er wie Grotius Geschichtskunde, Rechtsgelehrsamkeit und Philosophie mächtig verknüpft."[6]) Diese Verbindung von Geschichte und Rechtswissenschaft gerade ist es, die Strube charakterisiert und ihm für seine Arbeiten als Grundlage dient.

Wenn auch im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts die naturrechtliche Philosophie an Bedeutung stark zunahm, so bestand trotzdem unter den Vertretern der Rechtswissenschaft in Deutschland historisches Interesse. Seit der einschneidenden Entdeckung des Helmstedter Professors Herrmann Conring im Jahre 1643, hatte sich eine immer wachsende Literatur des deutschen Staatsrechts entwickelt, und nicht gering war „die Zahl gelahrter Schüler, die er zog, oder auch glücklicher Nacheiferer, die den von ihm gezeigten Weg betraten."[7])

---

[1]) Thomasius, Geb. 17. Wenn ein Fürst über solche Dinge sein Recht extendiren will, sind ihm die Unterthanen zu gehorchen nicht schuldig, wohl aber, sich ihm nicht zu widersetzen, sondern das ihnen widerfahrene Unrecht zu dulden verbunden.

[2]) Nebenstunden XXXX, 6.

[3]) Nebenstunden XXXX, 5. — Vgl. auch hier die Anlehnung an Thomasius, Geb. 94. „Und gleichwie das höchste Recht in dem gemeinen Wesen, Alles wohl zu ordnen, dem Fürsten zustehet, die Kirche aber als eine Gesellschaft in dem gemeinen Wesen sich befindet, also gehört auch die Ordnung in den Religionssachen zu dem Rechte eines Fürsten."

[4]) Nebenstunden X.

[5]) Lessing: Werke Bd. XI, p. 382.

[6]) Justus Möser: Vorrede zur Osnabrücker Geschichte p. 22.

[7]) Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 204.

In dieser Literatur wurzelt Strube, wie die geradezu massenhaften Zitate in seinen Werken beweisen. Es sind mehr die Hunderte von Einzeluntersuchungen deutscher Juristen als die Werke der großen Naturrechtler, die in seinen Schriften immer wiederkehren. Zum Teil stützt er mit deren Arbeiten seine Ansichten, zum Teil setzt er sich mit ihnen auseinander, und in der berühmten „Litteratur des Teutschen Staatsrechts" von Pütter findet sich kaum ein Gelehrter angeführt, auf den sich Strube nicht in irgend einer Weise bezogen hätte.

Vermutlich ist die Anregung, die Strube aus seiner ganzen Zeit empfangen mußte, noch verstärkt durch den Geist der Universitäten, die er besuchte.

Die neugegründete Hochschule in Halle, wo er zuerst studierte, besaß damals mehrere Juristen historischer Richtung. Ihrem Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Staatsrechts glaubt Pütter sogar ein besonderes Hauptstück seiner „Litteratur" widmen zu müssen: „Von dem, was die Lehrer die Universität zu Halle zu mehrerer Aufnahme des Staatsrechts beygetragen haben." [1])

Mit zweien der dortigen akademischen Lehrer, Stryk und Gundling, kam Strube dadurch in nähere Berührung, daß er in ihrem Hause wohnte, wie Pütter berichtet. [2]) Der erstere lehrte ganz im Sinne seines größeren Vaters Samuel, dessen Hauptarbeit, den „Usus Pandectarum modernus" er auch herausgab. [3]) Ein Werk, in dem ein Ausgleich versucht wird zwischen dem römischen und dem deutschen Recht. Die Gültigkeit des römischen Rechtes in Deutschland wird aufrecht gehalten, daneben aber bereits das deutsche Recht, wo es nachweisbar ist, anerkannt. [4]) Der historisch-kritische Blick des jungen Strube mußte andererseits besonders in dem Hause Gundlings geschärft werden, der sich das besondere Verdienst erwarb, daß er die von Cocceji übernommenen willkürlichen Hypothesen seines „gelahrten Antipoden" und Kollegen Ludewig zerstörte. Ob Strube zu dem letzteren in engere Beziehungen getreten ist, darüber liegen keine Nachrichten vor. Dagegen schloß er sich, wie wir schon hörten, im Lauf seiner Studienzeit eng an seinen Landsmann, [5]) den berühmten Kirchenrechtler Justus Henning Böhmer an, dessen wissenschaftliche Richtung sich durch die „Usus moderni Strykiani continuatio" dokumentiert. [6]) Nicht weniger als diese zog ihn der eigentliche Begründer der Universität Halle, Christian Thomasius, an, [7]) der neben seinen naturrechtlichen Arbeiten überall den Wert der Historie für die Jurisprudenz hervorhob, und das einheimische deutsche Recht gegenüber dem verhaßten römischen in den Vordergrund rückte. [8])

Ähnlich günstig, um den Sinn des jungen Strube auf die Geschichte zu lenken, lagen die Verhältnisse in Leiden, damals die blühendste Universität

---

[1]) Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 325.
[2]) Pütter: Ibidem p. 394.
[3]) Allgem. Deutsche Biographie 36, p. 701.
[4]) Siehe darüber auch Dove in der A. D. B., Bd. 3, p. 78 über Justus Henning Böhmer: „Es ist bemerkenswert, wie namentlich die Rechtslehrer in Halle unter der freilich mangelhaften Hülle des usus modernus Pandectarum eine Fülle moderner und deutschrechtlicher Bildungen von der Unterdrückung durch das römische Recht bewahrt haben."
[5]) Just Henning Böhmer ist geboren in Hannover am 29. Januar 1674 als Sohn des Reichskonsulenten Valentin Böhmer.
[6]) Vgl. A. D. B., Bd. 3, p. 79.
[7]) Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 394.
[8]) Vgl. A. D. B., Bd. 38, p. 93 ff.

Hollands.[1]) Bei Gerhard Noodt, „een de beroemdste Regtsgeleerden van zijne eeuw“,[2]) und Schulting, der sich besonders auf philologisch-juristischem Gebiete hervortat,[3]) wurde er noch besonders auf eingehendes Quellenstudium hingeführt. Schultings wissenschaftliche Methode, die sich in der historischen Betrachtung auch des römischen Rechtes in der „jurisprudentia vetus anteiustineanea“ und in der „iurisprudentia historica“ erwies, ist vielleicht von Einfluß auf den jungen Rechtskandidaten gewesen, was sich in der Wahl seines Dissertationsthemas zeigt: „De origine nobilitatis germanicae et praecipuis quibusdam eius iuribus.“[4])

Nach alle diesem erscheint es durchaus folgerichtig, wenn Strube in der Einleitung, die er seinen Nebenstunden vorausschickt, folgendermaßen schreibt: „Die mehresten Gelehrten sind heutiges Tages so überzeugt, daß die Historie zur Erläuterung der Rechte ein Großes beytrage, insonderheit aber ohne diese Wissenschaft es nicht möglich sey, die Gesetze und das Herkommen unseres Vaterlandes zu lernen, daß diejenigen, welche aus denen Alterthümern den Ursprung und die Gründe der teutschen Rechte zu zeigen sich bemühen, eine gute Aufnahme ihrer Schrifften zu erwarten Ursach haben. Ich hoffe demnach, daß auch meine Bemühungen, mit Hilfe der Historie verschiedene Rechtsfragen in ein größeres Licht zu stellen, nicht ohne allen Beyfall bleiben werden.“ Es ist begreiflich, wenn bei ihm, dem praktischen Juristen, das juristische Interesse das historische überwiegt. So scheint er den Wert der historischen Forschung danach zu bemessen, welchen Nutzen die Rechtswissenschaft daraus zu ziehen vermag. „Es ist nicht zu leugnen, daß viele Entdeckungen, welche die Wissenschaft und Einsicht desjenigen, der sie machet, der Welt zu erkennen geben, in Geschäften niemand sehr zu statten kommen, und daß die darauf gewandte Mühe den Nutzen ofters weit übersteigt.“[5])

Zugleich gibt Strube auch an, in welcher Weise er die Geschichte für seine Zwecke benutzen will. Unter den Gelehrten, die sich rühmten, „gelahrte Schüler und glückliche Nacheiferer“ des großen Conring zu sein, waren doch manche, die von einem wirklichen historischen Verständnis weit entfernt waren.[6]) Vielleicht will Strube eine dieser verkehrten Richtungen kennzeichnen, wenn er schreibt: „Sie (die Entdeckungen) schaffen aber nicht nur vielfältig geringen Vorteil, sondern werden bißweilen gar gemißbrauchet, welches insonderheit

---

[1]) De Regtsgeleerde school van Leiden mogt zich gedurende het tijdperk, waarvan wij spreken, niet minder, ja nog meer, dan de Godgeleerde, op mannen beroemen, die niet slechts door hun onderwijs . . . . . Een Bockelmann, de beede Vitriariussen, maar bovenaal en Voet, Noodt, Schultingh, met regt als de Nederlandsche Cujacius vereerd . . . etc. . . . deden de studie der Regtsgeleerdheid aan de Leidsche Hoogeschool, meer dan elders, bloeijen, en breidden. — Geschiedenis der Leidsche Hoogschool: Door Mathijs Siegenbeek, Leiden 1829, I, p. 293.

[2]) Vgl. ibidem II, p. 173/74.

[3]) A. D. B., Bd. 32, p. 702. Gerade die philologische Schulung erscheint bedeutungsvoll, da sie scheinbar z. T. bei den Historikern des achtzehnten Jahrhunderts noch recht mangelhaft war, wie das Beispiel des Hallenser Staatsrechtlers Pauli beweist. Vgl. dessen Allgemeine preußische Staatsgeschichte 1, 19.

[4]) Nebenstunden I, Vorrede.

[5]) Ibidem.

[6]) Vgl. dafür die gewaltsamen Ideen Coccejis von der heiligen Siebenzahl „numerus quasi sacer populorum“ als „focus ac basis“ des deutschen öffentlichen Rechtes. Iuris publici prudentia p. 30, 34. — Ähnlich S. P. Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle I, 30, 65, 395. Singularia iuris publici Germanici imperii I, 176.

geschiehet, wenn man alles nach der alten Leiste abmessen will, und z. B. um die kaiserliche Gewalt wider das jetzige Herkommen auszudehnen, sich auf die Gerechtsame Caroli Magni und der Ottonum berufet, oder, um eine in Abgang gerathene Befugnis den Landständen zuzueignen, in die Zeiten des Faustrechtes zurückgeht. Der Gebrauch, welchen Rechtsgelehrte von denen Alterthümern zu machen haben, bestehet vornehmlich darin, daß sie die annoch gültige Befugnisse, Gesetze und Gewohnheiten daraus erklären." [1]) Daß Strube mit seinen letzten Worten nicht etwa jene Richtung für sich in Anspruch nehmen will, die ihre Repräsentanten in Cocceji und Ludewig fand, erklärt sich von selber aus seiner voraussetzungslosen und nüchternen Quellenbenutzung. Vermutlich will er andeuten, daß er auch die rein antiquarische Manier für unzulässig erachtet, und in wirklich rechtshistorischem Sinne seine Untersuchungen zu führen gedenkt.

Diese Vorrede zu den Nebenstunden enthält gewissermaßen das Programm für seine ganze Lebensarbeit. Was er darin ausspricht, hat er überall in seinen Arbeiten befolgt, und er kommt immer wieder darauf zurück, daß ein „mangelhafter Unterricht von den Ursprüngen unserer jetzigen Verfassung zu Irrthümern Anlaß giebet". [2])

Daher benutzt er bei seinen Untersuchungen ungefähr alles was an historischem Material für die deutsche Geschichte in seiner Zeit vorhanden war.

Und so begegnen wir bei ihm denn immer wieder jenen ältesten Darstellungen deutscher Geschichte, wie sie das sechzehnte Jahrhundert zuerst durch den Druck im größeren Umfange zugänglich gemacht hatte. [3]) Ebenso sind es die Quellensammlungen eines Goldast, Hortleder, Londorp, Lehmann. Ferner diejenigen von Zeitgenossen wie Guden, Schannat, Besse, Meiern, Moser, Senkenberg, Hofmann, Buder, Joannis, du Mont, Gerdes, Herrgott, Ludewig, Treuer, Falckenstein.

Wie sehr Strube bei den Zeitgenossen für einen Meister in der Handhabung dieses historischen Apparates galt, dafür möge es mir gestattet sein, Pütter als Zeugen anzuführen.

Bei der Wertung dieser Quellensammlungen, die er in seiner „Litteratur des Teutschen Staats-Rechts" gibt, äußert er sich folgendermaßen: „Alle diese Werke haben augenscheinlich dazu beygetragen, mehr Kenntniß des mittleren Zeitalters in Teutschland auszubreiten, und eben dadurch in den ersten Ursprüngen der meisten Staats-Rechts-Materien so viel Licht und richtigere Bestimmungen zu bewürken als die ins Publikum gebrachten Sammlungen neuerer Staatsschriften den Westphälischen Frieden und andere neuere Grundgesetze besser zu verstehen, gute Dienste geleistet haben. Die davon für unser Staatsrecht zu hoffenden Vortheile sind noch bei weitem nicht erschöpft. Wer sich aber überzeugen will, was alles das auf unsere bisherige Staatsrechtschriften schon für Einfluß gehabt hat; darf sich nur mit den schon oben angeführten Strube'schen Nebenstunden näher bekannt machen, die zugleich zum besten Muster dienen können, auf welche Art und Weise sich diese Schätze am besten verwenden lassen." [4])

---

[1]) Nebenstunden I, Vorrede.

[2]) Nebenstunden Vorrede. — Vgl. damit: Savigny, Vom Berufe unserer Zeit ꝛc. p. 79 . . . . eine Rechtswissenschaft, die nicht auf dem Boden gründlicher historischer Kenntnis steht, versieht eigentlich nur Schreiberdienste bei dem Gerichtsgebrauch.

[3]) Vgl. Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 441.

[4]) Pütter: Litteratur des Teutschen Staats-Rechts I, p. 441.

Das positive Recht, das er aus diesen Quellen zu ermitteln sucht, ist für ihn das allein maßgebende, und die Tatsache, daß er von eigenen und fremden Vorurteilen frei[1]) seine Untersuchungen anstellt, gibt seinen Arbeiten das Unbeeinflußte und Ursprüngliche, das sie auszeichnet.

Wir sahen bereits, daß Strube zu den, nicht von Montesquieu gefundenen, aber durch ihn zuerst weitverbreiteten Ideen hinneigte, daß die Gesetze eines Landes sich richten müßten nach den inneren und äußeren Lebensverhältnissen seiner Bewohner. Trotz des großen Fortschrittes, den dieser Gedanke darstellt gegenüber dem Naturrecht, das ein von realen Verhältnissen unabhängiges Recht schaffen zu können meinte, läßt die Methode Montesquieus es doch immer noch möglich erscheinen, vermöge einer bloßen Denkoperation einen Staat einzurichten. Von einer historischen Betrachtung und Weiterbildung des Rechtes spricht er dabei weniger.[2]) Allerdings bleibt seinem umfassenden Geiste auch diese Beziehung nicht verborgen, aber es ist doch das, was er erst an letzter Stelle berücksichtigt: „Enfin elles ont des rapports entr'elles; elles en ont avec leur origine, avec l'objet du législateur, avec l'ordre des choses sur lesquelles elles sont établies." Es ist mehr die Naturwissenschaft als die Historie, die Montesquieu für seine Zwecke heranzieht. Das Umgekehrte ist bei Strube der Fall.

Wie schon erwähnt, hat Strube die leitenden Ideen für seine Arbeitsweise niedergelegt in der Vorrede seiner Nebenstunden. Wie er diese Gedanken in die Praxis umsetzt, läßt sich zum Teil sogleich aus den Titeln der einzelnen Untersuchungen ersehen. So z. B.: De origine et progressu ordinis equestris in Germania iuriumque eius circa munera tam ecclesiastica quam civilia et militaria.[3]) — De statuum provincialium origine et praecipuis iuribus.[4]) — Von dem Ursprung und Vorrechten des alten teutschen niederen Adels[5]) usw. — Aber auch da, wo diese Tendenz äußerlich nicht so deutlich zum Vorschein kommt, verfolgt er jene „strenge historische Methode der Rechtswissenschaft", deren Bestreben dahin geht, „jeden gegebenen Stoff bis zu seinen Wurzeln zu verfolgen und so ein organisches Princip zu entdecken, wodurch sich von selbst das, was noch Leben hat, von demjenigen sondern muß, was schon abgestorben ist und nur noch der Geschichte angehört.[6])

Während es Montesquieu unmöglich zu sein scheint, bei seinen historischen Betrachtungen objektiv zu bleiben, diese vielmehr überall mit „Antithesen und glänzenden Einfällen" durchsetzt erscheinen, versucht Strube den schlichten Gang der Ereignisse in ihrer Folge zu zeichnen und unbefangen seine Schlüsse zu ziehen. In der Treue seiner Arbeit und in seinem Fleiße zeigt er am meisten Ähnlichkeit mit dem großen Sammler J. J. Moser. Während dieser

[1]) Vgl. Nebenstunden XXXI, § 5. Die Vorurtheile verursachen, daß wir schwache, uns Nutzen bringende Beweisthümer sehr stark zu seyn glauben, und daß viele sowohl in dem Corpore iuris als wie in der heiligen Schrift zu finden vermeynen, was sie daran suchen.

[2]) Vgl. dafür: Esprit des lois, liv. I, chap. III. Elles doivent être relatives au physique du pays, au climat glacé, brûlant ou tempéré, à la qualité du terrain, à sa situation, à sa grandeur, au genre de vie des peuples, laboureurs, chasseurs, ou pasteurs, elles doivent se rapporter au degré de liberté, que la constitution peut souffrir, à la religion des habitants, à leurs inclinations, à leurs richesses, à leur nombre, à leur commerce, à leurs moeurs, à leurs manières.

[3]) Observationes iuris et historiae Germanicae observ. I.

[4]) Ibidem: Observ. IV.

[5]) Nebenstunden XXI.

[6]) Savigny: Beruf unserer Zeit ꝛc. p. 117.

aber das Ergebnis seiner historischen Forschungen ohne weitere Reflexion hinnimmt, das bestehende für Recht und das historisch gewordene für folgerichtig ansieht,[1]) sucht Strube das Bestehende und Befohlene in Zusammenhang mit der leitenden Weltanschauung zu bringen. Darin liegt der Vorzug, den Möser hervorhebt: Die Verknüpfung der Philosophie mit der Rechts- und Geschichts-Wissenschaft.

Diese seine Anschauung charakterisiert es, wenn er vom Gesetzgeber erwartet, er solle seine Tätigkeit so gestalten, „wie es die Vernunft, die eingeführten guten Gesetze und des Landes Wohlfart erfordert".[2]) Das Bestehende hat nicht, eben weil es besteht, eine Daseinsberechtigung; vielmehr „verbessert ein Gesetzgeber billig Fehler, die er oder seine Vorfahren begangen haben".[3]) Und die Gesetze sind um so besser, „je gemässer sie den natürlichen Rechten sind".[4]) In den Augen eines Lessing tut Strube allerdings in diesem Punkte noch nicht genug, aber wenn er hier wirklich doch manchmal mehr in dem historisch gewordenen befangen ist als wünschenswert sein mag, so liegt darin vielleicht eine Reaktion gegen das Naturrecht, dessen Diskrepanz mit der Wirklichkeit so unfruchtbar erscheinen mußte.

Wie am Anfange unserer Untersuchung gezeigt worden, zieht Strube das Naturrecht in seine Betrachtungen nur herein als Philosophie, er erblickt in jenen „Verträgen" nicht historische Tatsachen, sondern entwickelt an diesen Begriffen nur die Idee vom Staate. Darauf mag er noch nicht verzichten wie Montesquieu das tut in dem einundneunzigsten Briefe seiner „lettres persanes".[5]) Aber er läßt sich dadurch doch nicht zu Willkürlichkeiten verleiten, wie das sogar noch bei einem Möser möglich ist. Dieser will die nicht ansässigen Heuerlinge, „da sie nicht als die eigentlichen Mitkontrahenten beim Staatsvertrage" anzusehen seien, rechtlos machen.[6]) Er benutzt also ein philosophisches System, das die Menschenrechte begründen sollte, dazu, um sie einer bestimmten Klasse zu nehmen.

---

[1]) R. v. Mohl: Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften Bd. II, p. 401 ff.
[2]) Nebenstunden XXXI, 9.
[3]) Nebenstunden XXXI, 9.
[4]) Nebenstunden XXXI, 11.
[5]) Je n'ai jamais ouï parler du Droit public, qu'on n'ait commencé par rechercher soigneusement qu'elle est l'origine des sociétés, ce qui me parait ridicule. Si les hommes n'en formaient point, s'ils se quittaient, et se fuyaient les uns les autres, il faudrait en demander la raison, et chercher pourquoi ils se tiennent séparés; mais ils naissent tous liés les uns aux autres: un fils est né auprès de son père, et il s'y tient; voilà la société et la cause de la société.
[6]) Möser: Patriot. Phantasien II, 5. Ein Hofgesessener muß nie des geringsten Teiles seines Eigentums oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne eine genaue und vollständige Untersuchung. Der geduldete und aufgenommene Fremde hingegen hat hierauf keinen Anspruch.

Zweiter Teil.

Die Ergebnisse.

> Les oeuvres d'esprit n'ont pas l'esprit seul pour père. L'homme entier contribue à les produire; son caractère, son éducation et sa vie, son passé et son présent, ses passions et ses facultés, ses vertus et ses vices, toutes les parties de son âme et de son action laissent leur trace dans ce qu'il pense et dans ce qu'il écrit.
> (Taine: Nouveaux essais de critique et d'histoire p. I.)

I. Strubes Stellung zu einer Rechtsreform in Deutschland.

> Wir können heutiges Tages so wenig des Teutschen als des Römischen Rechtes entbehren, und nicht deren Beybehaltung, sondern üble Applikation veranlaßet die ambiguitatem iuris, worüber man zu klagen die größte Ursache hat.
> (Mskript. d. Bibliothek des Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685,21 b.)

Entsprechend der so oft geäußerten Anschauung, daß es die vornehmste Aufgabe des Staates und eine der höchsten Pflichten der Obrigkeit sei, den Untertanen einen möglichst sicheren Rechtsschutz zu gewähren, ergreift Strube das Wort für eine Verbesserung des Justizwesens in Deutschland.

An Vorschlägen, die unendlich verzwickten Rechtsverhältnisse und das ungewisse Prozeßverfahren zu klären, hatte es seit zwei Jahrhunderten nicht gefehlt. Es hatten „cordate und gelahrte Leute in diesem und dem vorigen seculo gewünschet, daß eine Reforme in der Justiz vorgenommen werden mögte". [1]) Gewissermaßen eine Geschichte dieser Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens hatte Thomasius geschrieben. Am 18. März 1717 erschien seine dissertatio: „Emendationem administrationis iustitiae non facilem, neque impossibilem, valde tamen difficilem esse et caute suscipicendum". [2])

Nachdem er zunächst die Anschauungen jener Gelehrten entwickelt hat, die eine Reform für ziemlich leicht ansahen, spricht er von denen, die an der Ausführung einer solchen fast verzweifeln, um dann zu seiner im Thema entwickelten Ansicht überzugehen. Die bisher gemachten Vorschläge beurteilt er nach dem Erfolge, den sie gehabt haben: „frustra hactenus, in tantum, ut ex illo tempore tarditas et taediositas processuum cotidie magis magisque creverit et adhucdum crescat". [3])

---

[1]) Projekt des Corporis iuris Fridericiani v. 1749, § 24.
[2]) Ausgabe sämtl. Werke von 1780, Tom. IV, Nr. CXV.
[3]) Ibidem § 1.

Trotz des Mißerfolges hält er die Tendenz dieser Vorschläge doch für lehrreich und gibt ihren Inhalt daher in knapper Form an.

Da war zunächst das „Testament des Melchior von Osse" aus dem Jahre 1555, das Thomasius selbst mit Anmerkungen herausgegeben hatte. Diesem folgen im gleichen Jahrhundert ähnliche Werke. So das „Richter-Büchlein" des Nicolaus Vigelius, das in Frankfurt im Jahre 1581 erschien. Vom selben Verfasser einige Jahre später[1]) die „consultatio de abbreviandis litibus et ratione iudicandi de causis forensibus". Und als letzter Petrus Friderus Mindanus mit seinem „consilium de emendatione Camerae". Neben ihm ist das Buch des Esaias Hermannus Rosacorbus zu nennen, eines obskuren Rechtsgelehrten, von dem Thomasius urteilt, man könne dessen Werk füglich übergehen. Er habe „de verbo ad verbum" von seinem Vorgänger abgeschrieben und nur dessen ausführlichere Darstellung gekürzt.

Im siebzehnten Jahrhundert mehren sich derartige Schriften. Antonius Faber schreibt 1605 sein „consilium". Darauf Georgius Obrechtus ein „consilium politicum et camerale". 1607 kommt anonym ein „discursus, quomodo administratio iustitiae sit amendanda" heraus, 1613 in Verona der „Parthenius litigosus" des Georgius Vintherus. „Nota politica ad Tacitum" verfaßt 1626 Christophorus Forstnerus, in denen er ebenfalls Vorschläge für eine Justizreform macht. Ein gewisser Stephanus Natheu, genannt Spormacher, schreibt 1646 die „iustitia vulnerata, christiane, iuridice, politice curata", ein Werk von etwa tausend Seiten. Der Brandenburgische Rat Herrmann Hoffmann erscheint mit zwei Schriften auf dem Plane: Mit der „Sciagraphica processus iudiciarii" im Jahre 1667 und dem „Lycurgus Germanorum moribus informatus" im folgenden Jahre.

Auch Leibniz befaßte sich mit der Materie in der „ratio Corporis iuris reconcionnandi" vom Jahre 1668. Im Gegensatz zu ihm schreibt 1669 ein Anonymus, der aber als Johann Wolfgang Rosenfeld erkannt wird, eine „ratio Corporis iuris reconcionnandi ad obrussam exactam". Unter etwas marktschreierischem Titel preist 1676 ein Iustinus Nomikus sein „consilium novissimum, et omnium hactenus evulgatorum facillimum, de incertitudine et ambiguitate iuris tollenda, iureve controverso decidendo, seu novo Codice faciundo". Andreas von Mandelsloh gibt in Hamburg im Jahre 1705 einen „tractatus historico-politico-iuridicus de postergata iustitia, una cum monitis et remediis necessariis iuxta aptiorem methodum ex quattuor causarum generibus concinnatus" heraus. Und drei Jahre später Paul Hönn eine „Nötige Aufmunterung und Vorschlag zur Verkürzung der langwierigen Staatsprozesse".

Es könnte wohl verlockend erscheinen, auf die Vorschläge, die z. T. in höchst eigenartiger Form gemacht werden, näher einzugehen. Doch würde das zu weit führen.

Etwas genauer möge jedoch zunächst das Büchlein des Eisenacher ICtus Ioannis Georgius Döhler betrachtet werden, das in Leipzig 1712 erschien, und auf das auch Strube Bezug nimmt: „Ohnmaßgebliche Vorschläge, wie das Justizwesen, vornehmlich nach sächsischer Art verbessert werden könne. Alles zu Gottes Ehren und gemeinen Bestem, wie auch zu Beförderung

[1]) Thomasius: Werke Tom. IV, Nr. C XV, § 10. Thomasius vermag das Jahr nicht genau anzugeben, vermutet aber aus beigedruckten Verordnungen, daß es nach 1586 erschienen sei.

guter Polizei, bei arbeitsmüßigen Stunden entworfen." Döhler nimmt es offenbar mit seiner Aufgabe sehr ernst. Er ist ein frommer Mann, wie schon aus dem Titel seiner Schrift hervorgeht, und als Motto setzt er noch die Verse Jesaia 33; 15, 16 vor das Werk.

Den Hauptmangel des Justizwesens erblickt er in dem Sportelwesen, den umständlichen Prozeßordnungen, dem stylus curiae usw. Es sind mehr die äußerlichen Formen des Rechtsverfahrens als die Verworrenheit des Rechts, die er tadelt.[1]) Allerdings bemerkt er an letzter Stelle auch diese.[2]) Aber er ist doch geneigt, darin keine große Schwierigkeit zu sehen: „Was den punctum iuris betrifft, sofern derselbe noch zweifelhaft und bei den ICtis pro et contra disputiret und decidiret wird, so können mit leichter Mühe decisiones abgefasset und publiciret werden, darnach sich Richter und Parteien in Zukunft zu achten hätten, und dadurch würde das ius incertum eine certitudinem erhalten und dürfte man nicht erst tres conformes sententias in diesem Stücke erwarten".[3]) Wo aber der Hebel anzusetzen sei bei einer Reform, das ist ihm nicht unklar: „Gleichwie nun der heutige status derer teutschen Unterthanen mit denen alten civibus Romanis gar diskrepant ist; also kann auch wohl in dispositione iuris eine Änderung getroffen werden".[4])

Ganz wesentlich mit diesem letzten Punkte beschäftigt sich dagegen ein Werk des Hallenser Rechtslehrers J. P. Ludewig „de emendanda Germaniae iuris prudentia" vom Jahre 1713. Die bestehenden Kontroversen zwischen römischem und deutschem Rechte will er entschieden wissen „secundum ius naturae vel secundum scriptum sacrum". Man soll von Nachbarvölkern gute Gesetze entlehnen, das geschriebene Recht aufheben, besonders aber das römische Recht als solches aus Deutschland verbannen. Die Menge der Gesetze soll beschränkt werden und vom römischen Rechte das beibehalten werden, was vi rationis zweckmäßig zu sein scheint, und außerdem soll man die Gesetze in deutscher Sprache reden lassen. Er hält es auch für gefährlich, wenn in Schriften über das Recht disputiert wird, und er wünscht, die Doktoren des römischen Rechtes möchten den Gerichten fern bleiben. Der Fürst soll die Rechtsprobleme entscheiden und das Prozeßverfahren bessern. Und schließlich verlangt er, man solle Richter und Advokaten mit festem Gehalt anstellen, anstatt sie auf die Sporteln anzuweisen.[5])

Thomasius führt dann noch in dem neununddreißigsten Paragraphen seiner Abhandlung eine Anzahl weniger bedeutender Arbeiten an, die sich mit speziellen Verbesserungsanschlägen beschäftigen.

Indem er dann zurückblickt auf die ganze Litteratur, kommt er mit Döhler zu dem Resultat, daß alle diese Mittel nichts helfen können, weil sie

---

[1]) Mit der oben erwähnten Abhandlung gab der Verfasser in demselben Bande eine zweite heraus unter dem Titel: „Untersuchung des heut zu Tage überhand nehmenden Geld- und Nahrungsmangels, nach seinem Ursprung und Ursachen, auch sicheren und gewissen Hilfsmitteln". Dort entwickelt er sehr lebendig und anschaulich, wenn auch mit einem gewissen philiströsen „O tempora, o mores" seine Ansichten über die Verwerflichkeit der Gottlosigkeit, Faulheit, Spielsucht, teuere Reisen, Luxus, frühes Heiraten usw. Außerdem aber stellt er p. 37 — 39 eine detaillierte Prozeßrechnung auf, deren Höhe bei geringem Prozeßobjekt fast dessen Werthöhe erreicht.

[2]) Ibidem, Cap. VIII: Wie man auch die Materie der Rechtsprozesse vermindern könne.

[3]) Cap. VIII, § 2.

[4]) Cap. VIII, § 4.

[5]) Vgl. Thomasius § 36.

nicht den eigentlichen Kern der Sache treffen.[1]) Solange man glaube, es bedürfe nur neuer Entscheidungen und Verordnungen, so lange sind alle Arbeiten der Räte vergeblich und verschlimmern das Übel nur. Den Hauptschaden erblickt Thomasius in dem Mangel eines Fundamentes für bodenständige Staatskunst und in den Resten päpstlicher Staatsweisheit, die die Akademien beeinflußt haben. Von diesen wiederum seien den Juristen und fürstlichen Räten pseudopolitische Ideen eingeimpft worden. Wenn er aber auch von seiner Zeit nichts mehr erwartet, so hofft er doch für die kommenden Generationen. Die Gelehrten, die einst in dem Sinne wirken sollen, wie er es erhofft, müssen vielfältig geschult sein: „Instructi et eruditi esse debent in arte bene rationnandi, in philosophia morali, in iure naturali, gentium et civili, in historia politica, ecclesiastica, philosophica, academica, in jure Iustineaneo et canonico, in antiquitatibus Romanis, Italicis, Germanicis, sed etiam carere praejudiciis auctoritatis et praecipitantiae et omnium maxime, intuitu personae, praejudicio singularis eruditionis, pietatis et zeli iustitiae, insuper tamen veritatis, honestatis et iustitiae amantes, ac naturali iudicio pollentes esse debent".[2]) Solche Leute seien vor der Hand noch selten, aber es sei zu hoffen, daß ihre Zahl immer mehr wachse, wenn erst jene tot seien, „qui hactenus doctrina iuris prudentiae et philosophiae inanis a teneris annis fuerant imbuti". Wenn dann die Schüler jener erneuerten Wissenschaft in Staat und Gesellschaft ans Ruder kommen werden, dann erhofft Thomasius eine Besserung der Rechtsverhältnisse. Unterdessen könne man in Deutschland nichts anderes tun, als ein weiteres Einreißen der schlimmen Zustände zu hindern versuchen.[3])

Der resignierte Schluß dieser sonst in so frischem Tone geschriebenen Dissertation des Thomasius charakterisiert vielleicht am besten die trostlosen Rechtsverhältnisse seiner Zeit. Denn man wird diese Worte eines Mannes, der noch zehn Jahre lang nach Abfassung dieser Schrift in voller wissenschaftlicher Tätigkeit stand, nicht auf Rechnung einer senilen Vergrämtheit setzen dürfen. Berührt Strube gelegentlich diese Arbeiten eines Döhler, Ludewig und Thomasius, und setzt sich mit ihnen auseinander, so tut er das auch bei einer Schrift von Michael Heinrich Griebner, die dieser im Jahre 1722 in Halle herausgab unter dem Titel: „De iure incerto ex dubia legum, quibus utimur, auctoritate oriundo". Dieser Titel kündigt den Inhalt bereits im Wesentlichen an. Eigentliche Vorschläge zur Besserung macht der Verfasser nicht. Nur weist er zum Schlusse[4]) hin auf die kompetente Stelle, von der aus Hilfe gebracht werden kann. Vom Reiche erwartet er nichts mehr und irgendwelche staatsrechtlichen Bedenken hegt er nicht mehr, ob der Einzelstaat zu einer durchgehenden, Reichsrecht brechenden, Rechtsreform befugt sei. Sache der Bundesfürsten ist es also, „pro pluribus codicibus unum nobis dare, aut pro omnibus alium, aut singulis suum pretium constituere et definire". Offenbar stellt er sich eine derartige Reform leichter vor als Thomasius. Er selbst verzichtet auf einen Vorschlag in dieser Sache. „Verum haec ad prudentiam legislatorum spectant. Manum ergo a tabula removemus". Damit umgeht er die eigentliche Schwierigkeit.

[1]) Vgl. Thomasius § 42.
[2]) Thomasius § 43.
[3]) Ibidem.
[4]) Michaelis Henrici Gribneri selectorum opusculorum iuris publici Tom. IV, p. 124.

Bei diesen mannichfachen Anregungen, die aus den Kreisen der Gelehrten kamen, waren auch die Landesbehörden in Deutschland nicht ganz müßig geblieben. Nachdem in den Reichstagsabschieden allerhand Vorschläge gemacht waren, ohne allerdings praktische Bedeutung erlangt zu haben,[1]) ging man in Sachsen daran, die Prozeßordnung zu bessern, und erreichte dadurch in der Tat, daß dort das Rechtsverfahren vor dem der übrigen Staaten durch Schnelligkeit und Sicherheit sich auszeichnete.[2])

Ähnlich wie in Sachsen erstreckte sich auch in Preußen die Justizreform zuerst auf eine neue Prozeßordnung. Sie begann mit dem Verbot der Aktenversendung an auswärtige Fakultäten am 2. April 1746, dem das Verbot der Aktenversendung überhaupt unter dem 20. Juni 1746 folgte.[3]) Im folgenden Jahre erschien am 6. Juli das Projekt einer neuen Prozeßordnung für Pommern. Im Vorbericht erklärt der Schöpfer des Werkes, Cocceji, „Seine Majestät in Preußen habe einen Plan aufgestellt, wonach alle Prozesse in einem Jahre, durch alle Instanzen, abgethan und geendiget werden können und müssen". Um zu beweisen, daß das möglich sei, führt er an, daß neben den laufenden Prozessen der Monate Januar, Februar und März 1747 auch noch sechzehnhundert andere in Stettin aufgearbeitet seien, die dort z. T. schon zweihundert bis zweihundertundfünfzig Jahre gedauert. Das gleiche wird von Köslin über siebenhundertunddreißig Prozesse berichtet. Da diese Ordnung sich für Pommern bewährte,[4]) so erschien am 3. April 1748 das „Projekt des Codicis Fridericiani Marchici", das die vorher nur für Pommern gültige Ordnung nun für alle Provinzen „zum Modell dienen" ließ. Bald darauf erfolgte in Preußen ein Versuch, der freilich wirklich nur Projekt bleiben sollte. Es erschien 1749 das Projekt eines Landrechts in seinem ersten Teile, dem der zweite im Jahre 1751 folgte.

In Baiern bewirkte der Freiherr Wigulaeus Aloysius Xaver von Kreittmair um die gleiche Zeit eine Codifikation der wichtigsten Zweige des Landesrechts: Im Jahre 1751 erschien der „Codex iuris bavarici criminalis", 1753 der „Codex iuris bavarici iudiciarii", 1756 der „Codex Maximilianus bavaricus civilis".

Die Erwähnung dieser Tatsachen ist für die Behandlung unseres Stoffes in sofern von Bedeutung, als scheinbar die Vorgänge in Preußen und Baiern Strube dazu veranlaßt haben, sich zur Sache der Justizreform publizistisch zu äußern. Denn im Jahre 1752 bespricht er in den „Relationes de libris novis" das „Projekt des Corporis iuris Fridericiani",[5]) und in den Jahren

---

[1]) Vgl. Thomasius § 4, der nicht ohne Behagen erzählt, daß innerhalb von sechzig Jahren „novem diversae correctae et auctiores semper ordines camerales" ergangen seien. — Vergleiche dafür auch die Reichsabschiede 1570, § 77; 1598, § 58; 1641, § 4; 1654, § 135. (Vgl. hierbei Thomasius § 22.) Die Reichsinstruktion von 1706, art. 24.

[2]) Vgl. wie Döhler in dem Titel seiner Schrift auf die „Sächsische Art" Bezug nimmt. Vgl. auch dessen Kap. VI: „Wie das Gerichtliche Verfahren durch den gantzen vornehmlich Sächsischen process gar wohl kürtzer gefasset werden könne". — Vgl. auch Thomasius Cap. VII, VIII, XXIV.

[3]) Vgl. darüber auch Landsberg: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft p. 217.

[4]) Projekt des Codex Fridericiani Marchici. Vorrede.

[5]) Im Jahre 1754 bespricht Strube in den Relationes p. 454—464 den Codex iuris bavaricus. Daß die Besprechung von ihm kommt, obschon der Verfasser nicht mitgeteilt wird, geht aus Briefen an Michaelis hervor, die auf der Göttinger Universitäts-Bibliothek im Original vorhanden sind. (Joh. Dav. Michaelis Briefwechsel, Bd. 10, Manuskript Nr. 188, 189, 193.)

1755 und 1757 erscheinen in den Nebenstunden die Aufsätze: „Von der Verbesserung des Justizwesens“ und „Von dem Mißbrauch und dem guten Gebrauch der alten teutschen Rechte“.[1] In beiden Aufsätzen ist Bezug genommen sowohl auf das Werk des Cocceji wie auf das von Kreittmair.

Aber bereits vor diesen für die Öffentlichkeit bestimmten Arbeiten hat sich Strube mit justizreformerischen Ideen getragen. Die erste Gelegenheit, zu diesem Gegenstande Stellung zu nehmen, bot sich ihm, als die Wahl Karls VII. zum deutschen Kaiser und damit eine neue Wahlkapitulation in Aussicht stand. Seine Gedanken, wie diese Kapitulation für die Verbesserung der Justiz zu benutzen sei, legte er in drei ziemlich umfangreichen Aktenstücken nieder. Das erste ist datiert vom 14. Januar 1741 und trägt den Titel: „Welcher Gestalt die Kayserliche Gewalt, fürnehmlich in Justizsachen per Capitulationes einzuschränken wäre“.[2] Das zweite vom 12. Februar 1741 enthält „Unmaßgebliche Ratschläge, welchergestalt durch die errichtende Kayserliche Wahl-Capitulation das Justizwesen in Teutschland zu verbessern“.[3] Das letzte vom März 1741 ist am umfangreichsten. Es ist die Wahlkapitulation Karls VI. mit Anmerkungen, die die Grundlage für die neue Kapitulation bilden sollen: „Das Band zwischen Haupt und Gliedern des Teutschen Reichs, welches in Kayser Caroli VI. Wahl-Capitulation enthalten, mit Anmerkungen, worin Vorschläge geschehen, auf was Weiße zum gemeinen Besten Teutschlands das Justizwesen verbeßert, und verschiedene wichtige Rechte der Reichs-Stände mehr außer Zweifel gestellet werden könnten“.[4] Dem Zweck entsprechend, für den diese Gutachten verfaßt wurden, beschäftigen sie sich weniger mit den Schäden, an denen das Recht der Zeit an sich krankte, als mit dem Mißbrauch, der zu politischen Zwecken mit Kammergericht und Reichshofrat getrieben wurde und mit der mangelhaften Organisation dieser Reichsinstitutionen.

Einige Jahre danach entwickelt er dann, ähnlich wie in dem später veröffentlichten Aufsatze der Nebenstunden, — häufig sogar mit wörtlicher Übereinstimmung — seine Anschauungen über den „Nutzen und Mißbrauch des iuris Germanici“.[5] Und seit dem Beginn der Reformperiode in Preußen sehen wir auch hier in den nicht gedruckten Arbeiten den starken Eindruck und Einfluß, den ihm diese Versuche gaben. So bespricht er schon sechs Monate nach dem Erscheinen jener erwähnten Prozeßordnung für Pommern, am 26. Januar 1748 das Projekt in seinen einzelnen Punkten, besonders auch unter dem Gesichtswinkel, ob dieses oder jenes „auch bey uns practicabel“ sei.[6] Und als er am 13. April 1750 sich über die „Wahl eines Römischen Königs und die dabey zu errichtende Kapitulation“ zu äußern hat,[7] da findet sich in dem „Vorschlag, wie die Justiz zu verbessern“, der auch hier nicht fehlt, und den er eigenhändig am Ende des Aktenstückes mit flüchtiger Feder in einigen dreißig Zeilen entworfen hat, zweimal die Wendung, „wie in Preußen geschehen“. Was in diesen Gutachten verstreut, z. T. oft wiederholt, an Gedanken über Recht und Rechtsprechung niedergelegt war,

[1] Nebenstunden XXXI und XXXII.
[2] Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 667, Stück 24 und 25.
[3] Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 667, Stück 31.
[4] Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 667, Stück 15.
[5] Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr, 685, Stück 21a und b.
[6] Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 667, Stück 1.
[7] Manuskript d. Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 75.

das ist dann in den erwähnten publizierten Aufsätzen zusammengefaßt und systematisch geordnet.

Strube erkennt nicht alle Klagen über die Justiz als berechtigt an. Es erscheint ihm selbstverständlich, daß der im Prozeß unterliegende Teil, überzeugt von seinem Recht, einer mangelhaften Justiz die Schuld an seinem Mißerfolge zuschiebt.[1]) Auch der ICtus Döhler hatte bereits in seinem Buche angemerkt, daß er in seiner Praxis „viele falsche Thränen von Klienten“[2]) habe fließen sehen. Derartige Vorwürfe schaden nach Strubes Urteil dem Ansehen der Rechtsverwaltung nicht in den Augen vernünftiger Leute. Aber es gibt auch andere Vorwürfe, und „theils hat man Ursach, den Gesetzgebern, Richtern oder Advokaten, auch wohl diesen allen zugleich beizumessen, daß wegen der Versäumniß ihres Amtes die Handhabung der Gerechtigkeit nicht dergestalt geschiehet, wie es die Billigkeit und des Landes Wohlfahrt erfordert“.[3])

Die Ungewißheit des Rechtes ist es, die er den Gesetzgebern zum Vorwurfe macht. Dadurch entstehen zunächst überhaupt mehr Prozesse, weil niemand weiß, was eigentlich Rechtens ist, und dann gibt diese Unbestimmtheit der Rechtssätze unredlichen Richtern eine bequeme Gelegenheit, „in Absicht auf Gunst und Gaben,“ sich dieser oder jener Anschauung der Rechtsgelehrten zuzuwenden.[4]) Es ist dieselbe Empfindung, der späterhin Savigny in seiner eleganten, an Goethische Diktion anklingenden Sprache Ausdruck verleiht: „Betrachten wir nämlich unsern Zustand, wie er in der That ist, so finden wir uns mitten in einer ungeheuren Masse juristischer Begriffe und Ansichten, die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt und angehäuft haben. Wie die Sache jetzt steht, besitzen und beherrschen wir diesen Stoff nicht, sondern wir werden von ihm bestimmt und getrieben, nicht wie wir wollen. Darauf gründen sich alle Fragen über unsern Rechtszustand, deren Gerechtigkeit ich nicht verkenne.“[5])

Besonders aber in der Vermischung von römischem und deutschem Rechte, und in einer kritiklosen Anwendung römischer Rechtssätze auf rein deutsche Verhältnisse, erblickt Strube den Grund der Verwirrung: „ICti leges Romanas ad negotia forensia incautius applicantes tam pudendam excitarunt confusionem et iuris prudentiam reddiderunt tam vagam, ac male cohaerentem, ut summa iurium incertitudine laboremus“.[6]) Wie sonst, so bewährt sich aber auch hier die Unbefangenheit des Strubeschen Urteils. Er will nicht durchaus, in übertriebenem germanistischen Eifer, den Gebrauch des römischen Rechtes von den deutschen Gerichtshöfen verbannen.

Daß das römische Recht als solches allerdings, staatsrechtlich betrachtet, ursprünglich keinen Anspruch darauf erheben konnte, in complexu für das Reich verbindlich zu sein, ist ihm selbstverständlich. Es „wurden die römischen Rechte als geschriebene Rechte eingeführt, weil man glaubte, daß unsere

---

[1]) Nebenstunden XXXI, § 1.

[2]) Döhler: Ohnmaßgebl. Vorschläge p. 84.

[3]) Nebenstunden XXXI, § 1. Ebenso im Januar 1748 (Manuskript. des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672 Stück 1). Die Mängel des Justiz-Wesens in Teutschland rühren daher, daß vielfältig 1) die Richter und 2) die Advokaten ihr Amt nicht gebührend verwalten, sodann 3) der modus procedendi an sich zu langsam, und 4) das Recht gar zweifelhaft ist, auch sich z. T. auf den statum rei publicae nicht schicket.

[4]) Nebenstunden XXXI, § 3.

[5]) Savigny: Beruf unserer Zeit ꝛc. p. 112.

[6]) Ius villicorum praef. prim. edit. p. 2.

Teutsche Kaiser der alten Römischen Nachfolger wären".[1]) Auch sonst noch zeigt er, daß er sich die Verdienste eines Conring zu Nutze zu machen verstanden und den Irrtum der Vergangenheit nicht mehr teilt: „Die Reichsstände haben keinesweges geglaubt, daß es in ihrer Willkür stände, das römische Recht gelten zu lassen oder nicht. Man sahe das Reich als eine Erbschaft der vormaligen römischen Monarchie an .... Wie dem Kaiser Maximilian ... Kaiser Justinianum, seinen Vorgänger am Reiche nannte, und es tadelte, daß dessen Gebot und Pön in Vergessen und Verachtung gekommen".[2]) Es liegt ihm aber fern, deswegen, weil Kaiser Maximilian gewissermaßen irrtümlicherweise das römische Recht offiziell eingeführt, und die Stände aus dieser Anschauung heraus dieses Recht angenommen haben, jetzt nach Erkennung des wahren Sachverhaltes die Gültigkeit des römischen Rechts für Deutschland in Zweifel ziehen zu wollen. Er polemisiert gegen die Ansicht des Thomasius in diesem Punkte: „Imperatorum a Doctoribus deceptorum assensum pro approbatione iusta haberi non posse, cum deficiat scientia non erronea". „In welche Verwirrung und Ungewißheit der Rechte geriete man, wenn diese Lehre angenommen würde." Damit würde den Untertanen gewissermaßen erlaubt sein, die gesetzgeberischen Akte ihres Landesherren einer Revision zu unterziehen, was ihm undenkbar erscheint.[3]) Diese Äußerung Strubes ist charakteristisch für jene Anschauungsweise, auf die gelegentlich hinzuweisen bereits versucht wurde. Er betrachtet das einzelne fast immer in Beziehung auf das Ganze, und so ist er auch hier bestrebt, das juristische Detail mit politischen Erwägungen zu verknüpfen.

Doch nicht allein das ist es, was ihn am römischen Rechte ein Interesse nehmen läßt. Er erblickt in ihm nicht ein wegen seiner Rezeption unvermeidliches Übel, sondern weiß es auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus wohl zu würdigen. Als Menschenwerk hat es natürlich seine Schwächen und Fehler,[4]) aber er sieht darin ein treffliches Vorbild für juristisches Denken und Schaffen. „Diese Kunst verstunden die römische, mit allen dazu erforderlichen Hilfsmitteln versehene Rechtsgelehrte, und deswegen findet man im corpore iuris Iustineanei eine Sammlung vieler vortrefflicher, auf vernünftige Gründe gebaueter Entscheidungen."[5]) Ja, der innere Zusammenhang zwischen römischem Recht und Naturrecht, auf den Savigny hinweist,[6]) ist ihm nicht verborgen. Ohne dasselbe, glaubt er, hätten „Grotius und Pufendorf schwerlich ein so schönes systema iuris naturalis ausgearbeitet". Nicht deswegen hätten die deutschen Richter aus dem corpus iuris ihre Entscheidungen

---

[1]) Nebenstunden XXXII, Vorrede.
[2]) Nebenstunden XXXII, § 7.
[3]) Nebenstunden XXXII, § 4, 5.
[4]) Ius villicorum praefat.: Quamvis Romanae leges omnibus numeris absolutae et a naevis penitus immunes dici nequeant, quoniam ab hominibus sunt conditae, attamen magni sunt meriti.
[5]) Nebenstunden XXXII, 6. — Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 21 b, 3: Nach der Reception des römischen Rechts hat man aus selbigem viele Dinge heylsahm angenommen, und insonderheit eine große Anzahl intricater Controversien, welche früher arbitrarie entschieden worden, nach den von den Römischen ICtis ans Licht gestelleten Reguln des natürlichen Rechtes entschieden, und dadurch die Handhabung der Gerechtigkeit sehr befördert.
[6]) So hatte man ehemals aus den Institutionen mit Weglassung einiger hervorstechenden Eigentümlichkeiten ein Naturrecht gemacht, was man für unmittelbaren Ausspruch der Vernunft hielt. (Beruf unserer Zeit ꝛc. p. 115.)

genommen, weil diese der natürlichen Billigkeit entsprachen, sondern vielmehr hätten sie aus jenem Recht, auf das sie angewiesen waren, gelernt, billige Entscheidungen zu treffen.[1])

Neben dieser rechtswissenschaftlichen Bedeutung, die er so dem römischen Rechte einräumt, betont er aber auch dessen historische Wichtigkeit. Bereits lange vor der eigentlichen Rezeption, seit dem XII. Jahrhundert, sei das römische Recht in Deutschland gekannt und angewendet worden.[2]) Daher scheint es ihm durchaus glaublich, daß bei Abfassung einiger alten Stadt- und Landrechte die doctores iuris zu Rate gezogen worden, daß diese, um ihre erlernte Weisheit geltend zu machen, „die fremde Rechte den Deutschen angepriesen, und sie beweget haben, ein und anderes daraus anzunehmen". Wenn Strube diesen Vorgang auch nicht für häufig hält, so erscheint es ihm doch als die Aufgabe der Juristen, nachzuforschen, ob die Genesis eines Rechtes hinweist auf römisches oder deutsches Recht. Je nach dem Ergebnis ist dann eine Unklarheit aus dem Quellenrecht zu erläutern.[3]) Und wenn also ein Stück des Land- oder Stadtrechtes aus dem Römischen Recht genommen ist, dann muß man vermuten, „daß die in diesen befindlichen limitationes oder ampliationes mit angenommen sind". Kommen aber in diesem Rechte offenbare Abweichungen vom römischen Rechte vor, so darf man nicht an solchen Stellen, wo es an detaillierten Bestimmungen fehlt, das römische Recht heranziehen, „sondern die Richter haben auf analogiam iuris patrii zu sehen, und wenn erhellet, daß in dem vorkommenden Falle die nämliche Ursach vorhanden, warum der Gesetzgeber in einem andern von den römischen Gesetzen abgangen, aus diesen die Entscheidung keineswegs zu nehmen".[4]) Die Ähnlichkeit dieser Strubeschen Entwicklungen mit denen Savignys ist besonders auffallend. Dieser schreibt in dem fünften Kapitel seines „Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft": „Es ist ganz falsch, wenn man diese historische Wichtigkeit des römischen Rechtes auf die Fälle einschränken wollte, welche unmittelbar aus demselben entschieden werden. Nicht nur ist in den Landesrechten selbst sehr vieles blos römisches Recht, und nur in seinem ursprünglichen römischen Zusammenhang verständlich, sondern auch da, wo man absichtlich seine Bestimmungen verlassen hat, hat es häufig die Richtung und Ansicht des neu eingeführten Rechts bestimmt, so daß die Aufgabe, die durch dieses neue Gesetz gelöst werden soll, ohne römisches Recht gar nicht verstanden werden kann. Diese historische Wichtigkeit aber teilt mit dem römischen Recht das deutsche, welches überall in den Landesgesetzen enthalten ist, so daß diese ohne Zurückführung auf die gemeinsame Quelle unverständlich bleiben müssen.[5])

Dieser historische Sinn, den Strube hier betätigt, und der die Entwicklung des Bestehenden bis zu seiner Quelle zurückverfolgen will, läßt es ihm ver-

---

[1]) Nebenstunden XXXII, 6. Ebenso in dem Gutachten vom Januar 1748: „Insonderheit die Römische Gesetze enthalten viele herrliche, aus der gesunden Vernunft genommene decisiones, und wenn die doctores sich deren nicht bedienen können, so hätten sie schwehrlich das ius naturae in eine systematische Form gebracht, und viele Leute glauben gemachet, daß man des Iuris civilis gar entrathen könne." (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672, 1.)

[2]) Nebenstunden XXXII, 6.

[3]) Nebenstunden XXXII, 12.

[4]) Ibidem.

[5]) Beruf unserer Zeit ꝛc. p. 39/40.

kehrt erscheinen, willkürlich ein Recht aus dem andern zu erklären. Deswegen will er auch nicht, daß das deutsche Recht herangezogen wird, um an Orten, wo das römische gilt, eine Kontroverse in diesem zu entscheiden. „Denn aus diesen besonderen teutschen Rechten läßt sich so wenig das römische Recht erklären, als sie solches an den Orten zu ändern vermögen, wo dieselbe nicht gelten.“ [1]) Wo aber das römische Recht wegen der geringen Anzahl der deutschen Gesetze zur Ergänzung herangezogen wird, da soll ebenfalls nichts aus dem römischen Rechte benutzt werden, was spezifisch römisch ist. Nur, wenn eine identitas rationis vorliegt, soll es herangezogen werden. [2])

Waren es bisher politische und rechtshistorische Überlegungen, aus denen heraus Strube dem römischen Rechte in Deutschland eine Geltung zuerkennen will, so treiben ihn dazu auch Erwägungen rein rechtlicher Natur. Damit wird zugleich noch eingehender das Verhältnis vom römischen zum einheimischen Recht untersucht. Die Ansicht derer, die den alten deutschen Rechten, da sie nicht besonders abgeschafft sind, noch jetzt vor dem römischen Recht den unbedingten Vorzug geben wollen, verwirft er. Dieses Recht ist nach seiner Überzeugung, da es so lange verborgen gewesen, für nicht mehr vorhanden anzusehen. Wenn allerdings jemand in einem Prozesse dieses alte Recht als tatsächlich noch bestehenden Landesbrauch nachzuweisen vermag, dann hat die bestehende Gewohnheit den Vorzug vor dem römischen Rechte. Denn die Idee der Rechtsrezeption sei gewesen, ein ius subsidiarium zu schaffen für die Punkte, wo es dem deutschen fehlte. [3]) Ja, er geht sogar noch weiter: Wenn die Verordnungen des alten geschriebenen deutschen Rechtes und des römischen nicht übereinstimmen, dann ist beim Fehlen eines noch lebendigen deutschen Rechtsbrauches, nicht nach dem ersteren zu erkennen, sondern die Vermutung ist auf Seiten des römischen Rechts, das als geschriebenes Recht in complexu angenommen sei. Vermöge sich also jemand auf dieses eingeführte geschriebene Gesetz zu stützen, so dürfe man von ihm nicht erst den Beweis verlangen, daß ein derartiger Rechtsbrauch wirklich existiere. [4])

Die letzten Worte des oben angeführten Zitates aus Savigny leiten bereits über zu einer Wertung der alten deutschen Rechte. Indem Strube es versucht, „sine ira et studio“ die Berechtigung des römischen und deutschen Rechtes gegeneinander abzuwägen, fühlt er sich bewußt frei von den Schwankungen, denen die wissenschaftliche Anschauung diesem Stoffe gegenüber unterworfen war: „Die Meinungen der Menschen von den wichtigsten Dingen sind so veränderlich, als heutiges Tages unsere Kleidertrachten. Wie die fremde Rechte in Deutschland bekannt wurden, verachtete man die einheimische ... Nachdem man aber die alte teutsche Gesetze wieder an das Licht gezogen,

---

[1]) Nebenstunden XXXII, 14.

[2]) Nebenstunden XXXII, 13.

[3]) Nebenstunden XXXII, 4, 5. — Ebenso: Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 21 a. „Des Kulpisii und Thomasii Lehre, daß, wenn ein Theil sich in Capitulari Caroli M., und der andere in lege Romana gründet, dem letzteren die probatio receptionis oblieget, billige ich keineswegs. Es fließet ex idea iuris subsidiarii, daß man sich dessen in subsidium bedienen darf, wenn nicht erhellet, daß ein casus in den Teutschen Rechten decidiret ist. Dieses bestehet großen Theils in iure non scripto, dessen Observantz demnach notorisch seyn oder erwiesen werden muß. Die antiquae leges Germanorum sind zu dessen Beweiß unzulänglich, weil sie großen Theils in Abgang kommen und heutiges Tages mehre dispositiones iuris peregrini als das alte Teutsche Recht obtiniren.“

[4]) Nebenstunden XXXII, 4, 5.

die Historien der mittleren Zeiten erlernet, und aus der großen Menge beträchtlicher Urkunden, welche durch den Druck bekannt worden, von mancher deutschen Gewohnheit andere Begriffe erhalten, als die Rechtsgelehrten davon gehabt, so lange sie selbige aus den römischen Rechten sehr abgeschmackt erkläret haben, ist die Verehrung der fremden Rechte gemindert .... Ich will mich bemühen, die Mittelstraße zu finden." [1])

Wir sahen bereits, daß er das wirklich tut. Aber seine Liebe gehört doch dem deutschen Rechte. Das tritt besonders da hervor, wo er in dem Vorworte seines Meierrechts als sechsundzwanzigjähriger, der die Schule des Thomasius noch nicht lange verlassen, über den Gebrauch des römischen Rechts in Deutschland spricht: „Fuerunt leges Germanorum maximam partem aequissimae et genio populi congruentes, atque insignis, quo laboramus, defectus erat paucitas. Huic satis consultum fuit, recepto Iustineaneo corpore. Sed in eius locum successit alius, perniciosior adhuc, summa nempe iurium confusio et obscuritas". Und in derselben Vorrede erklärt er „cordatiores necesse habeant fateri Romanum legislationis abusum fere tollere usum".

Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß der junge Strube unter jenen „beherzten Leuten" seinen Lehrer Thomasius versteht. Das bedächtige Alter ließ ihn im Jahre 1755 etwas anders über die Sache urteilen, und er zitiert den Thomasius, um ihn zu kritisieren: „Thomasius vermeinet in den Anmerkungen über Melchiors von Osse Testament p. 45, es habe in Deutschland um die Administration der Gerechtigkeit besser gestanden, ehe die fremde Rechte eingeführet worden, weil das deutsche Recht an sich selber in schlechten und leicht zu begreifenden Regeln bestanden, auch der Prozeß nicht so verwirret, und alle Laien sowohl dessen, als des Rechts kundig gewesen." Er findet jetzt, durch lange Tätigkeit mit der Rechtspraxis vertraut geworden, vieles dagegen zu sagen, und gibt dem Kanzler von Ludewig seinen Beifall, der erklärt, „es werde niemand, dem der elende Zustand der ehemaligen deutschen Gerichtsstühle bekannt, sich nach dieser Egyptischen Finsternis wieder gelüsten lassen". [2]) Aber es ist auch in seiner Jugendzeit nicht das römische Recht an sich, als die falsche Benutzung desselben, die er tadelt: Indem die Rechtsgelehrten „die Scylla der Unvollständigkeit der Gesetze vermeiden wollten, fielen sie der Charybdis der Verwirrung zum Opfer". Sie gingen dabei mit rücksichtsloser Verständnislosigkeit vor: „Vix enim ullum iuris Germani caput reliquerunt integrum, quin inconcinna Romani iuris admissione id misere lacerarint. Peregrina edocti patria instituta fastidiebant, et quae auxiliares manus iurisprudentiae Germanicae porrigere, atque supplementi et subsidiarii iuris instar, ubi deficiebant leges, adhiberi debuissent, intempestivo novitatis amore, conculcatis domesticis iuribus, quantum fieri potuit, in fora intruserunt". [3]) Hat

[1]) Nebenstunden XXXII, 2. — Das Gleiche spricht er in seinem Gutachten aus. Vgl. dafür: Manuskript des Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 b. „Es ist so unmöglich, als dem Teutschen Reiche schädlich, festzustellen, daß nur die Teutschen Rechte mit Ausschließung der Römischen, oder allein diese gelten und jene gänzlich abgeschafft werden sollen." — Ebendort Nr. 685, 21 a: „Sowohl diejenige, welche die Erläuterung der Teutschen Rechte für nützlich halten, als ihre Gegner, die es überflüssig, ja schädlich seyn glauben, sich damit Mühe zu geben, gehen nicht selten zu weit, und es heißet bey ihnen öfters: Incidit in Scyllam, qui vult evitare Charybdim."

[2]) Nebenstunden XXXI, 4.

[3]) Iuris villicorum praefatio.

sich aber auch in den späteren Jahren sein Urteil ein klein wenig zu Gunsten des römischen Rechtes verschoben, so bleibt doch für seine ganze Lebensarbeit bestehen, was er gewissermaßen als Programm in jenem Jugendwerk entwickelt: „Non quidem existimo, ea omnia legis autoritate adhuc esse conspicua, quae olim in Germania obtinuerunt, quin facile largior, quae dudum antiquata, et oblivioni tradita sunt iura Germaniae, a privato homine in usum non posse revocari. Id tamen firmiter sum persuasus, nec inficias ibunt harum rerum periti, antiquas Germanorum leges et mores multum conferre iurisprudentiae nostrae, et egregiam praestare utilitatem in interpretandis et eruendis iuribus domesticis, non aliter ac iurisprudentia antejustineanea, fragmenta nempe e scriptis veterum ICtorum, Codex Theodosianus et quae vertant e Gregoriano ac Hermogeniano magnam offendunt lucem compilationi Iustineaneae". [1]) Es ist dasselbe, was er siebenunddreißig Jahre später von den deutschen Rechten bekennt: „Man kann ihrer gar nicht entbehren, ohne die größte Verwirrung anzurichten". [2])

Diesem liebevollen Interesse entspricht sein eingehendes Verständnis für das deutsche Recht, das ohne jenes gar nicht denkbar ist. Und gerade dieses Verständnis ist es auch, das seinen kritischen Blick schärft. So entgeht er dem Fehler, in den sein jüngerer Zeitgenosse J. J. Moser verfällt, der aus vereinzelten Fällen eines bestehenden Rechtes, die er hier oder da ermittelte, den Beweis für ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht liefern zu können glaubte. [3]) Strube dagegen tadelt es als einen Mißbrauch, „wenn man zum Beweis einer allgemeinen deutschen Gewohnheit hinlänglich zu sein glaubet, daß manche bestehende Statuta dasselbige Recht enthalten. Ein jedes deutsches Volk hatte seine besonderen Rechte, welche zwar in einigen Dingen übereinstimmten, in manchen aber sehr verschieden gewesen." [4])

Aus dieser Erwägung heraus will er auch den Sachsenspiegel als Rechtsquelle nicht gelten lassen und widerspricht dem Thomasius, der darin die Überlieferung eines in Deutschland allgemein gültigen Rechtes sieht: „Seine Meinung geht also dahin, daß eines einzigen Mannes Zeugnis hinlänglich erweiset, was vor so vielen hundert Jahren bis auf unsere Zeiten zu vermuten sei. Diesen Sätzen kann ich nicht beipflichten." Strube hält es für unmöglich, daß ein Mann genau in Erfahrung gebracht haben sollte, was in ganz Deutschland, oder auch nur in Sachsen, Recht gewesen. Und deshalb will er nicht auf ein solches Zeugnis hin jemandem „Haab und Güter absprechen". [5])

---

[1]) Ius villic. praefatio. — Vgl. Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 21 a. „Sie haben demnach einen herrlichen usum doctrinalem und verdienen allerdings fidem historicam, mithin tragen dieselben ebenso viel bey, den indolem der noch in viridi observantia befindlichen morum Germaniae zu erlernen, als die Iurisprudentia Antejustineanea und die römischen Geschichtsschreiber zur Erklärung der Römischen Gesetze sehr nützlich gebrauchet werden." — Und in demselben Sinne an anderer Stelle: „Wir können also heutiges Tages so wenig des Teutschen als des Römischen Rechts entbehren und nicht deren Beibehaltung, sondern üble Applikation veranlaßet die ambiguitatem iuris, worüber man zu klagen man die größte Ursache hat." (Manuskript des Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 b.)

[2]) Nebenstunden XXXII, 17.

[3]) Vgl. darüber Mohl: Gesch. d. Staatswissensch. II, p. 410, 411.

[4]) Nebenstunden XXXII, 15.

[5]) Nebenstunden XXXII, 27.

Um wiederum Strube in Beziehung zu setzen zu jener Entwicklung der rechtshistorischen Wissenschaft, die im 19. Jahrhundert einsetzte, mag es gestattet sein, abermals aus Savignys Schrift eine Parallele mitzuteilen. Obgleich bei diesem das eigentlich Deutschrechtliche etwas zurücktritt, geht er doch auch auf das alte germanische Recht ein: „Es hängt unmittelbar und volksmäßig mit uns zusammen, und dadurch, daß die meisten ursprünglichen Formen geschwunden sind, dürfen wir uns hierin nicht irre machen lassen, denn der nationale Grund dieser Formen, die Richtung, woraus sie hervorgingen, überlebt die Formen selbst, und es ist nicht vorher zu bestimmen, wieviel von altgermanischen Einrichtungen, wie in Verfassung, so in bürgerlichem Recht, wieder erweckt werden kann. Freilich nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach, aber den ursprünglichen Geist lernt man nur kennen aus dem alten Buchstaben." [1]) Wir hörten bereits, wie Strube es ablehnt, jene alten Gesetze „dem Buchstaben nach" wieder einzuführen, aber den Geist sucht er überall. Darin bestand hauptsächlich der Vorwurf, den er den deutschen Juristen machte, daß sie „parum solliciti fuerunt de investigandis rationibus legum et negotiorum". [2]) In diesem Sinne zollt er dem Freiherrn von Kreittmair seinen Beifall, [3]) und betont es selber an verschiedenen Stellen, daß diejenigen Rechtsinstitute, die hervorgewachsen sind aus dem alten deutschen Recht, in dessen Sinne erklärt werden müssen: „Die Rechte des deutschen Adels, der Handwerker und Eigenbehörigen, der Kammer- und Rittergüter mag niemand gründlich beurteilen, der nicht die alte und neue Gewohnheiten und Gesetze des Vaterlandes vollkommen inne hat, wenn er die römischen Rechte sich auch noch so bekannt gemacht hätte. Diese enthalten nichts von Wechseln, von gerichtlichen Auflassungen, von der Mutter Gewalt über ihre Kinder, und von vielen anderen in Deutschland täglich vorkommenden Rechtshändeln". [4])

Auch im einzelnen entwickelt er dann, bei welchen Rechtsinstituten er das römische Recht ausgeschaltet wissen will. So weist er darauf hin, wie bei Entscheidung streitiger Rechtsfragen in Sachen von Erbzins- und Meiergütern der Unterschied zwischen dem deutschen Meierverhältnis und der römischen Emphyteuse zu beachten sei. Die Grundbedingungen beider Institute sind ganz verschieden. Das Institut der Meier erklärt Strube als hervorgegangen aus der Belehnung eines Unfreien mit einem Besitztum: „Deswegen

---

[1]) Beruf unserer Zeit ꝛc. p. 118.

[2]) Ius villicorum praefatio.

[3]) Nebenstunden XXXII, 15. Mit vollem Grunde schreibet deswegen der Churbairische Geheimte Vicekanzler Freiherr von Kreittmair in den Anmerkungen über den Codicem iuris bavarici iudiciarii p. 39: „Will man bei Entscheidung dergleichen Irrungen recht säuberlich und akkurat verfahren, so muß man den Kopf zuvörderst von den Römischen Rechtsgrillen reinigen, sofort lediglich mores patrios, historiam medii aevi und die diplomatique zu Rate ziehen. Sonst gehet es uns wie Mynsingero, welcher .... über die Auslegung derer Formalien: Kanzlei mit Gericht und aller Gerechtigkeit, fast Blut geschwitzet, und doch nichts schicklichs zur Welt gebracht hat."

[4]) Nebenstunden XXXII, 15. — Vgl. dafür auch XXXII, 28: „Dieser Beweis wird ungemein dadurch bestärket, wenn aus allen Urkunden erhellet, daß ein gewisses Recht ehemals in Deutschland gegolten. Herr Kemmerich will in „Dissertatione de probationi consultudinis et observantiae Seit. III, § 2: Observantiam imperii publicam probandam ex historia Germaniae, eaque testimoniis scriptorum coaevorum fide dignis firmata, tum ex actis publicis ac diplomatibus depromenda. — Und eben dieses sind die Mittel, deren man sich bedienen muß, um das deutsche Privatrecht gründlich zu erlernen."

lieget auf den mehresten deutschen Bauerngütern eine solche Last, daß dem Landmann nur so viel übrig bleibet, als ohnumgänglich nötig ist, um ihn und die seinigen zu ernähren".[1]) Dagegen rühren die Abgaben römischer Bauern daher, „daß man die Äcker der überwundenen Völker zum Besten der Republik damit beschweret, auch gegen einen mäßigen Zins unfruchtbare Ländereien denjenigen erblich eingethan hatte, welche sie geschlacht machen wollten." Aus diesen Voraussetzungen kommt er zu dem Schlusse, daß es der Vernunft zuwiderlaufe, wenn z. B. den deutschen Meiern ein Nachlaß der Pachtsumme wegen Mißwachs versagt werde, weil ein solcher den römischen symphyteutis nicht zugestanden. „Da diese nur einen geringen Canonem in recognitionem dominii gaben, jene aber ein wahres, dem Genuß gemäßes Pachtgeld entrichten."[2]) Wie Strube gerade aus diesen Prinzipien heraus ein Meierrecht zu schaffen versucht, wird an anderer Stelle eingehender zu behandeln sein.

Ebenso weist er auch auf den Unterschied der römischen und deutschen Herrendienste hin: Der römische Freigelassene leistet seinem Herren Dienste aus Dankbarkeit für die erhaltene Freiheit. In Deutschland sind diese Dienste weit vielgestaltiger. Teils der Landesherr, teils der Gerichtsherr und teils der Gutsherr haben solche zu beanspruchen. Von solchen landesherrlichen und gutsherrlichen Diensten weiß das römische Recht nichts.[3])

Es kann nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, näher auf die weiteren privatrechtlichen Untersuchungen Strubes einzugehen. Es sei nur erwähnt, daß er ebenfalls für das Leibgedinge, dem er noch eine besondere Abhandlung seiner Nebenstunden[4]) widmet, eine rein deutschrechtliche Behandlung verlangt.[5]) Ebenso bei der Gütergemeinschaft der Ehegatten,[6]) bei Erbverträgen,[7]) bei

---

[1]) Nebenstunden XXXII, 17.

[2]) Ibidem: „Nur die deutschen Altertümer lehren den Ursprung des Kontrakts, und die neuere deutsche Urkunden und Gesetze ergeben, wie die veränderte Umstände ihn geändert und sowohl die Gesetzgeber als die Contrahenten veranlasset haben, der Gutsherren alte Rechte in einigen Stücken zu schmälern, damit die Beschwerden der Meier vermindert, und sie in den Stand gesetzet werden könnten, die Steuern beständig abzuführen, welche vor Alters nur selten entrichtet worden." — Vgl. damit ius villic. praefat.: „Plurimi peregrina saltem iura edocti, infausto conatu, ex emphyteusios vel contractus cibularis doctrinae ius villicorum interpretari ausi sunt, quod praesertim pragmaticis familiare esse solet. Verum non possunt non in tenebris atque densissima caligine reptare, qui ita agunt, cum tot et tam essentialia inter istos contractus et meierium sint discrimina, ut ab uno at alterum referre haud liceat."

[3]) Nebenstunden XXXII, 18.

[4]) Nebenstunden XXXII. 18.

[5]) Nebenstunden XXXII. 19.

[6]) Nebenstunden XXXII, 20.

[7]) Nebenstunden XXXII, 21. Auf diese Verschiedenheit gerade bei Erbverträgen kommt Strube des öfteren zu sprechen. So auch in dem schon öfter zitierten Gutachten: (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, Stück 21a.). — „Es zweifeln zwar heutiges Tages sehr wenige Rechtslehrer, daß die bei den Kammern verbothenen pacta successoria bei uns gültig sind, wie sie es zu den ältesten Zeiten gewesen. Wenn also de indole et effectibus eines solchen pacti die Frage entstehet, so wäre es unvernünftig gehandelt, wenn man zu den Römischen Gesetzen seinen Recurs nehmen wollte, sondern man untersuchet vielmehr billig, wie der Teutschen Erbverträge beschaffen gewesen, weil in den aus den alten Rechten beybehaltenen negotiis keine Änderung zu vermuthen und gleichwie man noch heutiges Tages ad probandam consuetudinem testimonia doctorum anführet, so kann auch mit dem Zeugnis derjenigen, welche die

der Jagdgerechtigkeit,[1]) dem Näherrecht,[2] und besonders bei Dingen, die die Gerichtsverfassung betreffen, jede Erläuterung aus dem römischen Rechte ablehnt, da diese Institute rein deutschen Ursprungs sind.[3])

Noch an anderer Stelle bezeugt Strube seine Neigung für das deutsche Recht. In Briefen an Pütter, der damals junger Dozent an der Göttinger Hochschule war, freut er sich sehr über dessen Entschluß, ein ius Germanicum zu schreiben. Er spricht sich dort in demselben Sinne aus, wie oben entwickelt wurde: „Es nimmt viele wider das studium iuris Germanici ein, daß sie wenig wahres in den davon handelnden Büchern finden, als die von Lindenbrog, Baluzio und anderen gehandelte teutsche Rechte enthalten. Deren größter Teil ist in Abgang kommen, auch es vielleicht nicht ratsam, ihn wieder einzuführen. Die annoch übrige ziemlich häufige reliquiae iuris antiqui werden aber aus den alten legibus und Kapitularibus, denen man fidem historicam nicht versagen kann, billig erläutert".[4]) Strube hofft, das Werk werde „in foro" brauchbar sein und diejenigen Materien, die noch Nutzen hätten, ausführen. Auf diese Weise werde man besonders die akademische Jugend davon überzeugen, daß das studium iuris Germanici nicht überflüssig sei.[5]) Als die Elementa iuris Germanici privati hodierni fertig waren, hoffte Strube, Pütter werde nun auch ein systema iuris Germanici verfassen und versprach dazu seine tätige Beihilfe. Dazu aber sollte es nicht kommen, denn Pütter wandte sich bald andern Gegenständen zu.[6])

---

alte Teutsche Rechte colligiret haben, vielmehr aber mit alten Urkunden als iudicatis, Contracten und dergleichen, erwiesen werden, wie die successio pactitia beschaffen, welche in Teutschland obtiniret."

[1]) Nebenstunden XXXII, 22.

[2]) Nebenstunden XXXII, 23/24.

[3]) Nebenstunden XXXII, 25. Über diese Punkte spricht er in zusammenfassender Weise noch an anderer Stelle: Manuskript des Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 b. „Viele negotia, welche in Teutschland beybehalten werden müssen, sind denen Römern gantz unbekannt gewesen. Sie wußten nichts von pactis successoriis, noch von dergleichen contractibus colonariis als bey uns gemacht zu werden pflegen. Auch war ihre Leibeigenschaft von der unsrigen sehr verschieden und das Jurisdiktionswesen gantz anders eingerichtet als bey uns. Keine ratio prudentiae erfordert, sondern sie verbiethet vielmehr, daß unsere legislatores alle pacta successoria entkräften, und den Unterthanen befehlen, nur solche Kontrakte mit den Zinß-Leuten zu machen, als die Römer zu errichten pflegten, und die Leibeigenen auf den Fuß römischer Knechte zu stellen. Was würde auch für Confusion entstehen, wenn wir praetores und iudices pedaneos einführen, die Patrimonial-Jurisdiktion abschaffen und das gantze Gerichtswesen samt dem Prozeß secundum mores et constitutiones Romanas einrichten wollten. Geschiehet aber dieses nicht, so kann nichts Ungereimteres seyn, als wenn man die den Römischen statum supponirende leges Romanas auf unsern gantz verschiedenen statum appliciren will.

[4]) Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen 1893: Zwei Briefsammlungen des Welfenmuseums von F. Frensdorff, p. 309. — Fast wörtlich auch in dem oft zitierten Gutachten vom 12. Januar 1742: „Es verdienet getadelt zu werden, wenn jene zur Vertheidigung eines Rechtssatzes nichts anderes beybringen als die von Lindenbrog, Baluzio und andern gesammlete Teutsche Rechte. Diese haben z. T. in Teutschland nimmer auctoritatem legalem gehabt und wenigstens solche lange verlohren. Viele Gesetze, deren sich unsere Vorfahren mit Nutzen bedienten, sind auch des veränderten Zustandes halber bey uns nicht mehr brauchbar, und es würde leicht schädlich seyn, wenn man sie wieder einführen wollte."

[5]) Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen 1893: Zwei Briefsammlungen des Welfenmuseums von F. Frensdorff, p. 309.

[6]) Ebenda.

Bei dieser ausgesprochenen Vorliebe Strubes für deutsches Recht muß die Begeisterung, mit der er das „Projekt des Corporis iuris Fredericiani begrüßte, fast befremden. Nachdem er in seiner Besprechung [1]) zunächst dieselben Mißstände der zeitgenössischen Rechtsprechung hervorgehoben hat, die wir bereits kennen, [2]) weist er wiederum auf die mißglückten Versuche einer Besserung hin: „Plerique rerum forensium non plane expertes hos morbos haud diffitentur, sed nemo hactenus medicinam paravit". Dagegen hat nun Friedrich II. „immortalem gloriam" sich erworben und ebenso sein Großkanzler Cocceji, indem sie beide ein derartiges Rechtssystem aufgestellt haben, „in quo retentis traditis ICtorum Romanorum iuri naturali innixis, reiectae sunt multae leges, quae rei publicae nostrae haud conducere videbantur, atpote subtilitatibus et fictionibus, quarum apud nos nulla est utilitas, superstructae". Darauf, daß im Titel dieses Projektes angekündigt wird, es sei auch Rücksicht genommen auf die Landesverfassungen, geht Strube nicht ein. Vermutlich weil er das in dem Werke selber nicht bestätigt fand, denn der Rechtsinhalt dieses Corporis iuris ist ausschließlich romanistisch. Bereits die wissenschaftliche Persönlichkeit eines Cocceji konnte das verbürgen, „dessen Standpunkt, selbst für seine Zeit, auffallend einseitig, eng und undeutsch war". [3]) Außerdem aber kommt in der Vorrede noch ganz besonders der Zorn des romanistischen Juristen gegen das beginnende germanistische Studium zum Ausdruck, indem er ein gut Teil der Rechtsverworrenheit den deutschen Gesetzen zuschreibt, „welche insonderheit einige neuere doctores, um die Ungewißheit derer Rechte zu vermehren, privata auctoritate bei denen Haaren wieder hervor gezogen haben". [4] Ein geradezu lächerlicher Widerspruch liegt aber darin, daß dieses Projekt, das auf die „Landesverfassungen" Rücksicht nehmen wollte, sich rühmen kann, ein Universal-Systema zu sein, „welches auf alle Staaten, die die natürliche Vernunft zur Regel ihrer Gesetze nehmen, appliciret werden kann". [5]) Es ist schwer zu verstehen, daß Strube gegen ein Gesetzbuch, das die naturrechtliche Tendenz in einer fast selbstsatirischen Weise zur Schau trägt, keine Bedenken hegt. Er, der an anderer Stelle mit Beifall den Kreittmair zitiert, dessen Anschauungen sich jenen Zeiten weit überlegen fühlen, da man glaubte, „es könnte ein Ding nur einmal Recht sein. — Daher Glafey glaubte, daß, wenn jemand aus Afrika von den frembesten Völkern ein Gesetz mit nach Deutschland gebracht hätte, die Juristen selbiger Zeiten Hülfe und Rat darin gesuchet haben würden." [6]) Nur eine ziemlich

---

[1]) Relationes de libris novis 1753 p. 335—366.

[2]) Queruntur omnes ambiguitatem iuris litium unorum insigniter augere, et earum diuturnitatem maximas caucitare molestias litigantibus, quin multorum parere perniciem in detrimentum rei publicae. Ea superstitione venerati sunt majores nostri peregrinas leges, ut non paucas receperint, quae nec aequitatis nec prudentiae politicae regulis, saltem apud nos, sunt consonae. Solemnia superflua invexerunt, quibus neglectis, negotia nullam firmitatem nanciscuntur, et quae pluribus altercationibus ausam praebent, quam oriturae essent, si in praeceptis iuris naturalis substitissent. Sensus multarum legum dubius est, et cum interpretes in sententias contrarias distrahantur, quid mirum quamlibet eam opinionem amplecti, et in foro fueri, quae suae servit ulilitati, et in quam iudices adducere, sperare potest. (Relat. de libris novis 1753 p. 335/6.)

[3]) Vgl. darüber: Landsberg, Gesch. d. d. Rechtswissensch. p. 220.

[4]) Projekt des Corporis iuris Fridericiani. Vorrede § 23.

[5]) Projekt des Corporis iuris Fridericiani. Vorrede § 28.

[6]) Nebenstunden XXXII, 27.

schüchterne Kritik erlaubt sich Strube gegenüber dem Werke: „Es sei vielleicht doch noch manches Römische in dem Gesetzbuche enthalten, was ohne Schaden für den Staat unsere Rechtswissenschaft entbehren könne". [1])

Mit seinem Beifall befindet sich Strube allerdings in der Gesellschaft der besten Köpfe seiner Zeit: der geistreiche Lord Chesterfield, Voltaire, der bairische Diplomat Freiherr von Spon in seinem Brief an den französischen Kanzler d'Aguesseau, der elegante Weltmann Graf Gotter. Sie alle spenden dem Werke, jeder in seiner Weise, glänzendes Lob. [2])

Vielleicht aber ist Strubes Anerkennung doch noch etwas anderer Art. Sie gilt vielleicht weniger der Technik und dem Geiste des Codex als dem kräftigen Willen zur Besserung, der sich in der Tatsache seiner Abfassung dokumentierte. Das scheint auch in den Schlußworten dieser Besprechung zum Ausdruck zu kommen, wo er über die im Codex enthaltene Entscheidung strittiger Rechtsfragen spricht. [3])

Durch die Inangriffnahme jener Reformen war in Preußen eine Aktion eingeleitet, die Strube vorher stets gewünscht hatte: Der Staat, der Mandatar der menschlichen Gesellschaft, hatte eingegriffen in die Wirrnisse des Rechts, aus denen die Arbeit der Gelehrten allein einen Ausweg nicht mehr schaffen konnte. — An die gesetzgeberische Tätigkeit des Staates hatte Strube appelliert, wenn er im Dezember 1745 bei der Besprechung der Mängel des Rechtswesens an seine Behörde schrieb: „Billig sollten die legislatores darauf bedacht seyn, wie selbige zu ändern . . . und anbey nicht sowohl untersuchen lassen, was die Römer und alte Deutsche von dieser oder jener Frage gedacht haben, als was der jetzigen Verfassung der Länder, dem gemeynen Besten und der Billigkeit am gemäßesten ist". [4]) Und er hatte dabei mehr an die Einzelstaaten gedacht als an das deutsche Reich, dem er bei aller Liebe [5]) instinktiv doch nur wenig gesunde staatliche Potenz zutraut. Er drückt sich dabei sehr vorsichtig aus: „Mit der Zeit kann es vom ganzen Reich geschehen. Weil aber solches die Vereinigung gar zu vieler Menschen und eine überaus lange Zeit erfordert, so erreichet ein Fürst, bevorab, wenn er das privilegium de non appellando hat, den Endzweck viel eher". [6]) Wieviel ihm an solcher Reform lag, kommt auch darin zum Ausdruck, daß er sogar die Rücksicht auf die Stände dabei eventuell fallen lassen will.

Außerdem aber enthielt das Projekt manches, was den Verfasser des „Gründlichen Unterrichts von Regierungs- und Justizsachen", dessen Feder auch sonst noch gegen eine allzuweite Ausdehnung der Staatsgewalt auf

---

[1]) . . . . supersunt forsan plura adhuc scita Romana in hoc codice retenta, quibus sine ullo rei publicae detrimento careret iurisprudentia nostra. (Rel. de libris novis p. 565.)

[2]) Vgl. Koser, Friedrich der Große I., p. 346.

[3]) Relat. de libris novis p. 366. Qualisqualis igitur earum decisio principis utilior est reipublicae eruditissimis discussionibus doctorum, qui mentem legum Romanorum tantum indagantes de promovenda salute populi ne quidem cogitant, nec umquam omnes iudices in suas partes trahent, sed aemulationis stimulis excitati aeternas inter se alent lites, ni legislator illis finem ponat.

[4]) Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 a.

[5]) Diese Liebe ist nicht frei von einer gewissen Naivität. So schreibt er am 13. April 1750: „Die Teutsche wünschen billig, daß das Reich in jetziger Verfassung vom Hause Österreich bis an des Ende der Welt regiert werde". (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 75.)

[6]) Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 a.

Kosten der Bürger, tätig gewesen war, mit einigem Wohlwollen erfüllen mußte.

Die Artikel 23 und 26 des Tit. II. im ersten Buche sind es ganz besonders, die seine Zustimmung finden. Ja, er gibt seinem Ausdruck gar poetischen Schwung: Gold und Cedern wert „auro cedroque digna est huius declaratio, lites, quae sibi cum vasallis et subditis intercedunt, aequa lance esse decidendas, procul habito fisci favore, et in possessione regalium quemlibet lite pendente tuendum. Quin in dubio, ubi obiectum non est magni momenti, Rex mavult iacturam aliquam facere, quam subditas disceptationibus forensibus fatigare.[1])

Daß Strube aber doch, auch noch über das Projekt des Corporis iuris Fredericiani hinausgehende Vorschläge in der Justizreform zu machen hatte, beweist eben jener Aufsatz in dem zunächst erscheinenden Teil seiner Nebenstunden.

Das eigentlich leitende bei seinen Ausführungen ist, dem einzelnen Richter in der Ausübung seines Berufes möglichst wenig Spielraum zu lassen. Darin ganz im Gegensatz zu dem, was später Savigny in dem Kapitel: Was wir thun sollen, wo keine Gesetzbücher sind — entwickelt. Dieser will die Richter so vorzüglich geschult wissen, daß eine Annäherung an den Zustand erreicht wird, in dem „für jeden Rechtsfall der Richter das Recht zu finden hätte, wobei durch die Sicherheit einer streng wissenschaftlichen Methode dennoch alle Willkür ausgeschlossen wäre".[2]) Jene Methode an sich ist zwar gleichfalls das Ideal Strubes, aber er bezweifelt die praktische Ausführbarkeit bei dem Richterstand im allgemeinen. Er übt gewissermaßen im Voraus an dem Plane Savignys eine gewiß sehr berechtigte Kritik, wenn er schreibt: „Vielleicht hätte ein Grotius, Pufendorf, Huberus, Coccejus, Thomasius und dergleichen große Männer die zweifelhafteste Fälle nach der Billigkeit entschieden, wenn die Übung des richterlichen Amts ihrem Gutbefinden überlassen wäre. Mit solchen Männern die Gerichte zu besetzen, ist aber ihrer Seltenheit halber, eine unmögliche Sache. Die mehreste Rechtsgelehrte gehören zu den Sternen der mittleren Größe. Diese sind ganz geschickt, die vorkommenden Fälle nach den Reguln zu entscheiden, welche der Gesetzgeber bestimmet, auch nicht von so verderbtem Herzen und von so vieler Kühnheit, daß sie wider solche Gesetze oder angenommene Lehren zu handeln sich unterstehen sollten. Lässet man diese aber nach dem Dünkel verfahren und mutet ihnen an, aus den allgemeinen Reguln entferntere Schlüsse zu ziehen, so irren sie gewiß mannichfaltig." [3])

---

[1]) Manuscript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21a.

[2]) Beruf unserer Zeit ꝛc. p. 111—134.

[3]) Nebenstunden XXXI, 4. Ganz dasselbe äußerte er bereits im Jahre 1748, als zuerst angekündigt wurde, es solle ein neues preußisches Gesetzbuch erscheinen. Er schreibt dort: „Es fällt überaus schwehr, ein gantz neues Gesetzbuch zu machen. Dazu werden mehre Menschen erfordert, welche nicht nur die iura recepta gründlich verstehen, sondern auch der iurisprudentiae legislatoriae vollenkommen kundig sind. Und doch mögten sie mit dieser Arbeit bei ihren Lebzeiten kaum fertig werden. Thomasius hielte dafür, man bedürfte weniger Gesetze und müßte das mehreste auf des Richters arbitrium ankommen lassen. Gleicher Meinung ist vielleicht Herr Cocceji, wenn er sein Gesetzbuch bey dem avancirten Alter, worin er sich befindet, noch zum Stande bringen hoffet. Ich aber pflichte dem Leibniz bey, wenn er Vol. I, Epist. 119 schreibet: „Video alicubi, ubi patriae leges solae exiguis voluminibus comprehensae pro norma sunt, breviores quidem esse decisiones, sed saepe deteriores; quando nec volumina illa satis ad normam aequitatis exasciata, plerumque etiam comprehendenda casuum

Daß Strube natürlich noch größere Bedenken trägt, einem Richter das Wohl der Staatsbürger anzuvertrauen, den nicht menschliche Schwachheit, sondern Unredlichkeit hindert, das Rechte zu finden, hörten wir bereits. Schließlich aber kommen doch beide Mängel auf dasselbe heraus, und es tut den Betreffenden „ebenso wehe, wenn ihnen der Richter aus Unverstand etwas entziehet, als wenn es aus Bosheit geschiehet". [1])

Das ist für ihn mit der Hauptgrund gewesen, weswegen er die Ergänzung des wenig detaillierten deutschen Rechtes durch die römische Rechtsrezeption billigt, und deswegen will er auch nichts von einer Wiedereinführung der alten Rechte wissen. Es sind dieselben Bedenken, die ein Leibniz in einem Briefe an Kestner, [2]) Ludewig in seinen „Gelehrten Anzeigen" [3]) und Thomasius in seinen Anmerkungen [4]) zu Melchiors von Osse Testament vor ihm geäußert haben. Der Schutz der Bürger in ihrem Rechte erscheint ihm als eine zu wichtige Sache, als daß der Staat die Entscheidung über Recht und Unrecht in eines Mannes Hände legen könnte. Denn dieser Rechtsschutz ist gerade der Grund, weswegen nach seiner Anschauung die Menschen sich hauptsächlich ihrer natürlichen Freiheit begeben haben. Aus dieser Erwägung heraus und vielleicht zugleich nicht ohne eine gewisse Kritik an der vorerwähnten aufräumenden Praxis des Cocceji zu üben, will er auch keine allzu schnelle Abfertigung schwebender Prozesse: „Man mögte gedenken, die Langwierigkeit der Prozesse sei schädlicher als mangelhafte Urteile, und dem gemeinen Wesen wenig daran gelegen, ob Titus oder Caius eine Sache behauptet, bevorab, wenn das obiectum litis von geringer Wichtigkeit ist. Allein solchenfalls verfehlet der Unterthan des Endzwecks, welchen zu erlangen er sich der natürlichen Freiheit entsaget hat". [5]) Und an anderer Stelle meint er, alle vernünftigen Menschen geduldeten sich bei ihren Prozessen lieber etwas und führten „lieber einige Jahre Prozeß", als daß sie durch des Richters Übereilung um das Ihre kämen. [6])

Von einer gänzlichen und plötzlichen Abschaffung des römischen Rechtes verspricht sich also Strube nichts, aber er will auch die Auslegung des römischen Rechts, wie sie von Autoritäten vorgenommen, nicht entbehren. Häufig haben diese in ihrer Erklärung zwar geirrt, „deren Ansehen war aber so groß, daß ihre irrigen Meinungen gar bald in den Gerichten angenommen

---

varietate valde hiulca sunt. Ita res passim ad arbitrium iudicis redit, vel pravum affectu aut lucri cupiditate, vel praeceps imprudentia, uti illud Gallicum proverbium habet: Fol iuge promte sentence". Die Ungewißheit der Rechte würde alsdann weit größer werden und manche seltsahme decision hervorkommen, weil es nicht möglich, die Gerichte mit lauter grundgelehrten Leuten zu besetzen, und die wenigste im Stande sind, schwehre Fälle zu entscheiden, wenn man ihnen nicht vorschreibet, wie es geschehen solle." (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672, 1.)

[1]) Nebenstunden XXXI, 17.

[2]) Leibniz: Opera omnia. Tom. IV. (Genf 1768). Nova Methodus p. 243/244.

[3]) Ludewig: Gelehrte Anzeigen I, p. 798. Wo wenig Gesetze sein, da hat der Richter mehre Gewalt im sprechen und stehet das Recht der armen Parteien in seinen öfter geschmierten oder unrichtigen und besudelten Händen.

[4]) Thomasius: Anm. zu Melchiors von Osse Testament. Halle 1717, p. 458. Anm. 211. Man kann zwar freilich keine Prozeßordnung also einrichten, daß dem Richter alles arbitrium benommen werde, es kann aber die Einrichtung gar wohl also geschehen, daß das allerwenigste dem richterlichen arbitrio überlassen werde.

[5]) Nebenstunden XXXI, 4.

[6]) Nebenstunden XXXI, 1.

sind". [1]) Erkannte man später den Irrtum, so wurden die Richter entweder irre an der Sache, oder sie blieben „aus Faulheit oder Dummheit" bei der einmal angenommenen Meinung. [2])

Indem Strube nun auf die Braunschweigisch-Lüneburgische Ober-Appellations-Gerichtsordnung Bezug nimmt, die P. II. tit. 12 und das Braunschweigisch-Lüneburgische Justizreglement von 1718, das im § 16 befiehlt, sich „in iudicando an die opiniones doctorum nicht zu kehren", kritisiert er diesen Gedanken: „Die Verordnung gereichet zur Aufnahme der Gelehrsamkeit. Daß sie aber die Ungewißheit der Rechte, mithin die Prozesse mindern sollte, wenn denen decisionibus keine gesetzliche Kraft beigeleget wird, daran zweifle ich". [3])

Es ist wiederum eine Konzession an die Praxis, die Strube macht. Er ist sich dessen auch vollkommen bewußt, indem er schreibt: „Wenn auch eine in den Gerichten angenommene Meinung, weder unbillig, noch dem gemeinen Wesen nachteilig ist, so absehe ich nicht, warum man selbige, sofern die Sache politisch betrachtet wird, nur deswegen verwerfen will, weil sie in dem Buchstaben des römischen Rechts keinen hinlänglichen Grund hat". [5]) Er geht damit einen Schritt weiter als später Savigny, der ebenfalls das „Allegieren" nicht abweisen mag, aber doch geneigt ist, in seiner Eigenschaft als Theoretiker sich vorsichtiger auszudrücken: „ . . . wir können Weisheit durchaus nicht entbehren. Als Surrogat derselben verdient in dieser Rücksicht selbst das Hangen an mittelmäßigen Autoritäten (so schlecht dieses in anderer Rücksicht ist), alle Achtung und kann als ein Schutzmittel gegen die verderbliche Verwechselung von Willkür und Weisheit dienen". [4])

Das Korrigieren einer irrigen Auslegung des römischen Rechts will dagegen Strube gern gestatten, wenn sie eine Unbilligkeit enthält. [5])

Dreierlei Arten einer möglichen Rechtsreform bespricht Strube.

Gegen die Abfassung eines Gesetzbuches, das den Anspruch machen will, alle streitigen Fälle zu enthalten und zu entscheiden, hegt er große praktische Bedenken. Eine derartige Kodifikation würde lange Zeit in Anspruch nehmen, so daß an eine schleunige Besserung gar nicht zu denken sei. Und „der Tod eines Gerechtigkeit liebenden Fürsten oder Ministers, oder auch derjenigen, die zu dem Werke führnehmlich gebrauchet worden, veranlassete wohl gar, daß es ins Stocken geriete." [6]) Eine Befürchtung, die beim Codex Fredericianus

---

[1]) Nebenstunden XXXI, 5.

[2]) Nebenstunden XXXI, 5.

[3]) Ibidem. Die wenigste streitige Rechtsfragen entscheiden klare Gesetze und argumenta legum, sondern es hat gemeiniglich die eine Meinung nur einen mehreren Grad der Wahrscheinlichkeit als die andere. Bei aller ihrer gründlichen Gelehrsamkeit sind sowohl die Humanisten als die Glossatores über den Verstand vieler römischer Gesetze uneins. Man machet noch immer neue Entdeckungen in den römischen Rechten, daher dann, wenn auf gar keine praejudicia und autoritas doctorum zu achten ist, ein jeder hoffen kann, Sätze zu behaupten, die wohl keinem oder doch den wenigsten Rechtsgelehrten bisher in den Sinn kommen.

[4]) Beruf unserer Zeit 2c. p. 114.

[5]) Nebenstunden XXXI, 5. Vielfältig werden aber auch dergleichen bisher unbekannt gewesene, oder doch von den mehresten verworfene Auslegungen gegründet zu sein befunden. Und alsdann ist die Entdeckung des gemeinen Fehlers nützlich, wenn er eine Unbilligkeit mit sich führet.

[6]) Nebenstunden XXXI, 7. An anderer Stelle schreibt er: „Ad emendandum nostram iurisprudentiam wird die decision vieler casuum erfordert. Hoc opus, hic

zutreffen sollte, denn als in demselben Jahre, in dem dieser Aufsatz der Nebenstunden erschien, Cocceji am 4. Oktober gestorben war, blieb sein Werk unvollendet und ungültig.[1])

Diejenige Methode nun, die in dem Codex Fredericianus ebenfalls projektiert war,[2]) nämlich, die vorkommenden zweifelhaften Fälle bei der höchsten Justizbehörde entscheiden und jährlich publizieren zu lassen, will Strube „keinesweges tadeln", aber er hält sie „an den mehresten Orten für inpracticabel". Denn entweder entscheiden die Richter doch nur nach dem Gesetzbuch, dann werden sicher keine einstimmigen Deutungen erzielt. Oder sie verlangen beim geringsten Zweifel eine Interpretation an höchster Stelle, und in diesem Falle ist dann ein besonderes Kollegium notwendig, das sich mit diesen Entscheidungen befaßt und das Recht weiter bildet. „Dieses ist sehr nützlich, aber in den wenigsten Ländern thunlich."[3])

Die dritte Möglichkeit, und darin besteht sein eigentlicher Vorschlag, ist ist eine mehr ergänzende Verbesserung der Gesetze: „Man machet den Anfang mit der Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen, fähret damit beständig fort, schaffet anbei dasjenige durch besondere Constitutiones nach und nach ab, was in den fremden Rechten aus keinen vernünftigen principiis herfliesset, und behält diese Rechte als ein ius subsidiarium. Suchet sie aber soviel als möglich zu verbessern."[4]) Ohne großen Aufwand von Zeit können „einige geschickte und arbeitsame Männer viele decisiones streitiger Rechtsfragen verfertigen und Vorschläge thun, wie die eingeführte Rechte zu verbessern sind".[5]) Eine solche Kommission hält Strube aber nicht einmal für nötig, er hält es für das einfachste, wenn die Entscheidungen des höchsten Gerichts, vielleicht nach einigen Korrekturen, Gesetzeskraft erhalten.[6]) Dieser Vorschlag ist ein Kompromiß zwischen Strubes wissenschaftlicher Überzeugung und praktischer Erwägung. Denn er läßt einerseits die Anwendung jener rechtshistorischen Methode zu, von der wir bereits hörten, und andererseits bilden dann die so gewonnenen Entscheidungen für die Richter wiederum einen sicheren Anhalt für ihre Urteile.

Wenn Strube so seinen Vorschlag über eine Gesetzeskommission dahin modifiziert, das Kollegium des höchsten Gerichts mit einer solchen Funktion zu betrauen, so ist es für ihn vielleicht nicht unwesentlich gewesen, daß eine derartige Idee bereits in den Reichsabschieden von 1570, 1641 und 1654

---

labor est. Niemand kann sich einer solchen Arbeit unterziehen, der nicht sowohl das Römische als das Deutsche Recht und zugleich sana principia politica vollenkommen inne hat. Die prudentia legislatoria ist bei uns dünner gesäet als die Wissenschaft der Rechte. . . . . Wir gerathen noch in eine größere Confusion, wenn die Revisores ein nicht wohl zusammenhängendes Gesetzbuch verfertigen." (Manuskript des Kgl. Ober.-Gerichts in Celle Nr. 685, 21 a.)

[1]) Vgl. Landsberg p. 219.

[2]) Vorrede § 29. — Desgl.: Pars. I, lib. I, tit. II § 8. Wenn aber dieses Unser Landrecht in einem und anderem Fall denen Richtern zweifelhaft scheinen, und daher einiger Erläuterung bedürfen sollte, so stehet unsern Gerichten frei, dasjenige, was zu mehren Erläuterung gedachten Land-Rechts, oder dessen supplemento gereichen könne, an das Département der Justiz-Sachen, einzuschicken: da dann dem Befinden nach das dubium decidirt, und dergleichen decisiones jährlich durch den Druck publiziert werden sollen.

[3]) Nebenstunden XXXI, 7.

[4]) Nebenstunden XXXI, 8.

[5]) Nebenstunden XXXI, 9.

[6]) Nebenstunden XXXI, 9.

angeregt war. Bei seiner sonstigen Pietät gegenüber den Reichsinstitutionen ist ein solcher Einfluß wohl denkbar, und er nimmt ausdrücklich auf jene Abschiede Bezug: „Man gebrauche nur das Mittel, die Ungewißheit der Rechte zu hindern, welches das ganze deutsche Reich gut befunden hat ꝛc. . . . " [1])

Seinen Rat, so weit ihm das allein möglich war, verwirklichte er in seinen „Rechtlichen Bedenken", die in den Jahren 1767—1777 erschienen, 1785 und 1801 wiedergedruckt wurden, und noch ein halbes Jahrhundert nach ihrem Erscheinen von Spangenberg neu herausgegeben wurden. Auch in diesen „Bedenken" kennzeichnet sich durch die Wahl der Materie Strubes Vorliebe für germanistische Fälle und deren wissenschaftliche Bearbeitung.

Justus Möser macht in dem zweite Teile seiner patriotischen Phantasien [2]) in gleicher Weise einen „Vorschlag zu einer Sammlung einheimischer Rechtsfälle". Vielleicht durch Strube angeregt, schreibt er, es sei seine Absicht, den Wunsch zu rechtfertigen, daß wir die juristischen Erfahrungen in gleicher Weise sammelten und nützten, wie das im römischen Recht geschehen sei: „Nicht aber so sehr dem Hange zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen folgen möchten. Es ist über die Kräfte aller großen und kleinen Gesetzgeber, sich alle möglichen Fälle so vorzustellen, wie sie die Erfahrung mit unendlich kleinen Veränderungen täglich bietet. . . . . Wenn daher ein Gesetzgeber eine solche Sammlung veranlassete, und nach vorgegangener Prüfung bestätigte: so würde das ein besseres und brauchbareres Gesetzbuch sein, als eine dicke Sammlung von Verordnungen". Er wünscht sich für sein Westfalen eine solche Sammlung „nach den großen Mustern Fabers, Mevius, Strubens und Pufendorffs".

Indem Savigny auf diese Stelle bei Möser und eine ähnlichen Inhalts bei Leibniz [3]) hinweist, [4]) lehnt er den Vorschlag vorsichtig ab: „Beides sehr schön; nur ist eine notwendige Bedingung nicht mit in Rechnung gebracht, die Fähigkeit nämlich, wahre Erfahrungen zu machen. Denn man muß das klare, lebendige Bewußtsein des Ganzen stets gegenwärtig halten, um von dem individuellen Falle wirklich lernen zu können, und es ist also wieder nur der theoretische, wissenschaftliche Sinn, wodurch auch die Praxis erst fruchtbar und lehrreich erscheint". Es muß merkwürdig erscheinen, daß hier Savigny nicht die bei Möser erwähnten Strubeschen Bedenken als ein Werk anerkennt, das diesen von ihm aufgestellten Bedingungen entsprach. [5]) Besonders auffallend, da auch sonst Strube der historischen Rechtsschule in manchen Stücken derart verwandt erscheint, daß man erwarten dürfte, sein Schaffen müsse bei dem Meister derselben einigen Beifall finden. Auch sonst scheint es nicht zu den Gepflogenheiten Savignys zu gehören, die Verdienste früherer Geistesverwandter anzuerkennen. [6])

---

[1]) Nebenstunden XXXI, 9. Dieselbe Bezugnahme findet sich auch im Gutachten vom Januar 1748. (Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672, 1)

[2]) II. Nr. 54. 4. Auflage Halle 1820 p. 210.

[3]) Nova Methodus Pars II § 82.

[4]) Beruf unserer Zeit ꝛc. p. 127.

[5]) Vgl. das Urteil Landsbergs über die Bedenken. Gesch. d. d. Rechtswissensch. p. 259: „Die einzelnen Bedenken sind in deutscher Sprache möglichst kurz und klar vorgetragen, obschon sie sich keineswegs stets auf den einzelnen Fall beschränken. Unter Umständen dehnen sie sich über ein ganzes Rechtsinstitut aus, bisweilen unter Abdruck lokaler Quellen. In höherem Maße, als das sonst bei Spruchsammlungen üblich, wird wissenschaftliche Abrundung erzielt."

[6]) Vgl. sein Ignorieren der Verdienste Conrings in seiner Gesch. des röm. Rechts.

Inwiefern Strube mit der Eigenart seiner „Bedenken" das Richtige traf, geht daraus hervor, daß diese „als ein Grundpfeiler des gemeinen deutschen Rechts gedient" hat, und „ein volles Jahrhundert lang zu den häufigst zitierten in juristischen Schriften gehörten. Der Rechtsprechung seines engeren Vaterlandes sicherten diese Tatsachen die erste Stelle in Deutschland. Hannover löste in diesem Punkte Sachsen ab.[1])

Aber nicht allein die Ungewißheit des Rechtes war es, in der Strube die Mängel zeitgenössischer Rechtsprechung erblickte. Noch einen andern Fehler hat er den Gesetzgebern vorzuwerfen: die lange Dauer der Prozesse. Wir hörten bereits, daß er eine Übereilung dabei für schädlich hält. „Bei vielen Gerichten läßet man aber nicht nur den Parteien Zeit genug, ihre vermeinte Rechte auszuführen, sondern erlaubet ihnen auch, die Sachen unverantwortlicher Weise aufzuhalten."[2]) Zwar seien diese Übel nicht allgemein, besonders habe die neue Prozeßordnung in den Braunschweigisch-Lüneburgischen Landen schon viel gebessert. Aber doch könne noch manches geändert werden. „Bevorab, wenn man die Gemächlichkeit der Richter und Advokaten dem gemeinen Besten nachsetzet".[3]) Die Sächsischen und Preußischen Prozeßordnungen erscheinen ihm daher auch an anderen Orten nachahmenswert.[4]) Ebenso wünscht er, daß die aus vielen Personen bestehenden Gerichtskollegien in mehrere Senate eingeteilt werden, damit die Arbeitskraft der einzelnen besser ausgenutzt werde: „Man darf es sicher auf fünf gelehrter Männer Erkenntnis ankommen lassen, und die von den mehresten abgefassete Bescheide sind nicht immer die besten".[4])

Die besten Rechtsinstitutionen müssen versagen, wenn das Richtermaterial nicht tüchtig ist, „dafern die Richter I eigennützig, oder II ungeschickt, oder III faul und saumselig sind". Strube scheut sich nicht, über seine Zunftgenossen recht offene Worte zu sagen: Zwar herrscht in Deutschland nicht überall Korruption unter den Richtern, und viele würden es als eine Beleidigung ansehen, wenn man ihnen Geschenke anbieten wollte. An manchen Orten dagegen nehmen die Richter ungescheut derartige Gaben an „und beschweren sich wohl gar darüber, daß die Parteien so undankbar sind, und die ihretwegen übernommene Mühe unbelohnet lassen".[5]) Die Klage über Bestechlichkeit der Richter findet sich fast in allen Schriften, deren Gegenstand das Justizwesen ist. Etwas Neues bringt das, was Strube darüber anführt, im wesentlichen nicht. Besonders hatte Döhler in seinen „Unmaßgeblichen Vorschlägen" sich eingehend damit befaßt.

---

[1]) Vgl. F. Frensdorff in d. A. D. B. über Strube. — Ebenso Landsberg p. 260—62.

[2]) Nebenstunden XXXI, 12. Vgl. was Friedrich der Große über die Ungerechtigkeit langer Prozesse ausführt in der dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois p. 76: Que ce soient de mauvaises lois, qui leur portent injustice . . . ou que ce soient des longueurs, qui obserbant le fond même du litige, les fassent perdre les avantages, qui leur sont dûs; tout cela revient au même: l'un est un mal plus grand que l'autre, mais tous les abus méritent réforme. Ce qui allonge le procès, donne un avantage considérable aux riches sur les plaideurs, qui sont pauvres: ils trouvent le moyen de traduire le procès d'une instance à l'autre, ils mattent et ruinent leur partie et ils restent à la fin les seuls dans la carrière.

[3]) Nebenstunden XXXI, 14.

[4]) Nebenstunden XXXI, 14.

[5]) Nebenstunden XXXI, 16. — Vgl. bei Döhler Cap. I, § 25.

In einer mangelhaften Besoldung sieht Strube die schwerste Versuchung für die Richter zu Unredlichkeiten im Amte: „Wenn der Richter sein Amt gebührend tut, so verdienet er sein Brod gewiß sauer, und doch teilet man ihm solches an vielen Orten so kärglich zu, daß es auch bei einer sparsamen Lebensart, die jedoch nicht ganz verächtlich machet, unmöglich fällt, durch das Jahr zu kommen. Er wird also genötiget, die Justiz zu verkaufen, weil der Hunger eine der mehresten Menschen Kräfte übersteigende Prüfung ist. Soll das Geschenke nehmen abgestellt werden, so muß man vieler Richter salaria verbessern, welches auf verschiedene, jedoch nicht überall gleiche Weise geschehen kann". [1]) Strube hält es, ähnlich wie Döhler, für das Zweckmäßigste, wenn der Staat den Richter mit festem Gehalt anstellt, so daß er auf die Sporteln gar nicht mehr angewiesen ist. Auch hier versucht er wiederum, für die Stände gewisse Privilegien zu erhalten: „Das Land übernimmt, wenn sein Vermögen so weit reicht, diese Bürde billig, und begehret dagegen, daß man den Ständen die Präsentation der Richter gönne, mithin sie in den Stand setze, zu verhindern, daß die dicasteria schlecht besetzet werden". [2]) Auch darin sieht er eine Abhilfe, daß die zu zahlreich besetzten Gerichte um die Hälfte der Stellen gekürzt und auf die Weise das Einkommen der einzelnen verdoppelt werden kann.

Daß jedoch auch die beste Besoldung einen habsüchtigen Richter nicht hindern kann, sich bestechen zu lassen, erkennt er ebenfalls und verlangt harte Strafen für das „Geschenknehmen". [3])

Ein anderer Grund für die Untüchtigkeit der Richter ist der, „daß man die Ämter verkaufet, oder, den Eltern und Anverwandten zu Liebe, sie solchen Leuten giebet, denen es an der erforderlichen Geschicklichkeit fehlet". [4]) Er wünscht, es solle niemand eine Richterstelle bekommen, der nicht seine Gelehrsamkeit, Urteilskraft und seinen Fleiß als Auditor durch Referate oder in der Advokatur gezeigt habe. Er, unter dessen Vorsitz die juristischen Prüfungen stattfanden, [5]) scheint besonders dazu berufen, sein Urteil abzugeben, wenn er schreibt: „Blosse Examina sind nicht hinlänglich, die Stärke eines subiecti zu erforschen. Mancher weiß das Compendium auswendig, und wohl noch mehr. Er trifft es aber selten, wenn das ius ad factum applicirt werden soll. Hingegen kann mancher wenige Fragen aus dem Stegreif beantworten, der es sehr gründlich tut, wenn er Bedenkzeit hat und seine Bücher zu Rate ziehen darf." [6]) Von allen, die Richter werden wollen, sollen daher einige Relationen eingefordert und dann die unfähig befundenen

---

[1]) Nebenstunden XXXI, 16.

[2]) Ibidem.

[3]) Döhler macht in seiner derben Weise ähnliche Ausführungen: „Derjenige Richter und Advokat, so seines Bleibens hat, und auskömmliche Bestallung genießt; also ohne Kummer und Nahrungssorgen seines Amtes warten kann, und doch nicht auf Gottes Ehre und seine abgelegte Pflicht und Gewissen, sondern auf Sporteln und anderes eigennütziges Wesen sehen will, ist seines Ambtes nicht wert, und ist nimmermehr was Gutes von ihm zu hoffen, weil der Eigennutz alles Gute erstücket. Dergleichen faule Hummeln müßte man von dem Bienen-Futter abstoßen und abtreiben."

[4]) Nebenstunden XXXI, 17.

[5]) Vgl. v. Meier: Hannov. Verf. und Verw.-Geschichte p. 172. Auch der spätere preuß. Staatskanzler v. Hardenberg erstattete unter Strube die Relation zu seinem Staatsexamen am 14. Dezember 1770.

[6]) Nebenstunden XXXI, 17.

abgewiesen werden.[1]) Durch diese Erschwerung des Eintritts in die Richterlaufbahn hofft Strube ein fähiges Personal ziehen zu können.

Um endlich den Fleiß der Richter zu erhöhen, findet Strube die preußische Gerichtsordnung mit ihren scharfen Bestimmungen über Sacherledigungen[2]) und die Bremische Hofgerichtsordnung[3]) sehr zweckmäßig. Auch möchte er, um den bureaukratischen Schlendrian zu verbannen, daß die Richter, die sich durch Fleiß und Geschicklichkeit hervortun, auch vor andern befördert werden."[4])

Die Sitte, die hier und da herrscht, dem Landesherrn zu berichten, wie viel Urteile und Bescheide jeder Assessor im Jahre angefertigt hat, findet durchaus seinen Beifall.

Als „erstes der allgemeinsten Gebrechen" bezeichnet noch Savigny die „Anarchie der Advokaten". Und bis zu ihm hin findet sich in allen Besserungsvorschlägen lebhafte Klage darüber. Döhler, der selber ein Advokat war, und der im Grunde den Richtern noch mehr Schuld gibt an der Verlotterung des Justizdienstes, schildert doch in drastischer Weise die Mängel der Advokaten. In der Einleitung seiner „Ohnmaßgeblichen Vorschläge" schreibt er: „So sind auch bei manchen advocatis die Worte Jes. 28 v. 15: „Wir haben die Lügen unsere Zuflucht und das Heucheln unsern Schirm gemacht," gleichsam zum symbolo worden." Und an anderer Stelle: „Es wird heutiges Tages leider! vor die größte Kunst bei der Advokatur gehalten, wenn man krumme Streiche machen, den Gegenteil von der thesi abführen, durch lange Verzögerungen und allerhand Ausflüchte denselben müde machen, und wenn gleich die Sache im Stande Rechtens nimmermehr zu erhalten ist, dennoch einen guten Vergleich ertrotzen kann."[5])

Friedrich der Große zählt die Reden der Advokaten zu den Fallstricken, die der Richter zu fürchten habe: „Rien n'est plus fort dans la bouche d'un homme éloquent que de manier les passions: l'avocat s'empare de l'esprit des juges, il les intéresse, il les émeut, il les entraîne et le prestige du sentiment fait illusion sur le fond de la vérité".[6]) Und er rechnet es seinem Großkanzler hoch an, daß er in Preußen aus den Plaidoyers diese gefährliche Beredsamkeit verbannt habe.[7])

Strube ist überzeugt, ebenso wie Döhler, daß ein tüchtiger Richter imstande sei, einen rabulistischen Rechtsanwalt im Zaune zu halten; „die Advokaten handeln jedoch übel, wenn sie die Richter in Versuchung führen". Nach dem Grundsatz, den er bei den Richtern angewandt wissen wollte, nämlich, daß Belohnungen mehr zur Pflicht anhalten als Strafen, möchte er auch die Advokaten behandelt sehen. Diejenigen, die sich als geschickt und auch sonst

[1]) Nebenstunden XXXI, 17.
[2]) Codex Frid. March. Pars I. Tit. 6, § 17.
[3]) Bremische Hofgerichtsordnung Pars III, Tit. 2, § 1.
[4]) Nebenstunden XXXI, 18.
[5]) Ohnmaßgebliche Vorschläge Cap. I, § 33. — Vgl. was Goethe im 13. Buch von Dichtung und Wahrheit aus seiner Frankfurter Advokatenzeit berichtet: „Die französischen Plaidoyers dienten uns zu Mustern und zur Anregung. Und somit waren wir auf dem Wege, bessere Redner als Juristen zu werden, worauf mich der solide Georg Schlosser einstmals tadelnd aufmerksam machte. Ich hatte ihm erzählt, daß ich meiner Partei eine mit vieler Energie abgefaßte Streitschrift vorgelesen, worüber sie mir große Zufriedenheit bezeigt. Hierauf erwiderte er mir: Du hast dich in diesem Falle mehr als Schriftsteller denn als Advokat erwiesen. Man muß niemals fragen, wie eine solche Schrift dem Klienten, sondern wie sie dem Richter gefallen kann."
[6]) Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois p. 72/73.
[7]) Ibidem p. 75.

als untadelich erweisen, sollen zu Richtern befördert werden, da gerade die Advokatur dazu sehr brauchbar mache. Irrt einmal ein Advokat, so soll man ihm das nicht anrechnen, da dasselbe einem Richter ebenso oft begegnet. Wenn dagegen böser Wille vorliegt, so will Strube nicht wie Thomasius [1]) eine geringe Geldstrafe auferlegen, sondern ihm „Remotion androhen, und, wenn er sich nicht bessert, wirklich verfahren". [2]) Darin wieder in Übereinstimmung mit Döhler: „Denn wo ein Advokat sich auf rabulistische Griffe leget, sich solcher Sachen unterfängt, unverschämt und kühn ist, sich selbsten in seinen Augen vor groß hält, groß spricht 2c. . . . ., so kann und soll je eine solche Eiterbeule der Justiz ausgedrückt und fortgeschafft werden." [3])

Ebenso wie bei den Richtern, ist auch bei den Advokaten ihre große Anzahl ein schwerer Mangel. Aus Not wird daher der einzelne dazu getrieben, gewissenlose Sachen zu unternehmen. Strube wünscht deshalb auch hier eine Verminderung. [4])

Wenn Strube aber gegen Unregelmäßigkeiten scharf vorgeht, so nimmt er doch auch wieder die Advokaten in Schutz. Er scheint besonders dazu berufen, gerecht in diesen Dingen zu urteilen, da er aus der Advokatur hervorgegangen ist. Irgendwelche „jalousie", von der Thomasius spricht, hat er nicht gegenüber diesem Stande. So verteidigt er das Recht der Advokaten, neben den Gesetzen auch noch Autoritäten und Präzedenzfälle anzuführen, das Thomasius ihnen hatte absprechen wollen. [5]) Den Mißbrauch tadelt er natürlich auch hier, und es klingt fast nach eigenen unangenehmen Erfahrungen, wenn er von „ekelhaften Wiederholungen", „nichts zur Entscheidung beitragenden Dingen" und „oratorischen Redensarten" spricht. [6])

II. Strubes Tätigkeit und Anschauungen im Meierrecht.

Non interest, cuius ordinis quis sit, sed quam rem habeat.
(Vignette auf dem Titelblatt des Meierrechts.)

Wir kennen bereits Strubes Vorliebe für das vaterländisch-deutsche Recht. In dem Rechte aber, das seiner engeren Heimat, dem nordwestlichen Deutschland, eigentümlich war, sollte es ihm vergönnt sein, auf lange Zeit hin von grundlegender Bedeutung zu werden.

Der Charakter des Kurfürstentums Hannover im achtzehnten Jahrhundert ist im besonderen Maße der eines ackerbautreibenden Staates. Die Städte waren seit dem dreißigjährigen Kriege in dauerndem Rückgange begriffen mit Ausnahme der Residenzstadt Hannover, die aber selbst gegen das Ende dieses Jahrhunderts nicht mehr als 16500 Einwohner zählte. [7]) Der

[1]) Thomasius schlug in den Anmerkungen zu Melchiors v. Osse Testament vor, Advokaten für unrechtmäßige Schliche mit 5 oder 10 Thlr. zu strafen. (p. 465/466.)
[2]) Nebenstunden XXXI, 20.
[3]) Döhler, Cap. I, § 31, p. 101–102.
[4]) Nebenstunden XXXI, 21.
[5]) In seiner Dissertation: De protractione litis per allegationem legum et doctorum in processu advocatis permissam.
[6]) Nebenstunden XXXI, 22.
[7]) Thimme: Die inneren Zustände des Churfürstentums Hannover unter französisch-westphälischer Herrschaft p. 26/27.

Handel des Landes war trotz seiner günstigen Lage in den größten Verfall geraten; nur der Transithandel bestand. Geldinstitute wie Börsen und Banken waren nirgends vorhanden. Von einer Industrie war kaum die Rede. Im wesentlichen beschränkte sie sich auf Erzeugung von Leinwand.[1]) Aber auch diese hatte ihren Sitz nicht in den Mauern der Städte, sondern wurde vom Bauer als Nebengewerbe betrieben.[2]) Das platte Land und seine Bewohner also ist es, was den eigentlichen Bestand von Hannover darstellt.

Und hier auf dem Lande werden die Zustände weniger durch eine Latifundienwirtschaft des Adels wie in den östlichen Provinzen des damaligen Preußens, als vielmehr durch bäuerliche Bewirtschaftung charakterisiert. Im ganzen Staate Hannover stehen einer Anzahl von 3600 Ortschaften nur 900 Domänen-, Kloster- und Rittergüter gegenüber,[3]) deren eigener Landwirtschaftsbetrieb meist nur eine beschränkte Ausdehnung besaß.[4]) Der Bauer ist es daher, den wir, wenn auch nicht als den politischen und kulturellen, so doch als wirtschaftlichen Vertreter des Hannovers jener Tage ansehen müssen.

Die Besitztitel, unter denen die Bauern ihre Höfe besaßen, waren recht verschieden, und die juristische Nomenklatur derselben war „beinahe in eine Linné'sche Mannichfaltigkeit ausgeartet".[5]) Nur in einzelnen Fällen ist der Bauer freier Besitzer seiner Scholle. Diesem freien Besitztum sehr nahe und dem Institut der preußischen Kölmer verwandt, ist das Erbzinsrecht. Es besteht in dem erblichen Recht auf den Hof, für den nur ein geringer Kanon als Rekognitionsgebühr gezahlt wird. Neben diesen kommt noch das Bauernlehen vor.[6]) Am meisten verbreitet aber und eigentlich charakteristisch für Hannover ist das Meierrecht.

Es bestimmt die gesamten Lebensverhältnisse einer bei weitem zahlreichsten Einwohnerklasse zum Teil bis ins Kleinste. Es setzt die Meier in Beziehung zu der herrschenden Klasse im Staate, soweit diese im Genuß der Grundherrschaft sich befindet, und andererseits zum Staate selbst. Daraus folgt die hohe Bedeutung dieses Rechtsinstitutes ohne weiteres, ja für Hannover war es wohl überhaupt das bedeutendste: „Insigne caput iuris Brunswigo-Luneburgici" nennt Strube es in der Widmung an Georg II.

Daß ein derartiges Rechtsinstitut, dessen Charakter rein deutsch ist, seit der Einführung des römischen Rechtes in Deutschland ganz besonders unter Anwendung römischer Rechtssätze leiden und verbildet werden mußte, ist durchaus verständlich. Und darum sehen wir gerade in der „commentatio de iure villicorum" besonders oft die Klage Strubes über jenen Mißbrauch wiederkehren.

Aber nicht nur eine verkehrte wissenschaftliche Methode, sondern auch der Entwicklungsgang, den jene eigentlichen Heimstätten des Meierrechts, die braunschweigisch-hannöverischen Territorien, genommen hatten, trug dazu bei, das Meierrecht ungewiß und kontrovers zu gestalten.

Ursprünglich, noch bis in das 16. Jahrhundert hinein, war das Meierverhältnis, das bereits damals unter dieser Bezeichnung bestand, nicht be-

---

[1]) Thimme: Die inneren Zustände des Churfürstentums Hannover unter französisch-westphälischer Herrschaft p. 27.

[2]) Ibidem.

[3]) Vgl. Scharf: Topographisch-statistische Sammlungen zur genauen Kenntnis des Churfürstentums Hannover.

[4]) Vgl. darüber Wittich: Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

[5]) Gesenius: Meierrecht (Wolfenbüttel, 1801—03) II, p. 104—5.

[6]) Vgl. Gesenius, Meierrecht II, p. 105.

sonders geregelt. Mancher, auch persönlich freie Bauer beackerte einen Hof (praedium), den er von einem Herren (dominus) in Pacht hatte. Für die Benutzung desselben leistete er ihm Abgaben oder Dienste, auch wohl beides. Wenn er diesen Verbindlichkeiten nachkam, so hatte der Herr keinen Grund, ihm den Hof zu nehmen, und ihn einem anderen zu geben. Und so ging dieser beim Tode des Bauern auch meist auf einen zur Bewirtschaftung tüchtigen Angehörigen über. Es bestand in der Regel also der Brauch der Vererbung der Meiergüter. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu aber gab es nicht, und daher war immerhin das Bestehen der Bauernwirtschaften mit einem für sich wirtschaftenden Bauern in die Willkür der Herren gestellt. [1])

Im 16. Jahrhundert beginnt, mit der Erkenntnis von der Bedeutung des steuerzahlenden Bauern für Staat und Landesherrn, in jenen hannöverischen und braunschweigischen Territorien das Streben, die Integrität dieser Klasse gesetzlich zu stützen. Daher zielen die Gesetze und Erlasse, die seitdem in Bauernsachen verabschiedet werden, darauf hin, dem Meier ein Erbrecht an seinen Hof zu sichern. Diese, scheinbar allgemein vorhandene Tendenz, setzt sich naturgemäß in den einzelnen Territorien, die in Bezug auf die Gesetzgebung z. T. ohne staatsrechtlichen Zusammenhang waren, nicht in gleicher Weise und zu gleicher Zeit in die Praxis um. [1])

Jedoch war in den zwei Jahrhunderten bis zu Strubes Zeit unter landesherrlichem Druck allmählich die Entwicklung der Bauernpachtungen zum eigentlichen Meierrecht gediehen, dessen ganz wesentlicher Bestandteil das ius hereditarium ist. Allerdings war diese Entwicklung nur in den größeren Territorien vor sich gegangen. Für die kleineren Landesteile kann das Erbrecht nur als auf rechtlicher Gewohnheit beruhend betrachtet werden. Aber nicht einmal in jenen größeren Gebieten war die Erblichkeit unbestritten. So entstand der „Gründliche Unterricht vom Abmeierungsrecht", den Strube im Jahre 1730 verfaßte, weil die Hildesheimer Regierung die Gültigkeit des Gandersheimer Abschiedes für ihr Gebiet nicht anerkennen, und daher dem Meier keine Erblichkeit zubilligen wollte.

Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen, die das Verhältnis der Meier zum Staat und zu den Grundherren zu regeln bestimmt waren, mußten notwendigerweise in den einzelnen Territorien verschieden sein. Diese Verschiedenheit und stellenweise Dürftigkeit bot wiederum Veranlassung zu allerhand Verwirrung. Ganz abgesehen davon, daß natürlich auch die Wirrnisse, die sonst im deutschen Privatrecht herrschten, auch für die Meier in Betracht kamen.

Immerhin aber hatte sich doch in allen jenen Gebieten ein Recht entwickelt, das aus altem Brauch und der Gewohnheit hervorgewachsen, durch die Notwendigkeit in einer bestimmten Richtung weitergebildet, in seinem wesentlichen Bestande sich glich. Es war also der Zeitpunkt gekommen, wo dieses „natürliche Recht" juristisch erfaßt, seine leitenden Ideen formuliert und ein System daraus gebildet werden konnte.

Etwas anderes kommt noch dazu. — Die Wende des 17. Jahrhunderts bedeutet für die hannoverschen Lande eine Zeit des Erstarkens: Nach dem Tode Johann Friedrichs im Jahre 1679 lag die Herrschaft in den Händen der beiden Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August. Beides tüchtige und energische Regenten, deren Fürsorge sich auch besonders dem Bauernstande

[1]) Vgl. hierfür: Grefe, Hannovers Recht II, p. 165 ff.

zuwendet. Denn es häuft sich gerade jetzt die Anzahl der Verordnungen, die sich mit der Regelung des Meierverhältnisses befassen.

So erläßt Georg Wilhelm am 28. April 1682 eine Resolution, in der er unter anderem hinweist auf den das Erbrecht betreffenden Satz der Lüneburger Polizeiordnung von 1618 (art. 2, § 2 und 3).[1]) Am 26. November 1686 folgt eine Landesresolution, die sich ganz eingehend mit dem Meierverhältnis beschäftigt,[2]) eine andere vom 1. Juli 1699, die besonders auch die Bedingungen der Abmeierung festlegt.[3]) Und endlich das sogenannte „edictum successorium", das die Erbfolge der Kinder des colonus handelt.[4])

Über die Redintegrierung und Besetzung der Meierhöfe handelt eine Verordnung des Herzogs Ernst August vom 8. Juni 1691.[5])

Ebenso energisch nimmt sich der Sohn des letzteren und beider Nachfolger Georg Ludwig, der spätere Georg I., dieser Sache an. Er gibt im Jahre 1719 eine ganze Reihe von Verordnungen. Am 5. April über Fälle und Betrag der Remission,[6]) am 14. April über Besetzung der Höfe ꝛc.,[7]) am 30. Juli über Ausstellung von Meierbriefen und Verbot der Steigerung des Meierzinses.[8]) Und am 19. Oktober die sogenannte „Göhrder Konstitution", wonach das Verfahren und die Erkenntnis über Abmeierung der Kammerbauern und „in Dienstsachen, absonderlich de modo servitiorum" derselben, der Kammer allein zustehen solle.[9])

Es ist dasselbe Jahr, in welchem Friedrich Wilhelm I. durch das Patent vom 22. März für seine pommerschen Bauern die Leibeigenschaft aufheben und erreichen wollte, daß der Bauer „seines Hauses und Heerdes, seiner Äcker und seines Eigentums, sowohl für sich als die Seinigen desto mehr auf gegenwärtige und künftige Zeiten gesichert ist, und daß es alsdann demselben unter Gottes Segen bei seinem Fleiße an gutem Wohlstande und seiner Konservation nicht ermangeln werde".[10])

Sind auch die bäuerlichen Verhältnisse in Hannover und dem Königreich Preußen rechtlich verschieden, so liegt doch das, was erstrebt wurde, praktisch auf derselben Linie: Die Integrität des Bauernstandes auf Grund eines gesicherten Besitz- und Erbrechtes.

Es standen also in Hannover die wissenschaftlichen wie praktischen Bedingungen für Abfassung eines Meierrechts durchaus günstig und für einen strebsamen jungen Juristen, der ein Interesse an der Pflege vaterländischen Rechtes hatte und zugleich sich an höchster Stelle wohlwollende Beachtung sichern wollte, lag die Bearbeitung dieses Stoffes sehr im Bereiche des Erstrebenswerten.

Bisher hatte das Meierrecht kaum eine rechte wissenschaftliche Beachtung gefunden. Zwei Bearbeitungen, von Hahn und von Strub sind noch ganz in römischen Rechtsbegriffen befangen.[11]) Als deutsches Rechtsinstitut be-

---

[1]) Corpus Constitutionum Luneburgicarum cap. 9, p. 9.
[2]) Corpus Constitutionum Luneburgicarum cap. 9, p. 25.
[3]) Corpus Constitutionum Luneburgicarum cap. 5, p. 135.
[4]) Corpus Constitutionum Luneburgicarum cap. 5, p. 160.
[5]) Corpus Constitutionum Calenbergicarum cap. 5, p. 100.
[6]) Bei Strube: De iure villic. p. 156.
[7]) Corpus Constitutionum Calenbergicarum cap. 5, p. 121.
[8]) Corpus Constitutionum Calenbergicarum cap. 5, p. 115.
[9]) Corpus Constitutionum Calenbergicarum cap. 2, p. 588.
[10]) Patent vom 22. März 1719. Abgedruckt bei Knapp II, p. 18/19.
[11]) Gesenius, Meierrecht II, p. 2/3.

trachtet, und das ist besonders wichtig für uns, wird das Meierrecht zuerst in Halle. Wir hörten am Eingange unserer Untersuchung von den Beziehungen Strubes zur Universität Halle. Und da muß es ganz besonders bedeutungsvoll erscheinen, daß Strubes Lehrer und Hausgenosse, nämlich Stryk es war, der auf diesem Gebiete des Rechtes „mehr Licht anzündete".[1]) Von ähnlicher Bedeutung wie dieser ist sein Kollege, der Kanzler Ludewig, der darin im wesentlichen Stryks Vorbilde folgte.

So darf man wohl annehmen, daß auch auf der Hochschule Strube in meierrechtlichen Dingen nicht ohne Anregung geblieben ist. Ihm sollte es vorbehalten sein, die Epoche einer eigentlich wissenschaftlichen Bearbeitung des Meierrechts einzuleiten. Der Kanzlei- und Hofgerichtsprokurator Karl Gesenius, der selbst ein Meierrecht verfaßte, schreibt über ihn: „Erst der Vizekanzler D. G. Strube zu Hannover, dieser fleißige und in so mancher Beziehung große Mann, erhob das Meierrecht zu einer Wissenschaft. Mehr als einer seiner Vorgänger mit den nötigen Vorkenntnissen ausgerüstet, mit Hülfsquellen, sogar archivischen versehen, mit einer rastlosen Tätigkeit und seltenem Scharfsinn begabt, ... wurde er es, der die bisherigen Ideen berichtigte, die Richtigkeit des Begriffes der Erbpacht bewies, und, was wenigstens im Hildesheimischen sehr lebhaft noch bestritten wurde, das Erbrecht der Meier außer Zweifel setzte."[2])

Strube erblickte in der Aufgabe, die er sich gestellt hatte, offenbar mehr als die Bearbeitung irgend eines beliebigen Teiles des deutschen Rechtes. Mit Bewußtsein tritt er gewissermaßen als Anwalt eines ganzen Standes auf. Das zeigt sich rein äußerlich schon in der Vignette, die er auf das Titelblatt der „commentatio de iure villicorum" setzen ließ: Eine Henne, die mit den Flügeln ihre Jungen deckt und darüber als Motto das Zitat aus dem Plinius lib. 9 cap. 13: Non interest, cuius ordinis quis sit, sed quam rem habeat. Auch in der Widmung an Georg II. spricht er es aus, daß er die Rechte einer mißachteten und gedrückten Menschenklasse zur Geltung bringen will. Er schreibt dort über sein Buch: Sistit quidem iura ruricolarum, quibus villicali lege praedia sunt locata, maximam partem nullius dignationis hominum". Ja, er erblickt für die Gesellschaft eine Gefahr darin, wenn ein Teil derselben rechtlos bleibt: „Non posse non periclitari publicam salutem, si res villicorum interpretationibus iniquis detrimontum capiunt, vel saltem ambiguitas iuris eos litibus perniciosis involvit."[3]) Diese Überzeugung, die ihn eindringen läßt in das Verständnis einer gesetzgeberischen Fürsorgepolitik, leitet ihn durch die ganze Arbeit hindurch, und sie in Vereinigung mit seinem historischen Sinn ist es, die ihn davor bewahrt, lediglich eine Sammlung vorhandener Verordnungen anzustellen: „Quapropter cum animum induxerim, ius villicorum litteris consignare, ante omnia id mihi obvenisse existimavi negotii, ut sedulo darem operam, ne indigestam et inconditam rerum male iunctarum congeriem propinarem et ad eam lapidem offenderem, qui haud paucis fuit exitio".[3])

Wie stets, so sehen wir auch hier Strube den Begriff, mit dem er sich beschäftigt, zurückverfolgen in der Historie, soweit es ihm möglich ist,

---

[1]) Gesenius, Meierrecht II, p. 3.
[2]) Gesenius, Meierrecht II, p. 5.
[3]) Ius villic. praefat. prim. edit.

um ihn in reiner Form aus seiner Entwicklung heraus erkennen zu können. Die Bedenklichkeit eines Gesenius, den achtzig Jahre später dieselbe Materie beschäftigen sollte, teilt er nicht. Glaubt dieser doch ob seiner historischen Einleitung sich beim Publikum entschuldigen zu müssen: „In unserem philosophischen Zeitalter, dessen deshalb schon laut angeklagter Genius dem Juristen die Fackel der Geschichte aus der Hand riß, hätte ich Bedenken tragen können, das öffentlich mitzuteilen, was ich zur Geschichte des Bauernstandes überhaupt und des Rechtsinstituts, über das ich schreiben wollte, insonderheit mühsam gesammelt hatte." [1]) Nur das Beispiel eines Herrn Professor Bodmann läßt ihn seine Bedenken überwinden. Dieser „gab mir Mut genug, zur historischen Entwicklung des Entstehens und der Fortschritte des Meierwesens . . . auch meine Beiträge mitzuteilen". —

Das erste Kapitel seiner „commentatio" widmet Strube dem Ursprunge der Meier und kommt zu dem Schlusse, daß diese, von vornherein serviler Natur, nach ausdrücklicher oder stillschweigender Freilassung gern von ihren Herren einen Hof übernahmen, um darauf leben zu können. [2]) Diese Entstehung der Meier aus Unfreien benutzt Strube vielfach, um gewisse Tatsachen des positiven Rechts begreiflich und verständlich erscheinen zu lassen.

Die Verschiedenartigkeit der Meierverträge erklärt Strube für so groß, daß es die Kräfte des einzelnen übersteige, eine jede Art derselben genauer zu entwickeln. Im allgemeinen aber könne man ursprünglich die Güter scheiden in praedia conductititia und in praedia usufructuario et hereditario usu collata. [3])

Der unfreie Ursprung der Meier läßt solche Verleihung von Gütern im Pachtverhältnis begreiflich werden. Überfluß an Acker brachte die Grundbesitzer dazu, den ihnen untertänigen Bauern Höfe zur Bebauung und Aberntung zu übertragen gegen Zahlung einer bestimmten Pachtsumme. Daß die Herren den Leuten die Äcker verkauft hätten, ist in keiner Weise anzunehmen; denn sie hatten es gar nicht nötig, den Unfreien neben der Freiheit auch noch einen eigenen Besitz zu verschaffen. Diesen mußte schon die Bewirtschaftung eines Pachthofes gegenüber der früheren Arbeit in leiblicher Unfreiheit sehr verlockend erscheinen: „Inde frequentius coloni temporarii et conductores in antiquis monumentis occurrunt". [4])

Daß auch in früheren Zeiten Bauern vorhanden gewesen, „qui hereditario et reali iure dominio gaudebant," also Erbzinsleute, erklärt Strube aus besonderen Umständen: „Penuria servorum et agri sterilitas, aut nimia abundantia non nunquam adegit dominos, pinguiores conditiones stipulari colonis. Praesertim, qui terras primi ad culturam redegerunt, perpetuum ius adepti sunt saepius". [5]) Trotzdem aber besaßen auch jene kein volles Besitzrecht, ihr Kontrakt glich im wesentlichen dem der neuzeitlichen homines censiti. Man nannte sie jedoch Erbzinsleute im Gegensatz zu den gewöhnlichen Pächtern, die Zinsleute hießen. Sie sind aber rechtlich anders gestellt als die römischen Emphyteutbauern. Von der Art dieses Verhält-

---

[1]) Gesenius, Meierrecht. Einleitung p. XIII.
[2]) De iure villic. Cap. I, § 8.
[3]) De iure villic. Cap. II, § 1.
[4]) De iure villic. Cap. II, § 1.
[5]) Ius villic. Cap. II, § 2.

nisses ist erst seit der Einführung des römischen Rechts eine Kenntnis nach Deutschland gekommen.[1])

Indem nun Strube den eigentlichen Meiervertrag, wie er sich bis auf seine Zeit entwickelt hatte, vergleicht mit den Pacht-, Zins- und Emphyteutgütern, kommt er zu dem Schluß, man müsse ihn zu den Pachtgütern zählen. Das Wort „Meier" bedeutet jemanden, der entweder als Angestellter oder als Pächter ein jedenfalls fremdes Gut bewirtschaftet. So ist also das Meierverhältnis die Fortentwicklung einer ursprünglichen Zeitpacht. Diese Fortentwicklung ist jedoch nicht als selbstverständlich vorauszusetzen, sondern sie muß durch Gesetze, Sonderverträge oder Observanz von dem nachgewiesen werden, der dem Bauer ein solches Recht zuerteilen will. Die Provinzialgesetze haben nun zwar das Recht der Herren erheblich verkürzt, indem sie ihnen eine beliebige Austreibung der Bauern untersagten. Dagegen aber versagen sie dem Meier die Rechte, die von der Emphyteuse gar nicht zu trennen sind. Außerdem aber wird in den Gesetzen und Verträgen der colonus stets dem dominus entgegengesetzt. Daraus geht schon hervor, daß nicht jener, sondern dieser mit dem dominium praedii versehen ist.[2]) Zum weiteren Beweise führt Strube noch an, daß dem Meier schon deshalb nicht das dominium über seinen Hof zugeschrieben werden kann, weil ihm der eigentliche Effekt des Besitztumes nicht zusteht. Sie haben wohl das ius utendi fruendi. Sie dürfen aber nichts vom Grundstück veräußern, verpfänden, in Mitgift geben, kein Servitut auf den Hof nehmen, dürfen dessen Zustand nicht verändern, sondern müssen ihn nutzen wie er ist: salva substantia. Letzteres ist nach dem Sachsenrecht das charakteristische Merkmal für den reinen Zinsmann im Gegensatz zum Erbzinsmann. Daher darf der Meier auch keinen Baum fällen auf seinem Hofbezirk. Die Privatschulden des Meiers können nicht gedeckt werden durch Exekution des Hofes, und schließlich muß der Meier abziehen, wenn Dürftigkeit den dominus zwingt, das praedium für sich selbst in Anspruch nehmen zu müssen.[3])

Beim Emphyteutverhältnis ist alles das anders. Dabei darf der Bauer selbst Schulden aufnehmen und auch sein Gut zur Subhastation bringen. Auch braucht er nicht dem bedürftigen Herren zu weichen. Ebenso besteht der canon emphyteuticus nur in einer kleinen Geldsumme, während der Meier ein dem Ertrage entsprechendes Pachtgeld zahlen muß. Bei all diesen Unterschieden, schreibt Strube, hätten die meisten Rechtsgelehrten, selbst diejenigen, die auf deutsche Verhältnisse das römische Recht anzuwenden pflegten, erklärt, es sei das Meierverhältnis eher den Pacht- als den Emphyteutgütern zuzurechnen.[4])

So kommt Strube denn aus seinen historischen Voraussetzungen und aus dem, was an positivem Recht in Provinzialgesetzen ꝛc. über diesen Begriff niedergelegt war, zu einer Definition des Meierrechts, die wegen ihrer knappen, gedrungenen Form, besonders auch, weil sie für lange Zeit als erschöpfend anerkannt worden ist, in den Worten Strubes selbst folgen möge. Danach ist der Meierkontrakt eine: „locatio conductio, qua colono praedium hereditario iure utendum fruendum conceditur, ea lege, ut annuam et uniformem

[1]) Ius villic. Cap. II, § 2.
[2]) Ius villic. Cap. II, § 3.
[3]) Ius villic. Cap. II, § 4.
[4]) Ibidem.

mercedem, vel operas praestet, atque onera et tributa fundo imposita, statoque tempore contractum, soluto landemio, renovet, pleno dominio penes concedentem manente.[1])

Diese so gewonnene Definition des Meierrechts ist nun für Strube die eigentliche Grundlage seiner Arbeit. Überall greift er darauf zurück. Wo die Provinzialgesetze Lücken lassen, da ergänzt er die Bestimmungen nach diesem Kanon. Wo sie aber jene Definition durch Einschränkung oder Erweiterung hinausgehen, da setzt er sie doch immer wieder in Beziehung dazu, und verfehlt nirgends, eine Abweichung als solche zu kennzeichnen. An dem Stande dieses Rechts, so weit es eben sicher bestehendes Recht ist, eine Kritik zu üben, die eine Änderung des ganzen Instituts bezwecken könnte, liegt ihm fern. Er will nicht etwas Neues schaffen, sondern das Bestehende in reiner Form aufstellen; die persönlichen Rechte der Bauern wahren, aber immer innerhalb der gegebenen Verhältnisse.

Deshalb tritt er ebenso für die Rechte der Grundherren ein, wenn sie auch noch so sehr die Freiheit des Meiers beschränken. Das kündet er auch an in der Widmung: „Sed nec silet eorum obligationes et sic exponit etiam iura Regia, omniumque fundi dominorum, qui contractus villicales celebrant".

Daß die Verhältnisse des Bauern, auch wenn man ihm sein zuständiges Recht vollkommen wahrt, keine guten sind, ja daß er sich wirtschaftlich in einer solchen Lage befindet, „daß er Haus und Hof verlassen muß, wenn man ein mehres von ihm beitreiben will,"[2]) ist eine Erwägung, die man als Empfindung wohl überall in der Abhandlung spürt, aber doch fast nur als Resignation.

Die Form der Fassung des Meierrechts, wie wir sie soeben vernommen, entwickelt sogleich die ganze Lage des Meiers. Dieser hat eben nur das ius utendi fruendi hereditarium und die Zusicherung der merces uniformis. Sonst ist alles zugeschnitten auf den Vorteil des Gutsherren. Das kommt in dem Schlußsatze zur Geltung: pleno dominio penes concedentem manente. Der Grundherr aber ist es nicht allein, der mit Forderungen an den Bauern herantritt. Stellenweise kollidieren die Interessen der Herren mit denen des Staates. Ein Hauptpunkt in dieser Hinsicht war das Erbrecht der Meier. Aber auch sonst erscheint ein Kompromiß zwischen beiden öfters geboten. Bis auf jenes ius hereditarium will Strube dem Gutsherrn sein dominium in keiner Weise verkürzen. Wo die Gesetze daher ihrem Inhalte nach ein wirklich noch vorhandenes Besitzrecht des dominus voraussetzen, darauf aber nicht besonders Bezug nehmen, da entwickelt er den Sinn derselben ausdrücklich aus diesem heraus. Daß er dieses so oft betont, mag auch seinen Grund in einer gewissen polemischen Absicht haben gegenüber den Anhängern des römischen Rechtes.

Es kann nicht im Rahmen unserer Aufgabe liegen, das Meierrecht im einzelnen mit seiner unendlichen Fülle von Details nach dem Strubeschen Werke zur Darstellung zu bringen. Wir hörten bereits, daß es nicht die Absicht Strubes ist, die vorhandenen Gesetze, aus denen er doch schließlich sein System aufbauen mußte, zu ändern. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist eine sehr verschiedenartige Stellung zu den drei am Meierrecht

[1]) Ius villic. Cap. II, § 11.
[2]) Nebenstunden XXXXIII. Anm. d.

beteiligten Interessenten, zu Staat, Grundherr und Meier möglich. Die Art und Weise also, wie Strube selbst in ein Verhältnis zu jenen wechselseitigen Beziehungen tritt, muß für uns als das wesentliche erscheinen.

Alle Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Grundherr und Meier werden bestimmt durch das Eigentumsrecht des Gutsherrn. Daß der Meier ohne dessen Zustimmung keine Bäume fällen darf, wurde bereits erwähnt. Es bleibt stets im Interesse des Herren, daß der Hof entweder in seinem Werte erhalten bleibt, oder verbessert wird. So hat der Bauer z. B. nicht die Befugnis, Äcker in Wiesen zu verwandeln.[1])

Macht der Bauer einen Fund in dem Acker seines Meiergutes, so tritt derselbe Rechtsfall ein, als wenn jemand auf fremdem Boden etwas findet. Also gebührt dem Finder, und, in diesem Falle, dem Herren je die Hälfte des Fundwertes.[2]) Die Anschwemmungen, die bei einem am Flusse gelegenen Ackerstücke entstehen können, gehören ebenfalls dem Grundherren und zählen nicht ohne weiteres als Teil des betreffenden Meierhofes. Sie sind kein Ertrag des Bodens und nicht ursprünglich mitvermeiert. Es ist zwar die Regel, trotzdem dem Meier solches Landstück zu überlassen. Der Herr aber darf dafür die Pacht erhöhen, denn der Ertrag des Hofes hebt sich dadurch.[3]) Daß der Meier bei der Art seines Vertrages nichts vom Bestande seines Hofes veräußern darf, versteht sich von selbst. Nach Strubes Ansicht haben die Herren dieses Recht trotz der verkehrten Anwendung des Emphyteutbegriffes deswegen aufrecht zu erhalten vermocht, weil auch der Landesherr ein Interesse daran hat, daß die Pertinentien beim Hofe bleiben: „Eo facilius autem obtinuerunt, ut sarta tecta servarentur antiqua iura, quo perniciosior Principi est illa non circumscripta alienandi libertas, qua fit, ut distractis optimis curiarum pertinentibus, onera publica iis imposita, vel plane non, vel non nisi magna cum difficultate a possessoribus queant exigi.“[4])

Nur die Zustimmung des Herren macht den Verkauf eines zum Hofe gehörigen Ackerstückes möglich. Ehe er diese nicht erteilt hat, besitzt der Verkauf keine Gültigkeit: Ein Gesetz, das nach Strubes Urteil dem Herren günstig, aber der Unredlichkeit der Meier ungünstig ist.[5])

Ebenso wird das Recht, sowohl des dominus wie des colonus, unrechtmäßig veräußerte Pertinentien zurück fordern zu dürfen, durch das Besitzrecht des ersteren bestimmt. Der Grundherr braucht bei einer solchen Rückforderung nie etwas zu zahlen, weil seine Zustimmung fehlte. Der Bauer muß dagegen die betreffende Summe zurückerstatten; einmal, wenn er für die Taten dessen, der das Ackerstück veräußerte, als Erbe etwa, haftbar erscheint. Dann aber, wenn das Geld, das für das veräußerte Stück angenommen wurde, auf den Hof verwendet worden ist.[6]) Der Meier darf das praedium, das ihm nicht zu eigen ist, auch nicht belasten. So darf er kein Servitut auf den Acker

---

[1]) Ius villic. III, 1.
[2]) Ius villic. III, 1.
[3]) Ius villic. III, 2.
[4]) Ius villic. III, 7.
[5]) Ius villic. III, 8. In domini favorem leges nostrae nullas declarant alienationes illo haud consentiente factas, minime autem perfidiae villici favent.
[6]) Ius villic. Cap. III, 22/23.

nehmen. Höchstens für sich selbst persönliche Verpflichtungen, die den Herren nichts angehen. Dagegen darf er natürlich selbst solches Servitut erwerben.[1])

Alle diese Bestimmungen leitet Strube ab aus der Idee, die dem Meierkontrakte zugrunde liegt.

Anders liegen die Verhältnisse bei wirtschaftlichen Einschränkungen, die nicht einmal das praedium selbst betreffen. Das nämlich, was der Meier selbst erwirbt, gehört ihm, wenn es nicht sonst belastet ist, als freies Allodium. Trotzdem aber darf an manchen Orten dieses Allodium nicht durch irgendwelchen Übergang an andere vom Hof fortkommen. In Lüneburg darf der Meier auch Neurodungen, die er angelegt hat, nicht vom praedium trennen. Eine derartige wirtschaftliche Bevormundung scheint Strube durchaus als drückend zu empfinden. Denn, wo derartige Provinzialgesetze nicht existieren, tritt er für freie Verfügung der Meier über ihr Allod ein: „Quod si vero nullatenus ad dominum spectantem colonus occupavit, huic, non illi, eiusdem proprietas tribuenda; quandoquidem coloni nostri minime domino, sed sibi acquirunt, unde sequitur novalia huius generis allodio accensenda, deficiente lege prohibitiva, libere alienari posse.“ [2]) Er ist aber trotzdem geneigt, die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes anzuerkennen. Auch hier liegt das Interesse des Staates und der Gutsherren in derselben Linie: „Non tantum dominis fundi, sed etiam publicis rationibus legislator prospicere voluisse videtur, indistincte novalium alienationem vetans, quo possessores villarum eo volentius onera publica sustinere queant.“

Der Meier, der seinem Sohn oder sonstigen Erben den Hof hinterläßt, pflegt sich für den Rest seiner Lebenszeit eine Leibzucht auszubingen. Auch hier ist Strube durchaus einverstanden damit, daß die Größe derselben nicht ohne den Grundherrn festgesetzt wird. Die Erwägungen sind dieselben wie im vorhergehenden Falle: Es sei im Interesse des dominus, daß der neue Meier nicht in Verlegenheit gerate; was eintreten könne, wenn er, um den Hof bald zu bekommen, mehr verspräche, als er nachher ohne Gefährdung des Hofes leisten könne.[3]) In diesem Sinne erklärt er den Artikel 84 der Hildesheimer Polizeiordnung, der dementsprechend verfügt, für „salubriter constitutum“.

Strube will dem Grundherrn, als dessen vollkommenes Eigentum er den vermeierten Hof betrachtet, aus diesem eine möglichst sichere Rente zufließen lassen.

Eine Vorstellung, die vorher bei Strube instinktiv überall vorhanden zu sein scheint, ist die, daß in dem wirtschaftlichen Verhältnis, das zwischen dem Staat, Grundherr und Meier besteht, ein vierter Beteiligter eigentlich keinen Platz hat. Ist der Bauer verschuldet, und kommt es zum Konkurse, so bestehen hier und da Verordnungen, die nur das Allod des Meiers in die Konkursmasse kommen lassen. Das eigentliche Meiergut darf nicht an den Gläubiger übergehen. Eine Bestimmung, die Strube durchaus verständlich findet, da der Gläubiger, der ja nur seine Schuldsumme herauswirtschaften will, vermutlich Raubbau treiben wird, um dies schneller zu erreichen. Diese Bestimmung scheint ihm auch schon deshalb nicht ungerecht zu sein gegen die Gläubiger, da diese wissen müssen, daß ihre Gelder nur mit Zustimmung

[1]) Ius villic. Cap. III, 32.
[2]) Ius villic. III, 10.
[3]) Ius villic. III, 14.

des Herrn sicher stehen. Sie tragen also selber die Verantwortung, wenn sie Verluste erleiden.[1])

Mit dieser Anschauung deckt sich durchaus, was Strube an anderer Stelle über das Recht der Herren bei einem Konkurse ihres Meiers entwickelt, wenn sie selbst beteiligt sind. Bei dem Fehlen eines Provinzialgesetzes hat der Grundherr nach dem eigentlichen Meierrecht kein Vorrecht vor den Mitgläubigern, aber trotzdem würde Strube ein solches Gesetz für sehr berechtigt halten, da es nicht im Ermessen des Grundherrn steht, seinem Meier etwas zu kreditieren. Er kann durch die Umstände dazu gezwungen sein, während die übrigen Gläubiger von vornherein in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem Meier stehen.[2]) Die Begründung, die Strube für seine Ansicht gibt, erscheint durchaus verständlich. Zugleich aber tritt auch hier die Neigung zu Tage, das Band zwischen Gutsherrn und Meier möglichst eng zu knüpfen. Wenn die Forderungen des Gutsherrn gewissermaßen stets als erste Hypothek auf dem Hofe seines Meiers liegen, so muß dadurch dessen Kredit sinken, und er wird noch mehr auf den Grundherrn selber angewiesen.

Wo dagegen dem Meier „ohne Präjudiz" für den Herren eine gewisse Selbstbestimmungsfreiheit eingeräumt werden kann, da tritt Strube für die Berechtigung derselben ein. Deshalb hat er nichts dagegen einzuwenden, daß der Meier seinen Hof an jemand anders weitervermeiert.[3]) Vor allen Dingen aber, und das ist der eigentlich wichtige Punkt im Meierrechte, will er das Erbrecht der Meier überall gewahrt wissen.

Es sind nach seiner Ansicht verschiedene Gründe, die dazu geführt haben, das Zeitpachtverhältnis in eine Erbpacht umzugestalten: „Dominorum in expellendi arctioribus limitibus circumscriptum est, cum onera collectorum frequentiora redderentur et rusticorum iura e corpore Iustineaneo depromi inciperent. Intererat principum, meieros servare, quo tributa solvere volerent, neque e re domini fuit, citra causam aliquem expellere, quandoquidem post collectarum onus receptum, merces non facile potuit augeri et simul servari nobilium et cleri immunitas."[4]) Es sind dieselben Ausführungen, die er in jener Kampfschrift des Jahres 1730 entwickelte. Wie er dort für Hildesheim die Erblichkeit der Meiergüter aus der Gültigkeit des gandersheimischen Landtagsabschiedes und landesherrlichen Erlassen nachweist, interessiert uns an dieser Stelle weniger. Nachdem er von der Einführung der Steuern in Deutschland gesprochen, behandelt er dort ebenfalls die Einwirkung dieser Einrichtung auf das Meierrecht: „Diese Steuern können nun unmöglich aufkommen, wenn man nicht den contribuablen Unterthanen conserviret, daher dann die Landesherren sich billig und aus wichtigen Ursachen äußerst bemühet haben, dem Gutsherren solche Schranken zu setzen, damit er sich seines Rechts nicht zu ihrem Nachteil gebrauche, den Zins nicht übermäßig steigere, oder seine Meier nach Willkür und Wohlgefallen verjage und dadurch die Beitreibung der Collekten schwer, wo nicht gar unmöglich mache. Die Landstände trugen auch um so weniger Bedenken, dies geschehen zu lassen, weil sie leicht begriffen, daß ihre Steuer-Freiheit von keiner Dauer sein könnte, wenn nicht der Bauer das Vermögen behielte, die Schatzungen ohne

[1]) Ius villic. III, 14.
[2]) Ius villic. IV, 9/10.
[3]) Ius villic. III, 4.
[4]) Ius villic. III, 17.

des Adels und der Geistlichkeit Zuthun abzuführen." [1]) Daher hat das Meierrecht sich dahin entwickelt, daß nicht der bloße Wille des Grundherrn genügt, um seine Meier auszutreiben. Nur wenn er den Hof notwendig für sich selber braucht, dann hat er das Recht, ihn einzuziehen. [2])

Strube wundert sich nicht, daß es Grundherren gibt, die in ihrer Kurzsichtigkeit ihre Meierhöfe einziehen und an den Meistbietenden austun wollen, aber er versteht eine Regierung nicht, die eine derartige Handlungsweise unterstützt. Wir hören im Folgenden mehr den Politiker aus ihm reden: „Wer wollte zweifeln, daß dieses Recht, wenn es erst einmal festgesetzet ist, auf das Höchste treiben, und daß dem Bauersmanne, um eine Meierstatt zu behalten, welche er und seine Vorfahren mehrenteils über Menschen Gedenken inne gehabt, alles versprechen und leisten werde, was man nur von ihm begehret. Entrichtet er aber einen übermäßigen Zins, so muß man entweder das onus contributionis mindern, oder der Meier zu Grunde gehen. Das letztere zu behindern, werden die Grundherren alles aufbieten und ihre vota bei den Landtagen danach einrichten. Was solches nach sich ziehet, kann man ohne Mühe errathen." [3])

Am bedenklichsten aber erscheint Strube doch die andere Konsequenz, bei deren Entwicklung sich seine Diktion zu einer gewissen monumentalen Derbheit steigert: „Das ohnumschränkte Abmeierungsrecht teilet aber denen Gutsherrn die Befugnis mit, ganze Dörfer einzuziehen, um daraus Meiereien zu machen. Bezahlen sie nun gleich von selbigen die Kontribution und tragen andere onera publica ab, so wird dadurch doch die Zahl der Unterthanen merklich verringert. Wie schädlich dieses dem ganzen Lande ist, erfordert keinen Beweis, und man kann solchen fast nicht übernehmen ohne derjenigen Einsicht in Zweifel zu ziehen, welche man von der solidité dieser Maxime zu überzeugen suchen wollte, als deren Richtigkeit einem jeden in die Augen fällt, der die erste principia der Kunst zu regieren gefasset hat, und die daher vernünftige politici, so geraume Zeit am Ruder des Regiments gesessen haben, nimmermehr anfechten werden." [4])

Wenn man in Erwägung zieht, daß die Schrift Strubes verfaßt wurde, weil die Hildesheimer Regierung den Meiern das Erbrecht absprach, so muß der anzügliche Ton gerade der letzten Sätze besonders auffallen. Nicht häufig ist Strubes Schreibweise so wenig zurückhaltend und so wuchtig wie hier. Und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Kraft dieser Sprache uns erklären aus Strubes Überzeugung von der großen Bedeutung dessen, wofür er schrieb. Er glaubt das öffentliche Wohl in Frage gestellt durch Entäußerung des Landes, für ihn, den naturrechtlich geschulten, Grund genug zum Protest. Aber ein anderes kommt dazu. Er, selber ein „vasallus" seines Vaterlandes, sieht die Interessen der Stände gleichfalls gefährdet, wenn der Bauer schwindet, wie wir aus seinen Ausführungen gesehen haben. Er braucht den Bauer, um einen Kompromiß möglich zu machen zwischen ständischer Steuerfreiheit und dem modernen Staat mit seinen pekuniären Bedürfnissen. Das verleiht der Beredsamkeit Strubes nicht nur im Stil, sondern auch im Sinne einen Hauch von fredericianischem Geiste.

---

[1]) Gründl. Unterricht vom Abmeierungrechte p. 4/5.
[2]) Ius villic. VIII, 18.
[3]) Gründl. Unterricht vom Abmeierungsrecht p. 6.
[4]) Ibidem.

Eine so wichtige Angelegenheit wie diese will Strube nicht dem guten Willen der Grundherren anheimgeben. Deshalb lehnt er den Einwand ab, diese würden ihr Recht nicht mit aller Strenge gebrauchen, sondern die Regeln christlicher Barmherzigkeit beachten: „Wer will sie doch dazu nötigen, wenn selbigen, dem Fürgeben nach, in der Polizei-Ordnung die Befugnis mitgeteilet ist, seine Höfe und Güter den Meistbietenden zu vermeiern und zum eigenen Gebrauch einzuziehen? Zur générosité und Barmherzigkeit kann man niemanden in foro zwingen. Es äußern sich auch solche christlichen Tugenden in Handel und Wandel sehr selten . . . sondern ein jeder nützet das Seinige, so gut er immer kann.“ [1])

Sahen wir bisher Strube die Erblichkeit der Meierhöfe vom politischen Standpunkte aus betrachten, so versucht er sie auch rechtlich zu begründen: Beim Meierverhältnis besteht ein Kontrakt, von dem beide Kontrahenten, also Grundherr und Meier, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zurücktreten können. Wenn nun der Meier seinen Hof einem fähigen Nachfolger, entweder Sohn oder Tochter, überläßt, so tritt er damit vom Kontrakt nicht zurück. Dieser muß also auch dann noch für beide Teile als verbindlich angesehen werden: „Ast ubi in filium ius villicale transfertur, haud receditur a contractu, sed per eum continuatur, qui illo comprehenditur, et cui eventualiter locata villa.“ [2]) Eine merkwürdige naturrechtliche Erklärung, die von Strubes sonstigen streng historischen Ausführungen sehr absticht, ist folgende: „Nil interest domini, filius an pater praedium colat, nec hic praesumendus est obligationem suscepisse, quam diu libuerit proprietario, labores rusticos tolerandi, seque reddidisse glebae ascriptitium.“ [3]) Einige Verordnungen, die zu der Cession des Meierhofes vom Vater an den Sohn die Zustimmung des Gutsherrn verlangen, legt Strube zugunsten der Bauern aus: Denn daraus, daß der Grundherr seine Zustimmung geben soll, geht nicht hervor, daß er sie ohne gerechten Grund verweigern darf. Da nun der Gutsherr einen direkten Erben als Nachfolger im Meierhofe anerkennen muß, so ist er auch verbunden, eventuell einer Tochter seine Zustimmung nicht zu versagen. Es erscheint fast ausgeschlossen, daß eine Frau ohne Mann einen Meierhof gut bewirtschaftet. Daher darf der Grundherr ihr auch den Consens zur Ehe nicht weigern: „Concessa enim semper existimantur, sine quibus expediri illud, quod concedens voluit, non potest, et quae veniunt in consequentiam.“ [4]) Nur muß die Frau in diesem Falle einen Meierbrief für ihren Mann erbitten. Auch diesen darf der Herr ihr nicht versagen. Zugleich hält Strube es nicht für überflüssig, für das rein menschliche Recht einer solchen Hoferbin einzutreten: „Neque libertas matrimoniorum restringenda et obtrudendus villicae coniux, qui non illi, sed domino placet.“

Bei der Frage der Erblichkeit der Meiergüter lagen für Strube Staatsinteresse, rechtliche Überzeugung und Menschlichkeit auf derselben Seite. Nicht so sehr in eine Richtung fallen dagegen seine Erwägungen bei der Besprechung des Modus der Erbfolge.

In Lüneburg herrscht der Brauch, daß ein Meierhof an den Grundherrn fällt, wenn keine Deszendenten vorhanden sind, und zwar mit Über-

[1]) Gründl. Unterricht vom Abmeierungsrecht p. 7.
[2]) Ius villic. III, 17.
[3]) Ibidem.
[4]) Ibidem.

gehung der Rechte der Kollateralen. Strube erklärt das für außerhalb des Meierrechts liegend und verlangt, daß jemand, der dieses Recht geltend machen will, dessen Observanz erweise. Ebenso wenig liege für den Herren ein Rechtsanspruch auf den Hof vor, wenn nur noch Erben übrig seien, die entweder ihr Erbteil oder ihre Mitgift bereits einmal aus dem Hof erhalten hätten. Auch ein bereits zu Gunsten von Verwandten getaner Verzicht, schließe nach deren Tode den Verzichtleister nicht aus.[1]) Hier also liegt die Befolgung des eigentlichen Meierrechtes im Interesse des Staates, da auf diese Weise manche Höfe besetzt erhalten werden, die sonst heimfallen würden.

An anderer Stelle, wo es sich darum handelt, ob ein Meier befugt sei, mit Umgehung der nächsten Erben, seinen Hof auch an Kollateralen zu vermachen, kommt Strube meierrechtlich zu demselben Ergebnis: Berechtigt sind an sich alle Erben, auch die Kollateralen. Da nun der Hof nicht teilbar ist,[2]) so müßte man dem Meier nach dem gemeinen Rechte gestatten, unter diesen Erben sich einen beliebigen Nachfolger zu wählen. Diese Berechtigung der Kollateralen, die Strube hier aus dem Meierrecht entwickelt, ist jedoch an manchen Orten durch Provinzialgesetze aufgehoben. Diesen ihre Berechtigung zuzugestehen, nimmt Strube keinen Anstand, ja er sieht darin sogar eine weise Beschränkung: „Impedit legislatorum prudentia variis in locis, ut servili vinculo liberati, ampliorem disponendi de iure villicali potestatem obtinerent, quippe qua saepius abutantur.“[3]) Überhaupt ist Strube einer solchen wirtschaftlichen Bevormundung nicht abgeneigt. Die ganze Lage der Meier ist nicht frei von einer gewissen Zwitterhaftigkeit: Sie sind nicht gerade unfrei, aber auch nicht frei. Strube empfindet das: „Quamquam non eodem nexu, qua olim tenentur, haud tamen et omnimodo libertate gaudent, sed admodum similes sunt maioribus suis.“[4]) Dadurch kommt auch in die Stellung, die er ihnen gegenüber einnimmt, ein gewisses Schwanken. Er will ihnen die Freiheit, die sie beanspruchen dürfen, sichern, aber andererseits will er sie doch auch zu ihrem eigenen Besten und dem des Staates davor bewahren, durch wirtschaftliche Unerfahrenheit Schaden zu erleiden. Man spürt auch bei ihm etwas von der Anschauung, die die preußische Regierung in Königsberg am 20. März 1724 äußerte: Nicht alle Menschen vermöchten eine vollkommene Freiheit zu ertragen.[5])

Wir hörten bereits, daß Strube den einzelnen Kindern ein gleiches Erbrecht an den Hof ihres Vaters zubilligt. Danach müßte also je nach dem Ertrage, auch aus dem praedium den Erben ihr Anteil ausgezahlt werden. Es besteht jedoch in vielen Gegenden als Brauch und Gesetz, daß die Erben nur aus dem Allod befriedigt werden. Strube leitet diese Gewohnheit aus jener Zeit her, da die Meier noch kein Erbrecht besaßen, und man nicht erwarten konnte, daß sie etwas gewisses für etwas ungewisses geben sollten. Aber er beugt sich ohne weitere Kritik den Tatsachen. Es komme öfters vor, daß die Voraussetzung geschwunden sei und die Folge doch bestehen bleibe: „Quid autem saepius observatum, repudiato principio retentas

[1]) Ius villic. VIII, 6.
[2]) Die Teilung der Höfe in einzelne Parzellen als Mitgift ꝛc. ist überall verboten außer in Bremen und Verden. (Ius villic. III, 28.)
[3]) Ius villic. III, 28, 29.
[4]) Ius villic. V, 1.
[5]) Vgl. Knapp, Bauernbefreiung II p. 31.

tamen conclusiones inde fluentes, id etiam hic evenit.“ Daß ein solcher Vorgang gerade hier nicht zufällig ist, entgeht ihm nicht. Er fährt fort: „et quidem ex ratione politica.“ [1]) Und darin liegt für ihn offenbar der Grund zur Anerkennung des betreffenden Zustandes.

Strube wirft die Frage auf, ob es gestattet sei, einen Meierhof zu teilen, wenn der dominus fundi nichts dagegen einzuwenden hat, auch ohne die Erlaubnis des Territorialherren oder dessen, der sonst Dienste zu beanspruchen hat.[2]) Dabei vorausgesetzt, daß die Landesgesetze diese Zustimmung nicht ausdrücklich fordern. — Bestehen die Leistungen, die der betreffende Maier an irgend einen Dritten abzutragen hat, in Geld, so muß der betreffende die Unbequemlichkeit, die in einer Zahlung von verschiedenen Seiten her liegt, nach Strubes Ansicht ertragen.[3]) Anders verhält es sich mit ökonomischen Diensten. Es kommt darauf an, ob diese nach der Teilung des Hofes noch in derselben Weise getan werden können: „Quod si ex speciali obligatione operae oeconomicae sunt praestandae, eatenus distrahere villam non licet, ut servitia imposterum vel plane non, vel difficillime, et cum maxima exigentis molestia praestari queant, atque sic iuri quaesito eius, cui operae praestandae, quid detrahatur.“ [4])

An sich sieht Strube in einer Teilung von Meierhöfen in kleinere selbständige Wirtschaften durchaus etwas ersprießliches, weil dadurch die Beackerung gemehrt wird. Aber nur, wenn das geschehen kann „sine ullius detrimento“. Daher befürwortet er die Teilung eines Vollmeierhofes in zwei Halbspännerhöfe. Das schädigt niemanden, weil sowohl Vollmeier wie Halbspänner Pferdeleistungen zu tun haben. Eine Teilung in vier Kotsassenhöfe erscheint ihm dagegen unzweckmäßig, denn diese Kotsassen sind nur zu Handdiensten verpflichtet.[5]) Ihre Existenz ist daher für Staat und Grundherren weniger wertvoll. Es sind diese Ideen ähnlich denen, die sich auch in der preußischen Bauernpolitik finden: Die „Peuplierung“ des Landes ist im höchsten Maße erstrebenswert. Ihre eigentliche Bedeutung aber liegt in der Schaffung des steuerkräftigen, des „contribuablen“ Untertanen.

Versuchen wir nunmehr, die Anschauungen Strubes über jene Leistungen der Bauern zu ermitteln.

Es handelt sich zunächst um die „merces“, die der Meier für die Benutzung des praedium an seinen Grundherren zu zahlen hat. Strubes Abneigung gegen eine Erhöhung der Pachtsumme kennen wir bereits. Er lehnt diese auch ab gegenüber dem Hinweise, daß das Geld im Werte gesunken sei: Dieses Argument bedeutet für die Meier, die ihre Zahlungen in natura leisten, überhaupt nichts. Und die übrigen, die daran wirklichen

[1]) Ius villic. III, 20.

[2]) Ius villic. III, 12. Der dominus fundi darf nach Strubes Ansicht stets seine Zustimmung zu einer solchen Teilung versagen; auch ohne einen Grund anzugeben. Das folgt aus seinem Besitzrecht an dem Hof.

[3]) Si naturali ratione res aestimatur, collectarum onus distractionem non impedire iudico, quamvis inde ad rempublicam damnum redundat. Nimirum, qui bona in aestimo describi patitur, illa quidem oneribus publicis obnoxia agnoscit, minime vero simul libertatem abdicat eorum particulas cum onere in alium transferendi. Non enim, nisi quatenus est possessor cuiuslibet portionis, tributa illi divisa recipit. Ergo lucri cessantis instar habendum, quando distractis agris antea ab uno possessis respublica praestationes sibi debitas a pluribus iam solvendas difficilius percipit.

[4]) Ius villic. III, 12.

[5]) Ibidem.

Vorteil haben, sind immerhin noch genug belastet durch die Einführung der Steuern. Diese liegen so hart auf dem Bauern, „ut praeter necessaria ad victum et amictum vix quicquam supersit illis“.[1]) Daher wäre es für Guts- und Landesherren verderblich, wenn der Meier seinem Herrn noch mehr bezahlen müßte. Daß mit der Zeit durch besseren Wirtschaftsbetrieb auch der Ertrag sich steigert, ist eine Erwägung, die dem Zeitalter Strubes noch fern lag, da erst im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts ein Aufschwung der landwirtschaftlichen Technik erfolgte.

Durchaus im Sinne dessen, was wir von Strube bisher mitteilen durften, liegt es, daß er energisch für einen Nachlaß der jährlichen Pachtsumme eintritt, wenn das betreffende Jahr dem Meier eine Mißernte gebracht hat. Er vertritt die rechtliche Verpflichtung zu einem solchen Erlaß aus dem Wesen des Pachtvertrages sogar gegen die Autorität eines Hugo Grotius.[2]) Wir lassen dahingestellt sein, mit welcher Berechtigung. Dieses nach Strubes Ansicht aus dem reinen Pachtverhältnis entspringende Recht ist dann durch landesherrliche Fürsorge auch auf das erbliche Meierverhältnis ausgedehnt: „invita quamvis jurisprudentia, nec sine iniuria illata domino.“ Daß die Fürsten dabei aus reiner Menschenliebe gehandelt haben, nimmt Strube nicht an: „Non abnuo arcanas rationes forte suavisse principibus, ut meliorem conductoriam conditionem reddere statuerint, quo facilius tributorum onera ferre possent.“ Aber bei der Notlage der Bauern findet er doch auch andere als egoistische Motive begreiflich: „Forte autem et aliquid humanitati dederunt maiores. Sat dura rusticorum est conditio, qui vix tolerare vitam possunt, quando sperati ex agris proveniunt fructus; periclitarentur itaque illorum res, si damna fatalia ferre deberent.“ [3])

Die traurige Lage der Bauern, die diese Klage immer wiederkehren läßt, hindert Strube aber nicht, doch auch hier das Recht der Gutsherren zu vertreten. Er, selber ein Grundherr, konnte wohl manches Mal auf die Erfahrungen zurückgreifen, die er mit seinen Bauern gemacht hatte. So warnt er denn die Gutsherren vor der „astutia plebis rusticae“, die demjenigen, der den Schaden abschätzen soll, gern die am meisten betroffenen Ackerstücke zeigt, um dadurch für die übrigen Felder mit einen möglichst hohen Pachterlaß zu erreichen.[4])

Ist der Schaden, den ein Meier erlitten hat, erst dann eingetreten, wenn die Ernte bereits unter Dach und Fach war, so besteht nach Strubes Entwicklung streng meierrechtlich kein Anspruch auf Pachterlaß. Alle Vernichtung der gesammelten Feldfrucht durch Feuersbrunst, und ebenso Viehsterben oder Kriegsschaden sind Leiden, die der Meier von Rechts wegen selber tragen müßte. Aber ein großer Teil der meierrechtlichen Fragen wird eben nicht rechtlich, sondern politisch behandelt. So auch hier: „Saepius vero regalae prudentiae jubent, id villicis indulgere, quod de iure stricto praetendere nequeunt.“ [5]) Es ist immer dasselbe Argument, das er vorbringt: Landesherr und Gutsherr sind am meisten an der Erhaltung der Bauern interessiert.

---

[1]) Ius villic. IV, 2.
[2]) Ius villic. IV, 3.
[3]) Ius villic. IV, 4.
[4]) Ius villic. IV, 5.
[5]) Ius villic. IV, 7.

Jedoch rät Strube, in solchem Falle vorher Erkundigungen über den betroffenen einzuziehen, damit kein Unwürdiger die Wohltaten genieße. Eine übertriebene Milde, die nicht auf die Konsequenzen ihrer Taten sieht, hält er überhaupt nicht für angebracht. Daher gibt er den Grundherren den Rat, streng darauf zu halten, daß die Meier zur rechten Zeit ihre Pacht bezahlen. In dem hübschen Bilde, das er dabei anwendet, kommt wiederum jene erwähnte, gutgemeinte Bevormundung, zu der er neigt, zum Ausdruck: „Sicut enim nimia parentum indulgentia exitiosa est liberis, ita in perniciem villici vergit, quando se nimis lenem praestet dominus, et villico necessitas haud imponitur, singulis annis praestanda praestare, quandoquidem, pensione per aliquot annos non soluta, is tantum contrahit aes alienum, ut a se liberare non possit, sed villa penitus ejiciendus est.“ [1])

Außer dieser Pacht, die der Meier zu entrichten hat, pflegt auf seinem Hof noch eine andere Last zu ruhen: die persönlichen Dienstleistungen. Darüber erschöpfend zu schreiben, liegt nicht in der Absicht Strubes. Wie er selbst erklärt, ist bereits von anderer Seite das Detail der rechtlichen Bearbeitung dieses Punktes erschöpft worden: „ab aliis iam plena manu tradita et excussa.“ [2]) Was er dazu liefert, ist ganz im Sinne dessen, was die ganze Schrift charakterisiert.

Auch diese Leistungen erscheinen Strube als Überrest des ursprünglich unfreien Verhältnisses der Meier. Die Freilassung entband nicht auch zugleich von gewissen Diensten, und da eine Änderung nicht anzunehmen ist, so ist jedenfalls beim Meier die Verpflichtung zu Diensten in dubio anzunehmen. Es gibt zwei verschiedene Arten von Leistungen: Solche, die dem Landesherrn „ob tutamen publicum“ geleistet werden und andere, die dem dominus zustehen „pro usu praedii“.[3])

Die ersteren, also die öffentlichen Lasten, haben eigentlich mit dem Meierrecht nichts zu tun, da sie von jedem Steuerpflichtigen gefordert werden. Sie bestehen aus der Landfolge — sequela —, die in militärischen Diensten besteht, „ubi tuenda patria contra vim hostium“. Ebenfalls für militärische Zwecke dient die Verpflichtung der „Kriegesfuhre“. Und drittens hat die Obrigkeit das Recht, die steuerpflichtigen Untertanen heranzuziehen zur Besserung der öffentlichen Wege.[4])

Die Energie, mit welcher Strube sich gegen eine unrechtmäßige Erweiterung der staatlichen Forderungen auf diesem Gebiete wendet, muß ungemein sympathisch erscheinen. Er will auch den Bauern nicht mehr unter den Lasten des Staates leiden lassen als durchaus nötig ist: Ungewöhnliche Dienste, die zur Erhaltung des Staates nicht erforderlich sind, braucht dieser daher nicht zu leisten. Besonders dann nicht, wenn versucht wird, Lasten auf ihn abzuwälzen, die eigentlich der fürstlichen Kammer zufallen: „Ex reditibus fiscalibus in Germania Imperantes regulariter publicis necessitatibus mederi et onera regiminis subire debent. Non nisi in subsidium iis haud sufficientibus tributa et operae praestanda a subditis.“ [3]) Ja,

[1]) Ius villic. IV, 8.
[2]) Ius villic. IV, 23.
[3]) Ius villic. V, 2.
[4]) Ius villic. V, 3.
[5]) Ius villic. V, 4.

er scheut sich nicht, auf das Kammergericht als diejenige Stelle hinzuweisen, wo auch der bedrückte Bauer Hilfe finden kann.[1])

In diesem Sinne spricht er auch gegen eine willkürliche Ausdehnung der „Burgfeste". Er hält sie für eine ursprünglich zweifellos öffentliche Leistung, da sie den Zweck hatte, die festen Plätze zum Wohle des Landes im Stande zu halten. Daher sind die Bauern nicht verpflichtet, in Form von „Burgfesten" für andere beliebige Gebäude ihres Territorialherren zu arbeiten, wenn nicht Observanz oder Pakt sie dazu verbindet. Ebenso wie im vorhergehenden Falle weist er darauf hin, daß den Fürsten für ihre Privatzwecke ihr Domänenbesitz zur Verfügung steht: „Cur haud aeque tales ac reliqui sumtus ad aulam sustentandam et splendorem Principi conciliandam res ex domanio erogandi?"[2]) In einem Falle muß Strube jedoch zugeben, daß die Bauern gehalten sind, beim „Burgfesten" qualitativ beliebige Dienste zu verrichten. Dann nämlich, wenn eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahre dafür festgesetzt ist.[3])

Stellen die „Burgfesten" nach Strubes Anschauung gewissermaßen ein Mittelding dar zwischen öffentlichen Diensten und Privatleistungen für den Landesherrn, so erblickt er lediglich das letztere in der Verpflichtung zu „Hoffuhren" und „Jagdfrohnen". Die Hoffuhre ist nach seiner Ansicht ein altes Recht der Kaiser, dessen sich diese bedienten, wenn sie sich zu Reichstag und Gericht begaben. Eine gleiche Berechtigung dem Territorialherrn für jede beliebige Reise zuzugestehen, trägt er Bedenken, und verlangt, der Territorialherr müsse sein Recht dazu erst erweisen.[4]) Die gleiche Forderung stellt er für die „Jagdfrohnen". Doch findet er die Verpflichtung zur Jagdfolge verständlich bei solchen Jagden, an denen die Wohlfahrt des Landes ein Interesse hat. Z. B. bei Wolfs- oder Schweinejagden.[5])

In dem eben erwähnten zeigt sich Strube als Anwalt des Bauernstandes überhaupt, er tritt dabei aus dem Rahmen des eigentlichen Meierrechtes heraus. Das Streben, einer gedrückten Klasse zu helfen und die stets bemerkbare Neigung, der Entwickelung der Territorialfürstenmacht entgegen zu treten, berühren sich hier. Darin liegt das charakteristische Gepräge, das Strube diesem Kapitel seines Meierrechtes gibt. Von geringerem Interesse für uns erscheint die rein juristische Behandlung, die er der Dienstverpflichtung des Meiers seinem Grundherrn gegenüber zuteil werden läßt. Es mag mir daher gestattet sein, nur kurz davon Notiz zu nehmen.

Strube unterscheidet hierbei zwei Arten von Meierverhältnissen: Zunächst das des „eigenbehörigen" Meiers. Dieser hat nach dem reinen Rechte seinem Herrn quantitativ ungemessene Dienste zu verrichten. Eine Verpflichtung, von der Strube meint, sie sei nicht so schlimm, wie sie erscheine: „Non est tam dura haec conditio, uti videtur primo intuitu."[6]) Er übt an dieser Institution keine Kritik und glaubt, der Gutsherr habe selbst das

[1]) Ius villic. V, 4. Quando haec citra necessitatem vel incolarum aut Ordinum provincialium consensum exiguntur, non deest supremi iudicis auxilium praeter ius et aequum oneratis.

[2]) Ius villic. V, 6.

[3]) Ibidem.

[4]) Ius villic. V, 7: Probandum igitur . . . . singularis huius imperatorii iuris participes redditos territoriorum dominos, et id extensum ad quaevis itinera atque vecturas aulae inservientes.

[5]) Ius villic. V, 8.

[6]) Ius villic. V, 15.

größte Interesse daran, diese Eigenbehörigen zu konservieren.[1]) An dieser Stelle darf man vielleicht daran erinnern, daß Strube da, wo es sich um die Erblichkeit der eigentlichen Meiergüter handelte, von einem Anheimstellen an den guten Willen der Grundherren nichts wissen wollte. Daß er hier nichts einzuwenden hat, erklärt sich vielleicht daraus, daß die Anzahl der Eigenbehörigen in Hannover nicht zahlreich war, und ihr Schicksal daher für den Staat wenig zu bedeuten hatte.

Zum Teil ist aber auch der Dienst dieser Eigenbehörigen fest bestimmt.[2]) Das ist die Regel aber nur bei den freien Meiern. Und die Größe der Dienste schwankt auch da.[2])

Eine vorhandene Kontroverse entscheidet Strube dahin, der Meier habe seinem Herrn auch an anderer Stelle als an dessen Wohnsitz seine Dienste zu leisten.[3]) Ebenso stehe es im Belieben des dominus, den Anspruch auf die opera einem Dritten zu verdingen oder zu übertragen.[4]) Dagegen erachtet er es nicht für zulässig, daß der Grundherr die Dienste, für die er keine Verwendung hat, wider den Willen des Bauern in Geldleistungen verwandelt.[5]) Besteht jedoch eine derartige Umwandlung, so ist dadurch der Grundherr nicht gebunden. Er darf jederzeit die ursprünglichen Dienste wieder einführen.[6])

Es erübrigt noch, daß wir uns dem zuwenden, was Strube über jene dritte Verpflichtung der Meier entwickelt, die sie gegenüber dem Staate allein haben, und deren eigentliche Träger sie überhaupt sind, nämlich die Steuern.

Nach seiner Art gibt Strube auch hier einen historischen Überblick: Die alten Germanen wußten noch nichts von derartigen Auflagen, und nur Unfreie und Kriegsgefangene hatten Abgaben zu zahlen.[7]) Auch im Mittelalter noch brauchten die deutschen Könige und die Herzöge, die allmählich königliche Gewalt bekamen, keine Steuern zu erheben. Die einfachere Art Krieg zu führen beanspruchte keine hohen Geldsummen, und der vorhandene Domänenbesitz genügte, um den Hofhalt zu bestreiten, „isto praesertim aetate, quo frugalitas et Principes decebat, nec inventa erant adhuc tot luxuriae irritandae et argenti dissipandi media“.[8]) — Ein Hinweis, den Strube sich scheinbar nicht entgehen lassen mag. — Dadurch, daß die Armeen sich seit der Erfindung des Pulvers mehrten, der Luxus stieg, und andererseits der Domänenschatz immer mehr zusammenschmolz, gerieten die Fürsten allmählich in Schulden und mußten die Hilfe der Stände in Anspruch

---

[1]) Ibidem. Ubi enim nihil proprii habent servi, sed agri ac iumenta eorum ad dominos spectant, horum interest, ne operum nimietate obruti agrum digne colere et victum quaerere impediantur, quoniam, necessariis vitae subsidiis deficientibus, alimenta, jumenta et frumentum ad agrum conserendum suppeditare dominus tenetur, id rustico necessitatem imponere velit incultum deserendi praedium.

[2]) Ius villic. V, 16.

[3]) Ius. villic. V, 18. Freilich mit einer Einschränkung: Concendendum itaque videtur, ex arbitrio domini pendere, quo loco operas praestari velit, nisi praedium, in quo exhibendae, sit in contractu expressum, vel in tali loco exigantur, ubi verosimiliter ob difficultatem itineris, longinquam distantiam, aliasque circumstantias eas promissurus non fuisset rusticus.

[4]) Ius villic. V, 9.

[5]) Ius villic. V, 20.

[6]) Ius villic. V, 21.

[7]) Ius villic. VI, 1—2.

[8]) Ius villic. VI, 3.

nehmen. In Deutschland erklärten sich die Reichsstände bereit zur Unterstützung, aber mit dem ausdrücklichen Hinweis, „daß die Schatzung keine Pflicht, sondern eine Bitte sei". Strube findet es sehr begreiflich, daß der Adel in den verschiedenen Territorien sich die alte Steuerfreiheit ausbedang: „Nil mirum igitur his ita se habentibus, nobiles, quorum maxima erat auctoritas in provinciis, sibi ipsis prospexisse, nec consensisse in collectas populo imponendas, nisi sub conditione, ut ipsi antiquam immunitatem servarent." [1])

Daher sollte man auch die Steuerfreiheit der Meiergüter vermuten dürfen, deren Herren und Besitzer die Adligen sind. Die Erfahrung lehrt aber, daß die Meierhöfe Steuern aufbringen müssen, und daß diese nicht von den Herren, sondern von den Bauern gezahlt werden. Der Adel, der nun einmal die Notwendigkeit einsah, etwas von seinen Rechten opfern zu müssen, gestattete meist, daß die Steuern den Pächtern jener Meiergüter auferlegt wurden, wenn nur die von ihm bewirtschafteten Güter frei blieben. Etwas ungerechtes findet Strube dabei nicht: „Non est quod iniquitatis accuses istam pactionem, et nobiles de alicuius, rusticorum nempe bonis, liberales dicas. Quae enim hi praestant, reapse a nobilibus solvuntur." [2])

Strube versucht, die Belastung der Bauern mit Steuern, gewissermaßen als in Form eines freien Vertrages geschehen, hinzustellen. Er weist darauf hin, daß die Meier zu jener Zeit noch kein ius perpetuum et hereditarium besaßen. Daher durfte der Herr mit vollem Rechte neue Bedingungen stellen. Paßten diese dem Meier nicht, so konnte er den Hof verlassen: „Quod si hic nimis grave credidisset, potuisset praedium derelinquere." [3]) Man kommt wohl kaum darüber hinweg, daß Strube hier durch die Eigenart seines ständischen Standpunktes bestimmt, sich zu einer starken Inkonsequenz verleiten läßt. Es wurde eben erwähnt, wie Strube bei der Besprechung der Pachtsumme, von einer Erhöhung derselben nichts wissen wollte, weil sonst der Bauer dazu gebracht würde, auf jede Bedingung einzugehen, um nur im Besitz des vielleicht lange von den Vätern bewirtschafteten Hofes zu bleiben. Diese Ausführung widerspricht dem hier Gesagten durchaus.

Als Äquivalent für die Auflage der Steuer erblickt er aber jedenfalls das erbliche Anrecht auf den Meierhof. Und er betrachtet dieses nicht nur, wie früher ausgeführt wurde, als praktische Sicherung, sondern auch als sittliche Rechtfertigung der Steuerfreiheit des Adels.

Bei der Neigung Strubes für ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Grundherrn und Meier ist es durchaus begreiflich, daß er die Entwicklung, die dahin gegangen war, dem Grundherrn zum großen Teile die Jurisdiktion über seine Meier zu nehmen, nur mit geringem Wohlwollen betrachtet. Auch hier greift er auf seine, bereits des öftern erwähnte Anschauung zurück, daß die Meier servilen Ursprungs seien. Allerdings muß Strube zugestehen, daß nach dem reinen Naturrecht der Zustand der servitus dem Dienstherrn kein Recht der Jurisdiktion über den servus gibt. Jedoch ist er willens, sich mit den Tatsachen, die bei allen Völkern bestanden, oder noch bestehen, abzufinden: „Verum sicuti multa alia negotia in simplicitate iuris naturalis haud substiterunt, sed prudentia legislatorum, aut pravi affectus illi saepius quid addi fecerunt, vel detrahi, ita etiam civilia instituta fere ubique

[1]) Ius villic. VI, 5.
[2]) Ius villic. VI, 4.
[3]) Ibidem.

novam dederunt formam servitutibus, dominorum iura laxius extendendo, quam finis herilis societatis id desiderare videtur.“ [1]) Er findet sowohl bei den Germanen im Zeitalter des Tacitus wie auch im Mittelalter bei den Deutschen das Recht der Jurisdiktion der Herren über ihre Unfreien,[2]) und zweifelt daher nicht, daß den Grundherren dasselbe zustand über die Meier, die aus Unfreien hervorgegangen waren.[3]) Daß trotzdem dieses Recht an vielen Punkten geschwunden ist, weist er im einzelnen nach.[4])

Den Grund dafür findet er zunächst in der häufigen Teilung der grundherrlichen Güter. Durch solche Teilungen kam es, daß manchmal die Meier weit fort von ihrem Grundherrn wohnten, so daß diese Entfernung in vorfallenden Rechtssachen Schwierigkeiten bei der Verhandlung bot. Zugleich wurden die einzelnen Güter bei der Teilung häufig zu klein, als daß der Besitzer noch imstande gewesen wäre, für seine wenig zahlreichen Bauern einen eigenen Richter zu halten, den die Einführung des fremden Rechts erforderte.[5]) Daher kommt es nach Strubes Ansicht, daß die Jurisdiktion über die Meier sich noch bei den größeren Gütern befindet, auch wenn diese Allodium sind und keine besondere Belehnung mit richterlicher Gewalt erweisen können. Die kleineren Güter dagegen, mögen sie Lehen oder Allod sein, besitzen dieses Recht meistens nicht mehr.

Vor allen Dingen aber gibt er wieder einer falschen Anwendung römischer Rechtsbegriffe auf deutsche Verhältnisse Schuld an dem Schwinden des alten deutschen Herrenrechtes: „Accessit denique confusio iuris Romani et patrii tam fatalis Germanicae nobilitati. Obsonum videbatur Dd. juris Romani liberos homines, quales servos et libertos Germanorum credebant, alius quam publici judicis, subesse jurisdictioni. Ergo Principes incitarunt, ut iura regalia repeterent, ab injustis, uti putabant, detentoribus, quod bene illis cessit, quibusdam in regionibus, non ubique.“ [6])

Ganz besonders das Recht der Pfändung gegenüber dem zahlungsunfähigen Meier, das sich hier und da noch häufiger erhalten hat, möchte er den Grundherren gewahrt wissen. Er findet eine solche Berechtigung durchaus natürlich: „Quid enim mirum, dominum cui acceptum fert rusticus et libertatem et praedium, unde victitat, inter alia insignia iura, quae sibi reservare solebant Germani manumittentes, etiam pignorandi ius noluisse dimittere.“ [7]) Es ist das ein Recht, in dem nach Strubes Empfinden weder für einen Beteiligten eine Härte, noch eine Schwächung des Staatsgedankens liegt: „Quod pactum, ubi rusticum minime laedit, ita nec principi est praejudicio.“

---

[1]) Ius villic. VII, 1.
[2]) Ius villic. VII, 2.
[3]) Ius villic. VII, 3.
[4]) Ius villic. VII, 4.
[5]) Ius villic. VII, 6. Decem vel viginti rusticorum causa judicem alere, minus consultum erat. Malueront itaque permittere, at colonorum lites a Praefectis principum dirimerentur, quam ius non adeo lucrosum tanto onere servare.
[6]) Ius villic. VII, 6.
[7]) Ius villic. VII, 7.

III. Strubes Anschauungen über ständisches und adliches Recht.

> Ich glaube nicht, daß die mehresten Teutschen Landstände Ursach haben, sich wieder in die Umstände zu wünschen, worin ihre Vorfahren gewesen. Das größere Ansehen und die mehreste Vorrechte mußten sie gewiß mit dem Verluste der Ruhe und des Friedens bezahlen.
> (Nebenstunden X, 26,)

Eigene Neigung und längere Zeit hindurch auch der Beruf, führten Strube dazu, sich eingehend mit den Rechten des Adels und der Stände zu beschäftigen. Er selbst gesteht, er habe viele Mühe angewendet, „des Adels Gerechtsame gründlich zu erkundigen,“ [1]) und der Gegenstand mancher seiner historischen Untersuchungen gibt davon Zeugnis.[2]) Wie diese Tatsachen im Verein mit bestimmten anderen Lebensverhältnissen bewirken, daß in Strubes Schriften die Dinge vielfach vom ständischen Standpunkt aus betrachtet erscheinen, und wie dieser Standpunkt sich z. T. scharf markirt, darauf ist bereits überall im vorhergehenden hingewiesen worden. Aber abgesehen von dieser Tendenz, die die ganze Lebensarbeit des Mannes durchzieht, tritt Strube im engen Zusammenhang mit jenen eben erwähnten historischen Untersuchungen, auch in besonderen Schriften für adliches und ständisches Recht ein.

In seinen „vindiciae juris venandi nobilitatis Germaniae“ bekämpft er mit großer Energie die Anschauung, daß die Jagd ein Regal sei. Und noch zweimal ergreift er in der gleichen Sache die Feder, in der zweiten und elften Abhandlung seiner Nebenstunden. Es würde ein unfruchtbares Unternehmen sein, auf die Subtilitäten seiner historischen und rechtlichen Untersuchungen in diesen Arbeiten einzugehen und seine zahlreichen Auseinandersetzungen mit wissenschaftlichen Gegnern zu verfolgen. Die bloße Erwähnung möge genügen.

In gleicher Weise lehnt er es ab, daß der Adel als solcher nicht berechtigt sei, Bier zum Verkauf zu brauen. Er weist nach, daß weder aus dem deutschen noch aus dem römischen Recht ein solches Verbot hergeleitet werden könne. Auch liege im Brauen nichts, was den Adel in seinem Ansehen herabzusetzen geeignet wäre. Zwar habe die Ritterschaft stets den Kaufhandel als ihrer unwürdig angesehen, aber sie habe kein Bedenken getragen, die Ernteerträge ihres Gutes zu verkaufen und in der für sie günstigsten Weise zu Gelde zu machen. Es ist vielleicht charakteristisch für die Anschauungen des Hannovers jener Zeit, wenn Strube in einer besonderen Anmerkung darauf hinweisen zu müssen glaubt, daß „die Handelschaft an sich nichts garstiges und verächtliches ist, sondern wenn sich dergleichen dabei findet, so entstehet es von derselben Mißbrauch. Von diesem ist kein Stand gänzlich befreiet.“ Die Überzeugung war wohl nicht so allgemein verbreitet, daß die

---

[1]) Nebenstunden II, 14.

[2]) Vgl. Nebenstunden IV. Von dem Unterschied zwischen den ehemaligen Ritterlichen Lehendiensten und den heutigen Reuterdiensten. — Nebenstunden IX. Von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit in den mittleren Zeiten. — Nebenstunden XXVIII. Von adelichen Dienstleuten. — Nebenstunden IXXX. Vom Alter des niederen deutschen Adels. — Nebenstunden XXXXV. Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland.

Kaufleute „nicht selten die nützlichste Glieder des gemeinen Wesens und aller Ehren wert" seien.[1])

Daß die Braugerechtigkeit des Adels vielfach durch Landesgesetze eingeschränkt ist, gibt Strube zu und erkennt an, daß diese unter Umständen „der politischen Klugheit ganz gemäß" sind und ihre Berechtigung haben: „Einem Staat ist es schädlich, wenn wenige Glieder desselben Überfluß und viele Mangel haben. Der Bürgerstand gerät in Armut und der Adel zu großem Reichtum, dafern dieser samt den Seinigen nicht nur fast alle Äcker besitzet, sondern auch die Nahrung treibet, wovon die Einwohner der Städte sich zu erhalten pflegen. Solches zu behindern ist jenen vielfältig das Brauen zum feilen Kauf untersaget." [2]) Deswegen aber, weil dieses hier und da der Fall ist, darf man das Brauen noch nicht zu den Regalien zählen, denn sonst, meint Strube, könne man auch das Schneider- und Schusterhandwerk selbigen beizählen." [3])

Auch dieses Brauen rechnet Strube zu jenen natürlichen Rechten, deren sich niemand, außer im Interesse der Gesamtheit, zu entäußern braucht: „Allerdings kann ein Landesherr verordnen, welchergestalt die Braugerechtigkeit zum Besten des Staats geübt werden soll, sie aber, um seine Kammeraufkünfte zu verbessern, denen Unterthanen nicht entziehen." [3])

Neben diesen direkten Beziehungen des Adels zum Staate, untersucht Strube auch die rechtlichen Verhältnisse desselben innerhalb seiner eigenen und im Verhältnis zur bürgerlichen Klasse.

Er entwickelt das Recht des Vorteiles, das der alte niedere Adel vor dem jüngeren besitzt,[4]) er bezeugt die Bevorzugung, die dieser alte Adel in der Besetzung der meisten Stiftsstellen erfährt.[5]) Desgleichen in der Zulassung zu den Überresten des mittelalterlichen Turniers, den Karoussel- und Ringelreiten.[6]) Auch beschäftigt er sich mit der Frage, ob die Ehe zwischen einem Fürsten und einer aus altadlichem Geschlecht entsprossenen Gemahlin für ebenbürtig zu halten sei oder nicht.[7])

Mit dem Interesse für das Recht des Adels ist bei Strube zweifellos eine Vorliebe für diesen Stand verbunden. Er ist geneigt, in ihm einen besonders wertvollen Bestandteil der Bevölkerung zu erblicken, an dessen Erhaltung dem Staate viel liegen muß. Er wünscht die Beteiligung des Adels überall in der Staatsverwaltung und lehnt den Vorschlag ab, man solle ihn veranlassen, sich lediglich dem Militärdienst zu widmen, wenigstens aber, sich nicht gänzlich auf das Studium zu verlegen:[8]) „Verum interest reipublicae, ut viri summo loco nati artes pacis calleant et regimini admoveantur. Paucissimi evadunt simul heroes sagati et togati. Totum se studiis tradere debet, qui ad sublimiora vult assurgere, iisque scientiis imbui, sine quibus nemo digne imperii gubernacula tenenti adiumento esse potest". Derartige Vorschläge, die dahin gehen, den Adel von der Zivilverwaltung des Staates auszuschließen, glaubt Strube, werden immer

---

[1]) Nebenstunden IXX, 8.
[2]) Nebenstunden IXX, 10.
[3]) Nebenstunden IXX, 12.
[4]) Nebenstunden XXI, 6.
[5]) Nebenstunden XXI, 7.
[6]) Nebenstunden XXI, 8.
[7]) Nebenstunden XXI, 10.
[8]) Observationes iuris et historicis Germanicae I, § 15.

nur bei solchen Fürsten Anklang finden, die despotisch regieren wollen.[1]) Er zitiert mit Beifall die Antwort des Axel Oxenstierna auf eine dahingehende Frage des Königs Gustav Adolph,[2]) und nimmt keinen Anstand, die Anschauung des „Mentor moderne disc. 114" zu seiner eigenen zu machen: „Il est plus raisonnable d'attendre de grands sentiments d'un homme, qui se sait descendre d'une longue suite d'illustres ayeux, que d'un autre, qui sort d'une famille basse et obscure. Voila les raisons, qui me font croire, qu'un homme de mérite, qui sort d'une maison noble, doit s'attirer plus de respect, qu'une personne, qui à la même degré de mérite, destitue d'une gloire héréditaire."[3])

Wie es aber bei einem Beamten, der selber bürgerlich ist, sehr natürlich erscheinen muß, vertritt Strube die Ansicht, daß auch den Nichtadlichen alle Ämter des Staates offen stehen müßten.

Er lobt die „der Billigkeit und Klugheit entsprechende Sitte" der deutschen Fürsten, die sowohl Adliche wie Bürgerliche zum Regiment berufen. Die Berechtigung der Bürgerlichen, an der Staatsverwaltung teilzunehmen, scheint ihm aus dem Wesen des Staates hervorzugehen: „Tam hi quam illi sunt membra civitatis et quoniam uterque ordo sentit incommoda, quae nexum politicum comitantur, uterque etiam commodis ex illo resultantibus gaudere debet, ne uno ab his penitus excluso societas civilis leoninae similis evadat."[4]) Das ist bereits eine Erwägung, die der dritte Stand im Jahre 1789 den Privilegien des Adels und des Klerus entgegensetzte. Neben diesen rechtlichen Ausführungen sind es vor allem aber auch Zweckmäßigkeitsgründe, die er vorzubringen hat. Sie mögen ebenfalls in Strubes eigener Fassung folgen: „Quam natura inter homines constituit aequalitas, ea etiam in civitate citra graves causas haud tollenda et dum latissime benignitatis radios spargunt principes, pluribus ex variis ordinibus munera conferendo, multus sibi devinciunt .... Sic simul obex ponitur perniciosae aemulationi, indeque orturis molibus rem publicam jactantibus, quin saepe perdentibus .... Tandem singuli cives ad virtutem excitantur, si omnibus ad dignitates aditus patet."[5])

Ob wir aber den Sinn dieser Ausführungen für so liberal ansehen dürfen, wie es dem Buchstaben nach möglich ist, muß vielleicht doch etwas zweifelhaft erscheinen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Strube, entsprechend den Verhältnissen in seinem Vaterlande, dabei doch mehr das vornehme Bürgertum, dem er selbst angehörte, im Auge hat als die Gesamtheit der Nichtadlichen. Daß er den bürgerlichen Beamten eine von ihren nicht beamteten Standesgenossen gesonderte Stellung zuweisen will, läßt sich mit den geäußerten Anschauungen wohl vereinigen: „In censum plebis minime

---

[1]) Ibidem. Verum iis tantum imperantibus, qui ultra quam par est, potestatis suae fimbrias dilatare laborant, talia consilia grata sunt, non regibus et principibus secundum normam legum et aequitatem subditos moderaturis. His et aequitas et prudentia prohibet, nobili genere ortos a dignitatibus et regni officiis excludere.

[2]) Qu'il était également injuste et nuisible de retrancher la plus noble et la plus excellente partie de ses sujets.

[3]) Ibidem.

[4]) Observ. I, 15.

[5]) Ibidem.

referendos, qui dignitates eminentiores in republica gerunt et parti reipublicae vel iustitiae praesunt, ... dudum asserui." [1])

Zugleich aber erklärt er sich damit einverstanden, „nec eorum liberis paternos honores esse invidendos". [1]) Und mit Beifall zitiert er in gesperrtem Druck aus dem dritten Titel der Wolfenb. Hofgerichtsordnung, der Vizekanzler solle „aus Unser Ritterschaft oder sonst im Lande gesessenen vornehmen und der Ritterschaft gleich geachteten Leuten geboren, oder auch sonst in unsern würklichen Diensten und Bestallung — berufen sein". [2]) Damit wäre dann neben dem Geburtsadel noch eine Beamtenaristokratie geschaffen, aber dem Volke im allgemeinen noch kein freier Zutritt zu den Ämtern gewährt.

Auch sonst scheint Strubes wirkliches Empfinden in Fragen der Wertung und Gleichberechtigung der verschiedenen Klassen nicht auf der Höhe seiner theoretischen Überzeugung zu stehen. Eine Erscheinung, die in diesem Punkte überhaupt häufig, meist stillschweigend respektiert wird, besonders aber bei einem Althannoveraner von Familie durch das Gewicht der Tatsachen begreiflich erscheint. Wo es sich darum handelt, die Prärogative des Geburtsadels gegenüber den Nichtadlichen insgesamt einzuschränken, da ist sein Standpunkt ja allerdings konsolidiert durch eigenes Interesse, und er findet energische Worte. So schreibt er seinem Freunde Münchhausen in Sachen der Bevorzugung adlicher Studenten in Göttingen: „Betrachtet man die Sache nicht juridice, sondern moraliter et politice, so ist zu wünschen, daß auf Universitäten gar kein Zwang beobachtet werde. Denn sollte es wohl junge Leute beßern, daß man derselben Hochmuth zeitig anfeuert? Sie bedürfen dessen nicht, um ihre praerogativen dermaleinst geltend zu machen, sondern dazu sind die mehrsten von Natur geneigt. Hingegen lehret die auf Universitäten eingeführte Gleichheit manchen populair seyn, und sich auch unter geringern Freunde machen, deren öfters die größte bedürfen. So wenig im Militär-Stande es einem Printzen, der Capitain ist, schadet, wenn er in Dienst einem ältern Capitain, welcher eines Bauern Sohn ist, den Vorzug läßet, so wenig schadet es einem Grafen oder Edelmann, daß ein Student von geringerer Abkunft ihm nicht allemahl Platz machet." [3]) Im übrigen aber ist er unwillkürlich doch davon überzeugt, daß geringerer Stand auch geringere Garantie für sittliche Werte bietet. In einem Gutachten über die Mängel der Ilfelder Schule gibt er ohne weiteres den Schülern niederer Herkunft die Schuld an den dort eingerissenen Zügellosigkeiten: „Es finden sich unter den Stipendiaten viele geringer Leute Kinder, welche eine schlechte Education zu Hause gehabt und die mores der andern verderben. Sie sauffen das wohlfeile Bier aus Eymern und ihre Kameraden müßen öfters mitmachen, wenn sie nicht verhöhnet seyn wollen." [4]) Daß Söhne aus gutem Hause auf derartige rohe Dinge von selber verfallen können, ist ihm scheinbar undenklich.

Daß die Hofämter nur dem Adel vorbehalten sind, während im Staatsdienste den Bürgerlichen die höchsten Ehren offen stehen, erklärt Strube daraus, daß ursprünglich die deutschen Fürsten bei ihren zahlreichen Kriegen jene Ämter Rittern übertragen mußten, wodurch das bürgerliche Element ausgeschlossen war. „Ille mos maiorem aulae splendorem concilians ser-

[1]) Observ. I, 13.
[2]) Ibidem.
[3]) Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 672; 105 b.
[4]) Manuskript des Kgl. Oberl.-Gerichts in Celle Nr. 666; 119.

vatus est.“ Mit einer versteckten kleinen Bosheit gegenüber diesen Hofchargen weiß sich Strube über solche Zurücksetzung zu trösten: „In seligendis iis, quibus cura reipublicae demandata, non solos natales, sed imprimis dexteritatem respicere, publica salus iussit.“ [1])

Die Beschränkung der Freiheit des Adels, seine Güter an Bürgerliche zu veräußern, die sich in verschiedenen Territorien findet, lehnt Strube als nicht zeitgemäß und unzweckmäßig ab. Die eigentliche Voraussetzung zu dieser Bestimmung ist gefallen, denn „die Kriegesdienste werden heutiges Tages von den Lehnleuten selten, und nimmer in Person geleistet. Unadliche Lehenleute können aber sowohl tüchtige Reuter zur Adelsfahne senden, als der beste Edelmann“. [2]) Den Bedarf an Hofleuten, meint Strube, könne der Fürst immer noch decken aus seiner Ritterschaft, die auch dann zahlreich genug bliebe, „wenn gleich ein und anderes Gut von Unadlichen besessen wird“. [3])

Das Bedenklichste an einer solchen Einschränkung scheint Strube aber der wirtschaftliche Nachteil zu sein, den der Adel dabei erleidet. Die Güter „müßten überaus im Preise fallen, wenn man sie nicht den meistbietenden verkaufen dürfte, und dadurch entginge manchem Geschlecht das Vermögen, mit dem Verlust eines Gutes die übrige zu retten“. [3])

Wenn die Bürgerlichen aber adliche Güter erwerben dürfen, so verlangt er für sie auch die bei den Gütern befindlichen Rechte. Vor allem die Zulassung zur Landstandschaft. Wenn also nicht besonderer Pakt oder Observanz die Bürgerlichen ausschließt, so sind sie zuzulassen: „Non minus illorum interest, quam nobilium, salvam servari rempublicam et aeque sunt capaces iuris comitiorum et aliorum insignium iurium, quae praediis nobilibus cohaerere solent“. [4]) Der Herr „von“ Ludewig in Halle hatte aus leicht begreiflichen Gründen die Ansicht vertreten, man solle zwar nicht die Bürgerlichen als Landstand zulassen, wohl aber die Neugeadelten. Dagegen wendet sich Strube: „Die Unadliche sind mehrenteils mit Ehrenämtern versehen, deren sich kein neuer Edelmann schämen darf. Warum sollte der alte Adel einen solchen Mann nicht sowohl zu seinen Versammlungen lassen, als denjenigen, der einen Adelsbrief bezahlet hat? Wenn die Ludewigische Lehre angenommen würde, so würkte sie gewiß nichts anderes, als daß sich mehrere adeln ließen.“ [5])

Daß man jenes oben angeführte: „tam hi quam illi sunt membra civitatis“ oder das „Non minus illorum interest quam nobilium selvam servari rem publicam“ auch auf die Bauern ausdehnen könne, ist vielleicht auch Strube eingefallen. Er gleitet aber über diese Erwägung hinweg mit dem kurzen Hinweise darauf, daß der Bauer kein eigentlicher Grund-

---

[1]) Observ. I, 13.
[2]) Nebenstunden XXI, 9.
[3]) Ibidem.
[4]) Observ. IV, 25. Auch hier wieder betont er, was bereits oben erwähnt wurde, daß die eigentliche Voraussetzung zu Vorrechten des Adels fehlt: Cessat etiam hodie ratio, cur olim a fundis nobilibus arcebantur, excluso nempe ab equestri militia, quae illos reddebat inhabiles equestria servitia domino directo debita praestandi, cum hac aetate per substitutum ignobilem etiam vasalli nobiles eam obligationem adimplere soleant.
[5]) Nebenstunden XXI, 10.

beſitzer ſei.[1]) Grundbeſitz iſt ihm aber die Vorbedingung zur Landſtandſchaft.[2])

In zwei größeren Arbeiten behandelt Strube das Recht der Landſtände. Einmal als vierte Abhandlung ſeiner „Observationes“ unter dem Titel: „De statuum provincialium origine et praecipuis iuribus“. Und ein zweites Mal in den Nebenſtunden unter dem Titel: „Von Landſtänden“. Hier iſt die Darſtellungsweiſe populärer als in den observationes, wo Strube ſich in der ganzen Fülle ſeiner Kenntnis der zeitgenöſſiſchen ſtaatsrechtlichen Literatur zeigt, der Inhalt im weſentlichen ähnlich.

Bei dem Vergleichen des Einſt und Jetzt in dieſem Punkte, vermag ſich Strube einer gewiſſen Trauer nicht zu erwehren: „Olim pleraque negotia in plerisque regionibus fuisse objecta comitiorum nullus dubito .... Ast recentiori aetate insignis contigit mutatio et non paucis in provinciis hodie rarius rogatur sententia ordinum de rebus imperii, vel saltem parum curatur illorum dissensibus.[3]) Immerhin ſind noch Reſte ſtändiſchen Einfluſſes vorhanden, allerdings ganz verſchieden ſtark in den einzelnen deutſchen Ländern.

Dieſe Rechte für jedes Territorium zu kodifizieren, das iſt nach Strubes Anſicht eine Leiſtung, die noch niemand auf ſich genommen hat, und der auch in Zukunft ſich niemand unterziehen wird. Man würde damit in vielen Staaten einen nicht geringen Zorn erregen: „Et qui absolutiori Principum invisis oculis libertatem populi cernentium imperio subsint, non audeant proferre in lucem leges fundamentales regionis, quin potius illae occultentur, et quantum fieri potest, submoveantur ab intelligentia hominum.“[4]) Auch Strube will daher nur im Allgemeinen diejenigen Rechte zur Darſtellung bringen, die die Reichsgeſetze und deutſcher Brauch den Ständen gewähren.

Als das vornehmſte Recht der Stände betrachtet Strube das der Steuerbewilligung. Es iſt eine weiſe Einrichtung „ne aliorum sudore parta, per ambitum aut luxum profundantur“, und zugleich die beſte Sicherung für die übrigen Rechte.[5])

---

[1]) Ius circa collectas est fundamentum plerorumque privilegiorum, quibus adhuc gaudent status provinciales. Illae ex praediis et bonis praesertim immobilibus solvendae sunt. Haec fere omnia ad Clerum, Nobilitatem et Cives pertinent. Rustici plerique iure conductitio agros colunt, et non ipsis sed proprietariis accepta ferenda tributa, quae ex fundis praestantur, supra notari. (Observ. IV, 25.)

[2]) Vgl. für die Anſchauung Strubes, daß Landesvertretung mit Landbeſitz verbunden ſein müßte, das Zitat aus Schwartz: Pommeriſche und Regioniſche Lehnhiſtorie p. 192. „Denn das iſt ordentlicher Weiſe die Urſach, warum ein Landesherr mit ſ. unterthänigen Landſaſſen ſich beratſchlaget u. deren Meinungen und Gutdünken vernimmet, daß ſie mit einem Teil ſ. Landes begütert ſind, und alſo alles, was das gemeine Weſen anbetrifft, ihnen ſo nahe mit angehet, daß die Landesherrſchaft ein gänzliches Vertrauen haben kann, ſie werden in dergleichen Vorkommenheiten, die dem gemeinen Weſen, Wohl oder Wehe verurſachen können, wegen ſelbſt eigener Teilnehmung nicht anderſt als nach dem beſten Wiſſen und Gewiſſen raten.“ (Nebenſtunden XXI, 10.)

[3]) Observ. IV, 4. Er gibt dem Amelat: ad Tacit. annal. lib. I, Cap. II Recht: C'est conserver l'ombre et les apparences de la liberté, que d'obéïr de bon gré à coeux, qui ont le pouvoir de nous y contraindre.

[4]) Observ, IV, 2.

[5]) Observ. IV, 5. Quo enim ordines irs tributa exigenda consentiant, comites haberi et frequentius convocari solent, cum alias concilio multis imperantibus invisa rarius iudicerentur, quandoquidem in iis ordinum libertas praecipue exerit.

Nach Strubes Auffassung sind auch die Landstände zunächst und vor allen Dingen Mitglieder des Reiches. Daher ist die Freiheit ihres Steuerbewilligungsrechtes beschränkt durch gewisse Forderungen des Reiches. Wenn also der Landesherr im Namen des Kaisers und der Reichsstände Aufwendungen verlangt, so können sie sich dem nicht entziehen.[1]) Außer dieser Steuer, die das Reich nach Bedarf erheben kann, gibt es aber auch ständige Reichssteuern. So die Gelder, welche nötig sind, um das Reichskammergericht zu erhalten,[2]) und für die Beschickung der Reichstage.[3])

In gewissem Sinne zu den Reichssteuern gehört auch die Erhaltung der Landesfestungen.[4]) Strube legt Gewicht darauf, daß es sich dabei nur um „nötige Festungen" handle. Nicht jede Forderung des Landesherrn für militärische Zwecke brauchen die Stände zu bewilligen; die Endentscheidung über deren Notwendigkeit liegt beim Kaiser.[5])

Allerdings vermag Strube sich doch nicht der politischen Einsicht zu verschließen, die durch die Tatsachen der Zeitgeschichte erweckt wird, daß das nicht immer möglich ist: „. . . . wenn nicht solche Umstände fürhanden, die es zu keinen Reichs- und Kreisbeschlüssen kommen lassen, obwohl man an der gemeinen Gefahr nicht zweifeln darf, wie wir dieses in den letzten Interregnis nach dem Tode Kaisers Carl VI. und Kaisers Carl VII. erlebet haben. Alsdann setzet ein jeder sich billig in die Umstände, zu seiner und seiner Mitstände Besten das Nötige beitragen zu können, und die Landstände thäten übel, wenn sie sich weigern wollten, zu solchem Behuf vor erfolgtem Reichs- und Kreisbeschluß eine Verwilligung zu thun." [6]) Unter normalen Verhältnissen jedoch hält Strube es für richtig und wünschenswert, wenn die einzelnen Staaten des Reiches erst dann rüsten, wenn das durch „Reichs- und Kreis-Beschlüsse" verlangt wird. Besonders dringend rät er das jenen kleinen und kleinsten Bestandteilen des deutschen Reiches, „so nicht hoffen können, sich mittelst einer Partikularverfassung in Sicherheit zu stellen": „Es giebt in Teutschland Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, welche sich so wenig wegen ihrer Schwäche mit eigenen Kräften, als wegen ihrer Lage durch Vereinigung ihrer und der Bundesgenossen Kräfte schützen können, sondern deren Wohlfahrt lediglich von der Erhaltung des Teutschen Staatskörpers abhängt. Die mächtigen Nachbaren spotten ihrer, wenn sie zu den Waffen greifen, und sie machen sich dadurch mehr verhaßt als furchtbar." [6])

Mit den durch den Reichsverband bedingten Steuern läßt Strube eigentlich schon die Reihe dessen schließen, was die Stände in jedem Falle zu bewilligen gehalten sind. Es kommt noch dazu die Ausstattung von Fürstentöchtern und die Dotierung der Witwe des Landesherrn, jedoch nur „in casu necessitatis". [7])

Anders verhält es sich mit jenen Steuern, die zur Bestreitung der übrigen Ausgaben der Einzelstaaten gefordert werden. Zwar gebietet häufig die Klugheit, sie zu bewilligen: „De iure stricto autem status provinciales

---

[1]) Observ. IV, 6.
[2]) Observ. IV, 7.
[3]) Observ. IV, 10.
[4]) Observ. IV, 8.
[5]) Observ. IV, 9. Vgl. auch Nebenstunden X; 16, 17.
[6]) Nebenstunden X, 18.
[7]) Observ. IV, 11. Is autem non semper ponendus, sed probandus est ab allegante.

minime obligati sunt, Principi exhibere tales impensas, quamdiu et bonis Cameralibus sumi queant. Sunt enim haec imperantibus assignata non solum ad aulam instruendam, sed ad omnia Regiminis onera ferenda.“[1]) Daher liegt die Bestallung der Beamten und der Gesandten, die nicht in Reichsangelegenheiten geschickt werden, der fürstlichen Kammer ob. Ebenso die Aufwendungen für die öffentliche Sicherheit und für die Leibgarde des Landesherrn, wenn nicht die Provinzialstände diese Leistung ausdrücklich übernommen haben.

An dieser Stelle bewähren sich aber die Vorzüge der naturrechtlichen Schulung. Strube erklärt auch hier das Recht der Steuerverweigerung für begrenzt. Die Stände dürfen nicht aus reiner Willkür sich weigern, wo es sich offenbar um das Wohl des Landes handelt. Der Sinn ihres Verweigerungsrechtes ist der, daß der Fürst seine Macht nicht zum Verderben des Staates gebrauche.[2]) An anderer Stelle faßt er die Rechte der Stände aber doch weiter. Dort erklärt er, sie dürften sich weigern, wenn sie den Nutzen einer beabsichtigten Aufwendung nicht einzusehen vermöchten, „wenn es gleich geschehen könnte, ohne die lasttragende Unterthanen an den Bettelstab zu bringen. Denn die Landesherrschaft ist auch von deren Überfluß außer im Notfall, nicht Meister“.[3])

Wenn in einem für sich stehenden Staate, in einer „libera civitas“, Fürst und Stände sich nicht einigen können, weil jeder von der Richtigkeit seiner Anschauung überzeugt ist, so müsse man annehmen, meint Strube, die Angelegenheit sei wider den öffentlichen Nutzen.

Anders verhält es sich bei den Staaten, die im Reichsverbande stehen. Für diese gibt es eine höhere Instanz, die die Gründe beider prüfen und ihre Sache entscheiden kann. Dieses Hinweisen auf die entscheidende Gewalt des Reiches erscheint sehr verständlich durch die Vorgänge in Mecklenburg im Jahre 1719. Besonders bei Strube, da Carl VI. auch hannöverische Truppen mit der Exekution betraut hatte. Es findet sich daher häufig ein Bezugnehmen auf jene „Reichskündige Mecklenburger Sache“.[4])

Daß die Stände bei Steuern, die sie zu bewilligen verpflichtet sind, für ihre Zusage vom Landesherrn Vergünstigungen zu erpressen suchen, erklärt Strube für verwerflich. Dagegen bei Forderungen, die nur dazu dienen, die Macht des Landesherrn zu erweitern, ohne den Untertanen Nutzen zu bringen, hält er es für gerechtfertigt, „dafür Vorteile auszubingen“.[5]) Selbstverständlich erscheint es ihm, daß die Verwaltung der Gelder, die durch Forderung des Landesherrn und Bewilligung der Stände zusammenfließen, auch von beiden gemeinschaftlich verwaltet werden.[6])

Nur wenig ist es, was Strube von den übrigen Rechten der Stände als noch wirklich bestehend aufzählen kann.

Ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Landes, von der Strube zugeben muß, daß sie von jeher mehr eine beratende als eine beschließende

[1]) Observ. IV, 12.
[2]) Observ. IV, 12. Non ita illimitatum dissentiendi ius huic dedisse censendi sunt, ut pro mero arbitrio imperantem impedire possit, quamvis desideria eius publicae saluti congruant, sed solum ea mente illius potestati limites positi, ne imperio in perniciem populi abutatur.
[3]) Nebenstunden X, 18.
[4]) Nebenstunden X, 17.
[5]) Nebenstunden X, 10.
[6]) Observ. IV, 13.

gewesen sei, ist fast geschwunden, und er kann nur auf den Brauch und die Gesetze des einzelnen Landes hinweisen, da sich im allgemeinen darüber nichts sagen läßt.[1]) Daran jedoch hält er fest, daß die Stände, auch wenn der Landesherr ohne ihre Zustimmung Gesetze erlassen darf, das Recht haben, gegen gewisse Anordnungen zu protestieren: „Ist gleich keine Zuziehung der Stände in den Landesverträgen erfordert, wenn der Landesherr Gesetze machen will, so haben jedoch selbige zu widersprechen Ursach, dafern z. E. man dem Adel die hergebrachte Steuerfreiheit, oder seine in den Landtagsabschieden gegründete Braugerechtigkeit durch eine Landes-Ordnung nehmen, und etwas die Regula der Gerechtigkeit verletzendes einführen will.“ [2]) Doch braucht auch hier der Fürst diese Einwendungen nicht immer zu beachten, wenn er die Ausführung eines Gesetzes für nötig hält.[3])

Ähnlich verkümmert ist das Recht, über Krieg und Frieden mit zu beschließen. „Nicht wenige halten dafür, es sei das alte Recht der Landstände, die Landesherren zu behindern, Kriege zu führen und Bündnisse zu machen, heutiges Tages gänzlich erloschen.“ [4]) Ja sogar der Reichshofrat hat in diesem Sinne entschieden,[5]) eine Entscheidung, deren Gründe nach Strubes Urteil „von sehr schlechtem Gewicht“ sind, da sie voraussetzen, daß ein Fürst allein zu beurteilen habe, „ob und was für eine Kriegsverfassung das gemeine Beste erfordert; welches ganz irrig“.[6]) Die Tatsachen jedoch kann er nicht leugnen: „Nostris temporibus facultatis statuum circa bella ac foedera insignes effectus rarius cernuntur.“ Die Reichsstände tun was sie wollen. „Horum ius belli gerendi in dubium vocare, vix audent ordines imbecilliores.“ [7])

Eine der ersten Aufgaben der Stände erblickt Strube in der Wahrung der Rechte der Volksgesamtheit gegenüber dem Landesfürsten. — Eine Auffassung, die gegenüber dem alten Ständetum vielleicht schon eine gewisse Modernisierung bedeutet. — Daher ist es begreiflich, daß er ihnen vor allem den Schutz der Glaubensfreiheit anvertrauen will, die für ihn eines der wichtigsten Menschenrechte bedeutet. Wir kennen bereits Strubes Anschauung über Toleranz. Er hält es geradezu für eine Mohrenwäsche, jemanden durch obrigkeitliche Verfügungen im Glauben beeinflussen zu wollen: „Aethiopem lavant, qui intellectum de veritate dogmatum per mandata et poenas convincere laborant.“ [8]) Daher schreibt er: „Id igitur curae cordique Ordinibus esse debet, ut haud imminuta vigeat tolerantia, ni errantes dogmata foveant publicae tranquillitati contrariantia.“ [9])

Aber auch sonst sind die Stände dazu da, daß sie Klagen der Untertanen anhören und vor den Landesherrn bringen, um dadurch, soweit sie können, zur Abhilfe beizutragen. Lassen sich derartige Beschwerden nicht im großen und allgemeinen abtun, so verweist der Landesherr die Stände billigerweise an die Gerichte des Landes. Sonst aber tut er gut, die Angelegenheit auf dem Landtage erörtern zu lassen. Da auch hier, wie bei

[1]) Observ. IV, 15.
[2]) Nebenstunden X, 12.
[3]) Ibidem.
[4]) Nebenstunden X, 14.
[5]) Ibidem.
[6]) Nebenstunden X, 15.
[7]) Observ. IV, 16.
[8]) Observ. IV, 20.
[9]) Vgl. Nebenstunden X, 21.

allen Verhandlungen zwischen Fürst und Ständen, ohne beiderseitigen guten Willen nichts Ersprießliches geschaffen werden kann, so sucht Strube eine mittlere Linie dafür festzulegen: „Sowohl die Landesherren, als die Landstände gehen in diesem Geschäfte vielfältig nicht gebührend die Mittelstraße. Jene thun der Sache zuviel, wenn sie die Unterthanen von den Landtagen an die Regierungs- oder Justizkollegien mit solchen Beschwerden verweisen, welche guten Grund haben und keiner weitläuftigen Erörterung bedürfen, diese aber, indem sie begehren, daß Zwistigkeiten, die nicht anders als durch einen Prozeß auszumachen stehen, auf dem Landtage erlediget werden sollen." [1])

Bei dem engen Konnex zwischen der Volksgesamtheit und den Landständen, der in Strubes Vorstellung besteht, und den er vielleicht nicht ohne eine gewisse Absicht des öfteren betont, kommt er vom philosophischen Standpunkt aus zu dem Ergebnis, daß die Stände mitzusprechen hätten, wenn Veräußerungen von Landesteilen oder Erbteilungen vorgenommen werden sollten: „Si natura imperii spectatur, sine populi consensu ditiones alienari nequeunt. Nam uti invito Rege regnum non rite eripitur, ita nec invito populo alius rex obtrudi, aut etiam Regni pars alienari potest, quandoquidem, qui initio in civitatem coivere, aut ultro post accessere, pacto se invicem obstrinxerunt, puod uno eodemque Imperio regi velint, quamdiu inter eiusdem civitates degere placeat." [2]) Es macht aber fast den Eindruck, als erschiene ihm gerade hier jene naturrechtliche Weisheit etwas abgeschmackt, wenn er schreibt, es sei ihm doch zweifelhaft, ob die alten Germanen derartig subtile Erwägungen angestellt hätten.[3]) Und er findet für ein solches Recht weder in alter noch in neuer Zeit positive Belege. Ebensowenig auch bei Veräußerungen von Kammergütern. Bei diesen kann er auch naturrechtlich annehmen, das Volk habe solches Vertrauen in den Fürsten gesetzt, daß es ihm die freie Verfügung darüber anheimgestellt habe.[4])

Auch in Sachen der fürstlichen Erbfolge vermag Strube den Ständen kein allgemeines Recht auf Mitwirkung zuzusprechen. Doch rät er den Fürsten, bei Sukzessionsordnungen sich mit ihren Ständen in Verbindung zu setzen, besonders wenn sie eine ungeteilte Erbfolge wünschen.[5])

Entgegen andern Staatsrechtlern lehnt er es ab, eine Berechtigung der Stände anzuerkennen bei der Auswahl eines Gatten für verwaiste Fürstentöchter.[6]) Und ebenso bestreitet er ihr Vormundschaftsrecht über minderjährige Fürstensöhne, dessen sie sich „in den mittleren Zeiten anmasseten".[7])

Indem Strube derartige persönliche Angelegenheiten der Staatsoberhäupter diesen ohne weiteres als deren Privatsachen überlassen will, beweist

---

[1]) Nebenstunden X, 23. Auch „monita politica", d. h. solche Beschwerden, die eigentlich keine Klage über eine Rechtsverletzung enthalten, sondern die Verbesserung eines bestehenden Zustandes fordern, dürfen vorgebracht werden. Der Fürst braucht aber dergleichen Vorschläge „nur sofern beachten, als er sie der Billigkeit und den Regeln der politischen Klugheit gemäß zu sein findet."

[2]) Observ. IV, 17.

[3]) . . . tam subtiliter subduxerint rationes. (Ibidem.)

[4]) Observ. IV, 18.

[5]) Observ. IV, 19. Interim caute agunt principes, qui statuta circa successionem condita per pacta cum statibus inita firmari curant. Sic non solum eo magis litibus ansa praescinditur, sed etiam difficilius successores evertunt legem, quippe qui ordinibus facultatem divisionis impediendi iis per pacta collatam aufferre nequeant.

[6]) Observ. IV, 22.

[7]) Nebenstunden X, 24.

er, daß es ihm nicht um ständischen Einfluß als Selbstzweck zu tun ist. Sein Eifer gilt ihm doch eigentlich nur dann, wenn er ihn mit Überzeugung für das Wohl des ganzen Landes wirksam sehen kann.

Diese Überzeugung ist zweifellos bei ihm vorhanden, wenn er den Ständen das Präsentationsrecht der Assessoren bei den Gerichten erhalten wissen will. Die Assessoren als ständische Beamte anzusehen, liegt nicht im Interesse des Staates. Deshalb kennzeichnet Strube sie ausdrücklich als im Dienste des Landesherrn stehend.[1])

Schon bei der Besprechung des Steuerbewilligungsrechtes hatte Strube darauf hingewiesen, wie dieses die beste Gewähr dafür biete, daß der Landesherr die Stände auch wirklich berufe. Diese Ursache ist an sich Sache des Fürsten, aber es ist Strubes Überzeugung, daß auch ohne solche ein Zusammentritt gestattet sein müsse, wenn die Notwendigkeit es zu fordern scheine. Wenn daher in der Capitulatio Leopoldina, Josephina und Carolina den Landständen verboten wird, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Verwilligung Konvente anzustellen, so tritt Strube heftig gegen eine solche Auslegung auf, daß der Fürst nun jede Versammlung verbieten könne.[2]) Zornig schilt er: „Qui vult finem, vult etiam media ad finem ducentia, et absurdum est, legem servandae civitati repertam, ita interpretari, ut inde eius interitus consequatur.“[3]) Kaiser und Reich wollen die Rechte der Stände wahren, und so müssen sie denn auch gestatten, daß diese das vornehmen, was zur Erhaltung derselben nötig ist. Er will daher jene Kapitulationen dahin ausgelegt wissen, daß ihre Bestimmungen nur gelten sollen für solche Versammlungen, in denen über öffentliche Angelegenheiten beraten wird, die gemeinsam von Fürst und Ständen zu erledigen sind.[4])

Diese Auslegung scheint aber doch eher ein Produkt des Willens als der Überzeugung zu sein.

Wie bereits erwähnt, enthalten jene beiden Aufsätze, die Strube speziell den ständischen Rechten gewidmet hat, naturgemäß vieles Ähnliche. Doch ist Ton und Stimmung in beiden verschieden. Beide enthalten historische und rechtliche Betrachtungen, aber es herrscht in dem ersten das Rechtliche vor, in dem zweiten das Historische. Als er die erste Arbeit im Jahre 1735 veröffentlichte, war er noch der Anwalt der Hildesheimer Stände. Zwölf Jahre später, beim Erscheinen der Abhandlung in den Nebenstunden, bekleidete

---

[1]) Observ. IV, 22. Die Beamten an den Staatskassen dagegen, welche entsprechend der zwischen Fürst und Ständen geteilten Verwaltung derselben, von beiden gemeinsam angestellt werden, betrachtet er als im Dienste beider stehend.

[2]) Observ. IV, 24.

[3]) Observ. IV, 24.

[4]) Ibidem. Ebenfalls zur Geschäftsordnung der Landtage nimmt Strube Stellung. — Das in Versammlungen überhaupt gültige Recht der Majorität entscheidet zunächst auch hier. Aber mit gewissen Einschränkungen: So steht es der Majorität nicht zu, ohne Nutzen für das Gemeinwesen die Freiheit und Rechte der Minderheit zu verkürzen. Im Zweifelfalle entscheidet auch hier wieder die höchste richterliche Instanz des Reiches. (Observ. IV, 26.) — In den Staaten, wo nach Curien abgestimmt wird, ergibt sich leicht gleiche Anzahl der Stimmen. In diesem Falle kann nicht der Wille des Fürsten entscheiden, denn er ist kein Mitglied der Versammlung und es liegt kein eigentliches placitum der Stände vor. Es bleibt dann der vorhandene Zustand bestehen. (Observ. IV, 27.) Diese Auseinandersetzung hat aber nach Strubes eigenem Urteil nur einen theoretischen Wert: „Caeterum facile largior, in iis negotiis, quae et principis et ordinum consensum voluntarium desiderant, horum conclusa eam vim voti decisivi minime habere, ut a Principe dissentiente sint executioni danda.“

er bereits die Würde eines advocatus patriae in Hannover. Vielleicht bewirkte die Veränderung des Berufs, der ihn in seiner späteren Stellung die Dinge von einem höheren Standpunkte aus erkennen ließ, daß es ihm wünschenswert scheinen mußte, jene observatio in gewisser Weise zu ergänzen.

Wohl ist ihm auch schon in der ersten Schrift das Schwinden eines großen Teiles der ständischen Rechte und die unendliche Bedingtheit der bestehenden Reste derselben ganz klar. Aber das Recht erscheint dort doch noch als solches. In der späteren Arbeit ist die Resignation größer. Sie stellt mehr die gelassene Betrachtung einer natürlichen Entwicklung dar, die zu dem Schlusse führt: „Es lieget also für Augen und könnte annoch aus mehreren bewiesen werden, daß in den mittleren Zeiten die Landstände fast zu allen Regierungsgeschäften gezogen sind, davon auf Landtagen mit selbigen gehandelt und nicht nur ihr guter Rat, sondern zu dem Gebrauch verschiedener landesherrlicher Rechte ihre Einwilligung erfordert worden .... Welches heutiges Tages nicht geschiehet!"

Dieses Faktum ist jetzt für Strube nicht mehr eine unvermittelt bestehende Beugung unveräußerlicher Rechte, sondern die Konsequenz veränderter Voraussetzungen: Der Landfriede ist gesichert. Daher braucht der Landesherr nicht mehr Empörungen seiner Untertanen zu befürchten. Diese zu vermeiden, mußte er früher sich hüten, etwas den Landständen Unangenehmes zu tun.[1]) Das war eine Rücksicht, die er jetzt um so weniger zu üben braucht, als fast überall geworbene Soldaten vorhanden sind, die der Landesherrschaft allein zu Gebote stehen. „Man bedarf deswegen der Stände nicht so sehr, um die innerliche und äußerliche Ruhe zu erhalten, und ist vermögend, sie selbst zu bändigen, wenn sie dieselbe stören wollten."[2])

Dadurch, daß man dem Adel gewisse materielle Vorteile wie Steuerfreiheit ꝛc. beließ, und ihn in die Militär- und Zivilämter des Staates aufnahm, wurde er um so eher dazu gebracht, sich seines politischen Einflusses zu entäußern.[3])

Und schließlich verleiht Strube der Erkenntnis Ausdruck, daß das landständische Recht bei dem engen Konnex mit der kaiserlichen Macht, mit deren Schwinden ebenfalls zurückgehen mußte. Er gibt sich keinen Illusionen hin über den Wert kaiserlicher Hilfe: „Diese ist auch den Unterthanen wider schwächere Reichsstände angediehen; wider die Mächtigen aber fehlet es daran."[4]) Der kaiserliche Hof muß öfters Anstand nehmen, sie durch widrige Erkenntnisse von sich abwendig zu machen, und wenn auch endlich die Untertanen Mandate und Urteile erlangen, so fehlet es doch an der Exekution. Daher die mehresten Landstände lieber in dasjenige willigen, was sie zu behindern unvermögend sind."[5])

In diesen Worten liegt doch weit weniger Kampfestrotz als in jenen oben zitierten seiner früheren Schrift, wo er bei dem Fehlen einer ständischen Versammlungsfreiheit einen „interitus civitatis" befürchten zu müssen glaubte.

Der Rat, den er jetzt zum Schlusse den Ständen gibt, geht eben doch dahin, Frieden zu machen mit dem modernen Staat, und in und an ihm sich zu betätigen: „Ich glaube nicht, daß die mehresten Teutschen Landstände

[1]) Nebenstunden X, 26.
[2]) Ibidem.
[3]) Ibidem.
[4]) Ibidem.
[5]) Nebenstunden X, 26.

Ursach haben, sich wieder in die Umstände zu wünschen, worin ihre Vorfahren gewesen. Das größere Ansehen und die mehreste Vorrechte müßten sie gewiß mit dem Verlust der Ruhe und des Friedens bezahlen. Niemand war einen Augenblick des Seinigen, ja seines Leibes und Lebens sicher, da man hingegen anjetzt viel öfters des Friedens genießet. Auch diejenigen, welche bei den Landschaften ehemals am meisten zu sagen hatten, gelangen heutiges Tages zu den wichtigsten Ämtern, und haben also auf solche Weise gleichfalls großen Teil am Regiment."[1])

Schluß.

Wir stehen am Ende dessen, was hier versucht werden sollte, über gewisse Züge der Tätigkeit des Vizekanzlers D. G. Strube mitzuteilen.

Ein unendlicher Fleiß, dessen Emsigkeit das gesamte historisch-juristische Material seiner Zeit beherrscht, gibt diesem Schaffen sein besonderes Gepräge. Und mit dem, was so in seinen Werken hervortritt, stimmt das überein, was Zeitgenossen über ihn berichten.

Er gehört zu jenen Männern, deren starker Geist auch einen schwachen Körper zu einem dauerhaften Träger seiner Fähigkeiten werden läßt. Bis zu seinem Tode, der im zweiundachtzigsten Lebensjahre eintrat, blieb er in seiner Stellung als Direktor der Justizkanzlei in Hannover tätig. Ein Amt, dessen vielseitige Aufgaben er mit weit größerer Treue besorgte, als die Pflicht erforderte.[2]) „Bei einem schwächlichen Gesundheitszustande belebte ihn eine überaus große Thätigkeit, und ein so unermüdeter Fleiß, daß er es sich kaum erlaubte, irgend einige Freistunden der Erholung und dem gesellschaftlichen Umgange zu widmen. Selbst wenn er in den Ferien nach seinem Gut verreisete, nahm er gehäufte Aktenbände mit sich dahin, bearbeitete solche auf seinem Zimmer und lebte einsam für sich, ohne eigentlich der Landluft zu genießen. Nur in der Arbeit suchte und fand Strube Erholung." [3])

Aber es ist nicht jener Fleiß, den der junge Goethe an den Gelehrten seiner Zeit zwar mit Ehrfurcht, aber doch mit Kopfschütteln zu betrachten geneigt war. Jener „ehrwürdige deutsche Fleiß, der mehr auf Sammlung und Entwicklung von Einzelheiten, als auf Resultate losging".[4])

Die Resultate sind für Strube überall die Hauptsache. Was zu diesen führt, wird wohl mit Liebe behandelt, gelegentlich mit einem gewissen würdevollen Behagen breit ausgesponnen, aber Nebensache bleibt es darum doch. Deshalb hat er auch nur ein geringes Interesse daran, da, wo es lediglich auf Begriffe ankommt, sich in Spitzfindigkeiten einzulassen. So zerschlägt er bei der Besprechung der ständischen Rechte energisch den Knoten gelehrter Erwägungen, den die Frage geschürzt hatte: „Num illa derogent plenitudini potestatis principum maiestati analogae, et eam reddant mancam, nec ne?" Es ist charakteristisch für ihn, wenn er nach Entwicklung der kontroversen

---

[1]) Daran hielt er jedoch auch hier fest, daß die Gerechtsame, die die Landesherrschaft in besonderen Verträgen oder Resolutionen auf Landtagen zuerteilt hat, nicht verletzt werden können. Es sei denn, daß das allgemeine Recht in Frage gestellt würde. (Nebenstunden X, 27—29.)

[2]) Spangenberg: Ausgabe der Rechtl. Bedenken. Hannover 1827, p. XXIII.

[3]) Ibidem p. XXII.

[4]) Dichtung und Wahrheit. Buch XVI.

Anschauungen darüber zu dem Schlusse kommt: „Mihi levis vel nullus in re ipsa, sed potius in verbis dissensus et logomachia subesse videtur.“ [1])

Der Fleiß Strubes ist nicht die Betätigung der Neigung des Büchermenschen, sondern er entspringt aus dem lebendigen Interesse für den Gegenstand seiner Arbeit. Und die Tatsache, daß seine Arbeitskraft sich mit Vorliebe dem praktisch unmittelbar Brauchbaren zuwendet, gibt seinen Arbeiten jenen Charakter des Produktiven. Eine Eigenschaft, die nicht allgemein ist im achtzehnten Jahrhundert.

Dieses Wurzeln im Realen ist sein Vorzug. Vielleicht steht er aber doch nicht hoch genug über dem Detail des Vorhandenen, um die Tatsachen ganz losgelöst von ererbten Anschauungen betrachten zu können.

Wo er neue Gedanken hat, scheut er sich nicht, diese auszusprechen. Aber es gibt ihm offenbar ein besonderes Gefühl der Sicherheit, wenn er seine Ansichten stützen kann auf die von bewährten Autoritäten. Dabei bevorzugt er mehr die Autorität der Erfahrung als die der Idee. Seine Anschauungsweise ähnelt darin dem, was Möser gelegentlich entwickelt: „Denn es geht in der Rechtskunst wie in der Arzneikunst. Eine Sammlung wichtiger Erfahrungen mit ihrer Behandlung und Entscheidung ist allemal nützlicher und brauchbarer als ein System, worin doch immer allgemeine Räsonnements und Hypothesen den größten Platz einnehmen, und Menschen nicht so richtig sprechen wie Erfahrungen.“ [2])

Bei diesem Hangen am Empirischen weiß er aber doch den Wert der weitausgreifenden und aus der Gesamtheit kombinierenden Idee zu würdigen. Er selbst gleicht zwar nicht dem Geist eines Montesquieu, aber er begreift ihn, wie seine Verehrung für den „großen Mann“ beweist. Und er würde wohl kaum in die philiströse Prophetie eines Möser einstimmen, in die jener seine oben angeführten Gedanken gipfeln läßt: Ein „Mevius“ wird „in allen Händen sein, wenn Montesquieu nur noch als eine Seltenheit gezeiget wird“.

Überaus sympathisch ist das, was uns über die Persönlichkeit des Mannes berichtet wird. Seine „Anhänglichkeit an seine Geschäfte machte ihn nicht finster, nicht mürrisch, nicht zurückstoßend. Er war stets heiter und gefällig“. [3]) Und mit dieser Schilderung stimmen die Züge des Bildes von Strube überein, das noch heute auf seinem einstigen Gute Behrensen vorhanden ist. [4]) Ein länglich rundes Gesicht mit bedeutender Stirn und klugen Augen. Eine feine Nase und darunter ein liebenswürdiger Mund von fast frauenhafter Weichheit. — Durchaus das Antlitz eines feinen Menschen.

Zu jenem Bilde paßt jene vorsichtige, auch den Gegner nicht verletzende Diktion seiner Schriften. Allerdings auch jene, vielleicht zu große Empfindsamkeit gegenüber derber Polemik. Sehr oft findet sich bei ihm die Erklärung, er werde nur auf eine maßvolle Kritik eingehen. — Peinlich genug mag es gerade ihm gewesen sein, daß seine „vindiciae iuris venandi nobilitatis Germaniae“ eine heftige literarische Fehde hervorrufen sollten. [5]) —

Spangenberg, der uns jene liebenswürdigen Züge überliefert, übt an jener Weichheit des Wesens eine leise Kritik: „Auch als Chef war er milde

[1]) Observ. IV, 23.
[2]) J. Möser: Patriotische Phantasien pars II. Nr. 54.
[3]) Spangenberg: Rechtliche Bedenken, p. XXII.
[4]) Die vorstehende Reproduktion ist nach jenem Bilde angefertigt mit der gütigen Erlaubnis des Herrn Landschaftsrates von Strube.
[5]) Vgl. Spangenberg, p. XXVI, XXVII.

und freundlich, vielleicht nur zu nachsichtig, wenn ja kleine Unordnungen vorfielen. Es war ihm schwer und fast unmöglich, irgend jemandem strenge Vorwürfe zu machen . . . ." Aber der Zauber seiner Persönlichkeit ersetzte die Strenge: „Die allgemeine Verehrung, die ein jeder gegen den berühmten Mann hegte, die Liebe, wenigstens der meisten Mitglieder des Gerichts, wirkte mehr als Furcht". [1])

Auch seine literarische Tätigkeit trägt jenen anziehenden Charakter, auch noch für den modernen Leser. Erscheint vielleicht manchmal das Gebotene durch die Wucht eines gelehrten Apparates etwas trocken, so ist es doch stets klar, sachlich und anschaulich. Stets von einem gewissen Ernst. Überall ist der Verfasser sich seiner Würde bewußt als Mensch, als Christ und als Protestant. Und in diesem sittlichen Selbstbewußtsein liegt auch die Achtung begründet, die er vor dem Rechte anderer empfindet. Selbst vor dem der unbedeutendsten, wie das in seinem Meierrecht zur Geltung kommt.

So ist er eine überaus sympathische Erscheinung des achtzehnten Jahrhunderts. Er gehört zu diesem Jahrhundert, und er fühlt sich selbst noch einem Grotius, Pufendorf, Thomasius, Cocceji, Huber verwandt. Seine Eigenart bewahrt er aber dabei doch, und wo er sie entwickelt, wirkt sie erfreulich und sogar schöpferisch. Vielleicht dürfen wir in seinem Schaffen die Anfänge eines Überganges zu etwas Neuem erblicken, — zu den Anschauungen der historischen Rechtsschule. Und vielleicht dürfen wir auch an Strubes Lebenswerk denken bei jenen Worten, die einst sein Lehrer Thomasius niederschrieb: „Denn wie Gott nicht plötzlich Tag und Nacht wechselt, also geht es auch mit den Irrtümern und der Wahrheit. Es scheinet die Morgenröte vorher ehe der Tag anbricht, und zwischen dem anbrechenden Tag und hellen Mittag ist gleichfalls ein großer Unterschied". [2])

[1]) Vgl. Spangenberg, p. XXIII.
[2]) Vgl. Hinrichs: Geschichte der Staats- und Rechtsprinzipien. Bd. I, p. 60.

Wilh. Riemschneider. Hannover.

Printed
in
Germany